

DIE ROTE HILFE

2.2024

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 2 EURO | 50. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE

Ja zum neuen Versammlungsgesetz

Herbert Reul

Jeder Demonstrant ist ein potentieller Terrorist

Das Versammlungsgesetz macht Demonstrieren so aufwendig wie nie. Wer sein "Recht" auf Versammlungsfreiheit dennoch wahrnehmen möchte, macht sich verdächtig. Nutzen Sie doch lieber Ihr Recht zu schweigen.

nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de

■ Der Roten Hilfe e.V. ist es wichtig, männlich oder binär dominierte gesellschaftliche Verhältnisse in ihren Publikationen nicht sprachlich zu reproduzieren. Deshalb bittet das Redaktionskollektiv der RHZ alle Autor_innen darum, in ihren Beiträgen Gender-Gap oder Gender-Sternchen zu nutzen. Sofern im Heft Beiträge abgedruckt sind, bei denen dies nicht der Fall ist, liegt das in einer ausdrücklichen Entscheidung der Autor_innen begründet oder daran, dass bspw. ein historischer Text nachgedruckt wird. In beiden Fällen möchte das Redaktionskollektiv nicht durch eigenhändiges Gendern ein Bewusstsein vorspiegeln, das bei den Autor_innen beim Verfassen des Beitrags – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht vorhanden war.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z.B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

► Fingerprint zur Prüfung von PGP-Schlüsseln der Roten Hilfe e.V.: 3217 EC6F AA70 7697 F262 BD69 8B1A 19B5 9042 69F8

Liebe Genoss_innen, liebe Leser_innen,

ein elementarer Bestandteil von bürgerlicher Demokratie wäre nach ihrem Selbstverständnis die Versammlungsfreiheit. Besonders während kapitalistischer Krisen oder in Kriegszeiten wird das Versammlungsrecht jedoch gegen kritische Meinungen und Protest instrumentalisiert. Die umfassenden Versammlungsverbote zu Beginn der Corona-Pandemie waren wohl beispiellos in der Geschichte der BRD. Protest auf der Straße wurde in Folge mit verschiedenem Maß gemessen: Konnte die rechtsoffene Querdenkerszene bald unangemeldete massenhafte „Spaziergänge“ ohne polizeiliche Belästigungen durchführen, wurde linkem Gegenprotest mit aller Härte begegnet. Linke Kundgebungen und Demonstrationen wurden mit überzogenen Auflagen und Repressionen bedacht. Das grundgesetzlich verbriefte Recht sich zu versammeln musste von uns auf der Straße durchgesetzt werden (siehe dazu RHZ 2/2020: Pest und Cholera – der Virus und die Reaktion). Aktuell sind besonders antifaschistische Demonstrationen – beispielhaft der Leipziger Kessel – und palästinasolidarische Versammlungen von Restriktionen und Repression betroffen. Jüngstes Beispiel ist die polizeiliche Auflösung des Palästina-Kongresses in Berlin. Breiten Raum nimmt in unserem Schwerpunkt der Kampf gegen die verschiedenen Verschärfungen der Versammlungsgesetze der einzelnen Bundesländer ein. Es freut uns sehr, dass uns für dieses Heft viele Artikel von Genoss_innen, Ortsgruppen und anderen Strukturen zugesandt wurden. Danke!

In der nächsten Ausgabe dreht sich alles um unser Jubiläum „100 Jahre Rote Hilfe“. Mit der großen Gala in Hamburg wurde das Jubiläumsjahr eingeläutet und natürlich werden auch wir als RHZ-Redaktionskollektiv unseren 100sten entsprechend würdigen. Deshalb bilden wir unsere 100jährige Geschichte gerne so facettenreich wie möglich ab. Forscht also, ob ihr in eurer OG, regional oder auch bundesweit interessante Themen findet und schickt uns eure Artikel.

Die RHZ 4/24 wird sich dann mit einem Gebiet beschäftigen, das seltener Eingang in die Presse findet: Der Westsahara. Dabei geht es um den Kampf um Unabhängigkeit und – wie immer – die Repressionen, denen die Menschen dort ausgesetzt sind.

Mit solidarischen Grüßen
euer Redaktionskollektiv

■ Schwerpunkt der RHZ 3/2024: 100 Jahre Rote Hilfe
Redaktions- und Anzeigenschluß: 07.07.2024

■ Schwerpunkt der RHZ 4/2024: Westsahara
Redaktions- und Anzeigenschluß: 13.10.2024

■ Artikel/Beiträge bitte an: *rhz@rote-hilfe.de* // PGP Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979

■ Austauschanzeigen bitte an: *anzeigen@rote-hilfe.de*

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Von Februar bis April 2024 haben wir 39.565,37 Euro für U-Fälle gezahlt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

Seit der Oktober-Sitzung wurden 75 U-Fälle bearbeitet. In 25 Fällen wurde mit Regelsatz entschieden, 27 Anträge wurden mit 100 % unterstützt. In einem Fall wurden 80% der Kosten übernommen, in einem Fall wurden 70% der Kosten übernommen, bei fünf Fällen die Restkosten. Viermal wurde wegen fehlender Unterlagen bzw. Unklarheiten zurückgestellt. Vier Fälle fallen unter einen Budgetbeschluss. In einem G20-Verfahrenskomplex wurden Vorschussrechnungen der Anwält*innen bewilligt. Ein Mal wurde ein Antrag abgelehnt.

Lützerath lebt

★ Am Rande einer Protestaktion an einem Tagebau wurde der Genosse einer Identitätsfeststellung unterzogen. Der spätere Vorwurf lautete Vermummung. Der Genosse ließ sich nicht einschüchtern und konnte mit einem solidarischen Rechtsanwalt die Einstellung des Verfahrens gegen eine Zahlung von 300,- Euro an eine gemeinnützige Organisation erwirken. Zusammen mit den Anwaltskosten fielen Kosten in Höhe von 878,34 Euro an, wovon die Rote Hilfe e.V. 50% übernimmt.

Heibo bleibt!

★ Der Genosse soll sich bei der Räumung einer Waldbesetzung an einen Baum gekettet haben. Von diesem musste er losgeschnitten werden und wurde anschließend in Gewahrsam genommen. Später wurde er wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe verurteilt. Insgesamt fallen Kosten in Höhe von 1.242,70 Euro an, welche von der Roten Hilfe e.V. komplett übernommen werden.

#Stopdeportation

★ Die Genossin beteiligte sich an der Blockade gegen eine Abschiebung. Diese wurde gewaltsam geräumt und ihre Identität wurde festgestellt. Später wurde ihr die Teilnahme an einer aufgelösten Versammlung vorgeworfen und ein Bußgeld in Höhe von 228,50 Euro verhängt, wovon die Rote Hilfe e.V. die Hälfte trägt.

Konsequent antikolonial

★ Die Genossin hat im Rahmen von Feierlichkeiten für den Kolonialverbrecher Meckel und dessen Ehrung an seinem Grab Plakate aufgehangen, auf welchen dieser als „Grabschänder“ benannt wurde. Sie erhielt daraufhin einen Bußgeldbescheid in Höhe von 178,45 Euro wovon die Rote Hilfe e.V. 50% übernimmt.

Keine Feier für Kolonialverbrecher

★ Ein Genosse soll im Rahmen des Nachbarschaftsfestes eines linken Kulturzentrums Sticker verklebt haben. Die Cops haben ihn angesprochen und als er sich vom Geschehen entfernte, haben sie ihn brutal zu Boden gedrückt. Dies missfiel dem Genossen, was er körperlich ausdrückte. Als er ins Auto der Cops gebracht wurde, solidarisierte sich eine Menschenmenge mit Sprechchören. Der Genosse muss wegen Widerstand eine Strafe und Kosten für die anwaltliche Vertretung zahlen, die wir zu 100% übernehmen, da er in einer finanziell schwierigen Situation ist.

Faschisten markiert

★ Ein belarussischer Aktivist hatte die belarussische Botschaft mit Farbe beschmiert. Er hängte zwei Transparente mit der Schrift „hier wohnen Faschisten“, eine anarchistische und eine antifaschistische Fahne dazu. In der Hoffnung auf eine öffentliche Resonanz wartete er vor der Botschaft, bis die Polizei ihn schließlich festnahm. Die Strafe in Höhe von 300,- Euro für Sachbeschädigung und die Anwältinnenkosten in Höhe von 714,- Euro übernehmen wir komplett, da der Antragsteller kein Einkommen hat.

Schikane gegen Anmelderin

★ Die Genossin war im Januar 2022 Versammlungsleitung bei einer Demo gegen ein AfD-Büro. Im Nachgang erhielt sie einen Bußgeldbescheid wegen angeblichen Verstößen gegen die Auflagen. Hier legte die Genossin selbstverständlich Widerspruch ein, sodass es zur Hauptverhandlung kam. Von den ursprünglichen sechs angezeigten Ordnungswidrigkeiten hatte vor Gericht nur eine Bestand: Von der Versammlungsleitung wurde nicht wie vorgeschrieben alle 30 Minuten durchgesagt, dass auf den Mindestabstand zu achten sei. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt die Genossin mit Übernahme von 50% der anfallenden Kosten in Höhe von 479,92 Euro.

Alle Bänder stehen still

★ Einem Aktivisten wurde vorgeworfen sich an einer Besetzung von Förderbändern im Braunkohlekraftwerk Eschweiler/Weißweiler beteiligt zu haben. Der darauffolgende Polizeieinsatz habe tragischerweise die Abläufe im Kraftwerk gestört. Gegen den Aktivisten wurde ein

Strafbefehl verhängt, gegen den zunächst Widerspruch eingelegt wurde. Nach Akteneinsicht wurde dieser jedoch zurückgenommen. Die Person wurde nach Regelsatz mit 700,86 Euro unterstützt.

Antifaschistischer Protest kriminalisiert

★ Bei Protesten gegen den AfD-Landesparteitag in Offenburg im März 2023 kam es nach Angriffen der Polizei auf eine antifaschistische Demonstration zu kurzzeitigen Auseinandersetzungen. Anschließend kesselte die Polizei rund 400 Protestierende über Stunden hinweg ein. Das Vorgehen der Polizei zielte auf eine allgemeine Einschüchterung der Antifaschist*innen ab. Nach Absprache mit der zuständigen Ortsgruppe begrenzte der Antragssteller den Einspruch gegen den Strafbefehl auf die Höhe der Tagessätze. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt die Hälfte der Kosten: 681,- Euro.

Vorsicht Nachbar!

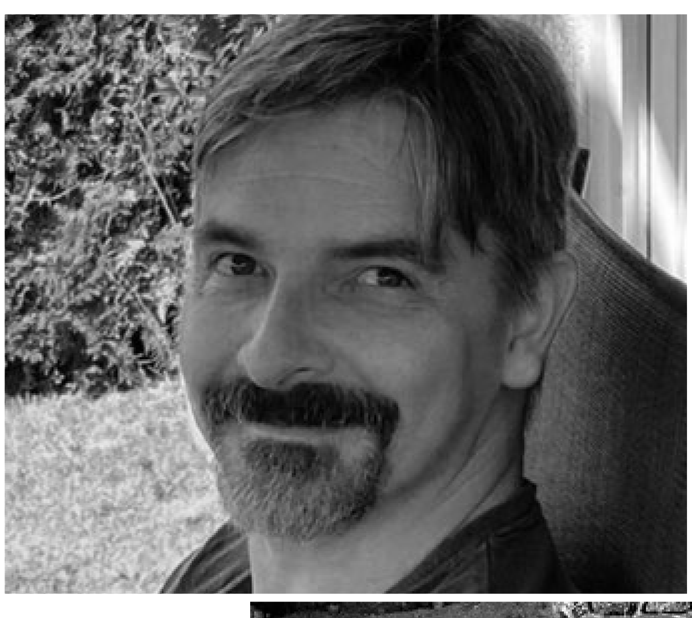
★ In Nürnberg wurden in einem Stadtteil Plakate gegen die explodierenden Heizkosten angebracht. Ein Anwohner beobachtete zwei Genoss*innen und fertigte Fotos von den Plakaten an. Diese leitete er an die Polizei weiter, die sich zunächst nicht dafür zu interessieren schien. Dafür wurde jedoch der lokale Staatsschutz darauf aufmerksam, der den Denunzianten zur Befragung lud. Die beiden Genoss*innen erhielten daraufhin Strafbefehle, auf einen Prozess wurde nach Akteneinsicht verzichtet. In einem Fall wurde Widerspruch gegen die Tagessatzhöhe eingelegt. Auf Grund überbeanspruchter lokaler Solitöpfe übernimmt die Rote Hilfe e.V. in diesen Fällen 100% der anfallenden Kosten: 2.000,- Euro sowie 1.721,72 Euro. ❖

Arthur Murphy

(*17.04.1982 †06.02.2024)

Wir trauern um unseren Freund und Genossen Arthur. Nach vielen Jahren der politischen Tätigkeit in antimilitaristischen und internationalistischen Kämpfen hat sich Arthur zuletzt hauptsächlich im Linken Zentrum Lilo Herrmann in Stuttgart eingebracht, ein Projekt, das ihm sehr am Herzen lag. Ohne sich je in den Vordergrund zu drängen ist er eine zentrale Figur im Haus gewesen, die viele der weniger sichtbaren Arbeiten übernommen hat, die ein Kollektiv am Laufen halten. Auch mit der Repression war der Genosse vertraut. Eine Zeit lang setzte er sich als Teil unserer Aktivengruppe der Roten Hilfe e.V. ein und stand der OG später immer zur Seite, ist bei Beratungen eingesprungen und pflegte Kontakte zu diversen Gruppen. Als unbequemer Versammlungsleiter der revolutionären Bewegung mit unzähligen Anmeldungen von Demonstrationen und Kundgebungen verschaffte er hunderten Linken in den letzten Jahren Raum auf den Stuttgarter Straßen. Während er im Haus, auf der Straße und auch sonst immer ein Pol der Gelassenheit und Seelenruhe war, selbst wenn es mal brenzlich wurde, und uns immer mit einem freundlichen Lächeln auf den Lippen begegnete, reißt sein selbstbestimmtes Ableben ein großes Loch in die linke Bewegung in Stuttgart und wirft viele Fragen auf, denen wir uns als Kollektiv stellen müssen.

Arthur, du fehlst und lebst in unseren Kämpfen weiter!





Grafitti gegenüber vom Linken Zentrum Lilo Herrmann – Rest in Power, Arthur: Ataraxia, altgriechisch für Unerschütterlichkeit und Seelenruhe, hatte sich Arthur auf seinen Unterarm tätowiert, und es beschreibt unseren Freund und Genossen sehr gut.

Erinnerung an Eugen Schönhaar

Gedenkveranstaltung in Esslingen

OG Stuttgart

Eugen Schönhaar – Familie Schönhaar – wer weiß noch von ihnen? Um an ihr Leben und ihren Kampf zu erinnern, wurde von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN) und der Partei Die Linke zum 90. Jahrestag der Ermordung Eugen Schönhaars eine Kundgebung in Esslingen – seinem Geburtsort – organisiert. Etwa 40 Menschen versammelten sich am Gedenkstein. Auch wir, die Ortsgruppe der Roten Hilfe e.V. Stuttgart, waren dazu eingeladen.

■ Wenn wir uns die Biographie von Eugen Schönhaar wie der ganzen Familie vor Augen führen, dann berührt uns der Mut und die Konsequenz, mit der sie dem Faschismus trotzten und für eine menschliche, eine kommunistische Perspektive eintraten.

Eugen Schönhaar wurde am 30. Oktober 1898 in Esslingen als fünftes von 16 Kindern geboren, war bald in der sozialistischen Arbeiterjugend organisiert, dann in der Spartakusgruppe und arbeitete bis zu seiner ersten Verhaftung – wegen eines illegalen Antikriegstreffens 1916 – in der Maschinenfabrik Esslingen. Er wurde eingezogen und verletzt und von einem Militärgericht wegen Fahnenflucht verurteilt – erst mit der Novemberrevolution kam er frei. Sein politisches Engagement setzte er nach dem 1. Weltkrieg fort. Schon 1920 gehörte er der Leitung der „Kommunistischen Jugend Deutschlands“ an, reiste 1921 zur Tagung nach Moskau und wurde in das Exekutivkomitee der Kommunistischen Jugendinternationale gewählt.

Dass Eugen Schönhaar auch die Internationale Rote Hilfe mit aufbaute und Gründungsmitglied der Roten Hilfe in Deutschland war, wundert nicht. Zu offensichtlich war die Notwendigkeit, begleitend zur politischen Praxis eine Schutz- und Solidarorganisation gegen die staatliche Repression zu etablieren. Aufgrund seines großen Organisationstalents ernannte ihn das Zentralkomitee der Internationalen Roten Hilfe am 18. Dezember 1923 zum Leiter eines neu geschaffenen Mitteleuropäischen Büros der Internationalen Roten Hilfe in Berlin (MEB), offiziell eröffnet im April 1924. Ab Frühjahr 1925 existierten in allen zehn Ländern, für die Eugen Schönhaar zuständig war, arbeitsfähige Rote Hilfe-Gremien (von Deutschland über Norwegen bis zum Balkan). Eugen Schönhaar



koordinierte auch die heute noch bekannteste Kampagne der IRH – die Verhinderung der Hinrichtung von Nicola Sacco und Bartolomeo Vanzetti in den USA. Dafür reiste Eugen Schönhaar sowohl in die USA als auch unermüdlich innerhalb Deutschlands und Europas. Leider konnte der Vernichtungswille gegen Sacco und Vanzetti nicht gebrochen werden.

Koordinierung, Publikationen, Infomaterial zu Justizskandalen, Haftbedingungen, Verfolgung der Arbeiter*innenorganisationen waren Arbeitsfelder der Roten Hilfe, die zu einer Zusammenarbeit mit Künstlern wie John Heartfield führten. Als ein erneutes Verfahren gegen Eugen Schönhaar eröffnet wurde, reiste er in die USA zur US-Sektion der IRH. Nach seiner Rückkehr 1929 begann er im Zentralkomitee der KPD in Berlin zu arbeiten.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten setzte er ab Frühjahr 1933 die Parteiarbeit illegal fort, wurde aber aufgrund einer Denunziation Alfred Kattners am 11. November 1933 verhaftet. Alfred Kattner, der als technischer Sekretär Thälmanns in der Parteizentrale der KPD tätig gewesen war und viele Verbindungen kannte, war unter Folter zum Gestapospitzel umgedreht worden. Als solcher hatte er eine Reihe weiterer führender KPD-Funktionäre, darunter auch John Schehr, den Stellvertreter Thälmanns, an die Nationalsozialisten ausgeliefert. Um weitere Denunziationen Kattners und seinen Einsatz als Kronzeuge zu verhindern, ließ der Nachrichtendienst der KPD ihn am Morgen des 1. Februars 1934 in seiner Wohnung erschießen.

Die Rache kam sofort: noch in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 1934 wurden Eugen Schönhaar, John Schehr, Rudolf Schwarz und Erich Steinfurth von der Gestapo aus den Gefängnissen abgeholt und am Berliner „Kilometerberg“ erschossen, „auf der Flucht erschossen“, wie die Staatspropaganda lautete. Aber alle Genoss*innen wussten, dass die vier Kommunisten einfach ermordet worden waren.

Seine Gattin, Odette Schönhaar, war im September 1933 mit ihrem Sohn Carlo in die Schweiz geflohen, dann weiter nach Paris, wo sie illegal lebten. Carlo schloss sich als 17jähriger Jugendlicher der Résistance an, im März 1942 wurde er verhaftet und bereits am 17.April mit 14 französischen Jugendgenossen in Paris hingerichtet.

Odette, die ebenfalls in der französischen Widerstandsbewegung tätig war, kam nach ihrer Verhaftung 1942 zuerst in Gestapohaft und dann, bis zu ihrer Befreiung durch die Rote Armee im April 1945, in das KZ Ravensbrück. Auch nach dem Krieg blieb sie politisch aktiv, arbeitete unter anderem im Zentralorgan der Kommunistischen Partei Frankreichs, der *L'Humanité*.

Dieses Wissen gilt es lebendig zu halten! Solidarität organisieren, gestern wie heute! ❖

Literatur:

► Nikolaus Brauns: Der Mann im Hintergrund. Eugen Schönhaar als Organisator der Arbeiterbewegung und der Roten Hilfe. In: Sabine Hering, Kurt Schilde (Hrsg.): Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen „Wohlfahrtsorganisation“ und ihrer sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921-1941). Leske und Budrich, Opladen 2003, ISBN 3-8100-3634-x, Seite 201-210.

► Wikipedia: Eugen Schönhaar

NOTIZEN AUS DEM RECHTSSTAAT

Teure Nacht in der Zelle

Neben der Bundespolizei stellen inzwischen neun Bundesländer Kostenbescheide für Ingewahrsamnahmen aus: Seit Jahresbeginn entzieht auch die Polizei in Hamburg nicht nur die Freiheit, sondern lässt sich das von den Betroffenen auch noch bezahlen. Die ersten sechs Stunden in der Zelle kosten nun pauschal 40 Euro, jede weiter 6,20. Dazu kommen Kosten für An- und Abfahrt (ca. ein Euro pro Kilometer im einfachen Streifenwagen, Bullis sind teurer) und für die eingesetzten Polizist:innen (je 33,20 Euro pro angefangener halber Stunde). Alles in allem liegt eine durchschnittliche Nacht auf der Wache damit schnell bei etwa 200 Euro. Bisher musste in Hamburg nur zahlen, wer in Streifenwagen oder Zelle Schäden verursachte oder eingesetzte Beamt:innen verletzte (was bekanntermaßen recht oft unterstellt wird). Inzwischen haben mehrere Gerichte geurteilt, dass solche Gebühren rechtmäßig seien – obwohl eine Ingewahrsamnahme ohne gerichtliche Schuldfeststellung erfolgt. Nur wenn ein Gewahrsam nachträglich als unrechtmäßig festgestellt wird, können auch die Gebühren zurückgefordert werden.

G20: Ein bisschen Polizeigewalt hat es doch gegeben

Fast sieben Jahre nach dem Ausnahmezustand zum G20-Gipfel in Hamburg hat die Justiz feststellen müssen, dass es – entgegen Olaf Scholz‘ Urteil – doch Polizeigewalt gegeben hat. Zumindest ein klitzekleines bisschen. Auf insgesamt 1.600 Euro Schadenersatz an drei krankenhausreif geprügelte Attac-Mitglieder lies sich die Polizei in einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hamburg ein. Damit gestand sie zwar den – bestens dokumentierten – vorwarnungslosen Schlagstockangriff auf die Gruppe zu, kam aber darum herum, die Einsatzplanung zum Gipfel offenzulegen. Vorangegangen war eine jahrelange Verschleppung des Verfahrens durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Nach einer Untätigkeitsbeschwerde fünf Jahre nach G20 schlug das VG nun den Vergleich vor. Es äußerte zwar „erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit“ der Gewaltanwendung ohne Vorwarnung. Weil der Übergriff aber nur bei „Mängel[n] in der polizeilichen Einsatzplanung“ schuldhaft sei, müsste die Hamburger Polizei in einem regulären Verfahren ihre gesamten Pläne zum Gipfel offenlegen – dafür habe das Gericht aber absehbar keine Zeit.

Angriff auf die Pressefreiheit!

Von Nötigung zu Verleumdung und falscher Verdächtigung

OG Osnabrück

In Osnabrück wurde die Klimaaktivistin Lynn vor dem Landgericht zu 90 Tagessätzen à 15,- Euro verurteilt. Der Vorwurf: Nötigung und Verleumdung. Das Verfahren ist ein Angriff auf die Pressefreiheit!

Was war passiert?

■ Im Januar 2022 setzte sich die Klimaaktivistin Lynn in Osnabrück auf die Straße. Nach 20 Minuten erreichte der Staatsschutz den Ort des Geschehens und zerrte sie nach einiger Zeit von der Fahrbahn. Die Aktivistin verweigerte die Angabe ihrer Personalien und trug keinerlei Ausweisdokumente bei sich. Auf Grund dessen wurde Lynn im Anschluss auf der Polizeiwache ED-behandelt. Hierbei musste sie sich in der Zelle entkleiden. Diese Schikane soll laut der Polizei zur Suche nach einem Ausweis gedient haben. Doch es ist vollkommen offensichtlich, dass es hier – mal wieder – um Einschüchterung und Demütigung von Aktivist*innen geht. Die Aktivistin sollte aufgrund der Maßnahme einknicken und ihre Personalien angeben. Während der Maßnahme verwechselte die Polizei Lynn mit jemandem aus einem Zeitungsartikel und ließ sie gehen.

Die Aktivistin machte das, was ihr auf der Polizeiwache widerfahren war, öffentlich. In der Folge hab es mehrere Berichte, unter anderem von der taz und der *Neuen Osnabrücker Zeitung*. Insbesondere der taz-Artikel erzeugte eine Reichweite über den Osnabrücker Diskurs hinaus und setzte die Osnabrücker Polizei unter Druck.

Einige Monate nach der Maßnahme wurde die Aktivistin in der Osnabrücker Innenstadt von mehreren Staatsschutzbeamten abgefangen, kontrolliert und ihre Identität festgestellt. Laut Aussage der Beamten vor Gericht handelte es sich hierbei um eine zufällige Begegnung. Es ist aber von einem Zusammenhang auszugehen – die Polizei reagierte auf den Druck durch die öffentliche Berichterstattung. Wegen des Vorwurfs einer Nötigung sucht die Polizei schließlich in der Regel nicht Monate später noch die Stadt ab.

Nachdem die Identität der Aktivistin festgestellt worden war, wurde sie angeklagt. Nicht „bloß“ wegen Nötigung, sondern wegen Verleumdung und falscher Verdächtigung. Die Polizei beziehungsweise die an der Maßnahme beteiligten Polizist*innen hatten Lynn angezeigt und bestritten, dass sich die Aktivistin komplett ausziehen musste. In erster Instanz wurde die Aktivistin in allen Anklagepunkte schuldig gesprochen. Die Richterin überbot sogar das geforderte Strafmaß der Staatsanwaltschaft, welche 70 Tagessätze gefordert hatte, und verurteilte die Aktivistin zu 120 Tagessätze je 15,- Euro. Lynn wäre somit nicht nur vorbestraft, sondern hätte auch ihren Berufswunsch als Psychotherapeutin aufgeben müssen. Frei von Vorstrafen zu sein ist Voraussetzung für die Zulassung zur hierfür benötigten staatlichen Approbationsprüfung durch die zuständigen Landesstellen. Die Berufung endete mit einem Teilerfolg. In zweiter Instanz wurde die Aktivistin zu 90 Tagessätzen wegen Verleumdung und Nötigung verurteilt. Der Vorwurf der falschen Verdächtigung wurde fallengelassen.

Der Prozess war ein einziges Schmierentheater. Es gehört in gewisser Weise zum Standard, dass sich Polizist*innen vor Gericht widersprechen. Dies hat allerdings häufig keinen Einfluss auf das Urteil, was auch in diesem Verfahren der Fall war. Die Polizist*innen bestritten nun gar nicht mehr, dass Lynn sich nahezu komplett entkleiden musste, sondern beharrten einfach nur darauf, dass nicht Ober- wie Unterkörper gleichzeitig entkleidet waren. Der Frage, wie diese Maßnahme der Suche nach einem Personalausweis dienlich sein solle, begegnete der Richter lediglich mit einem Vergleich zu Drogendealern: Dort sei das Entkleiden schließlich auch gängige Praxis.

Sowohl während des Prozesses als auch bei der Urteilsverkündung wurde zudem der „Betroffenheit“ der Polizist*innen eine Rolle beigemessen: Für die Polizist*innen sei es sehr belastend gewesen, auf diese Weise in der Presse dargestellt zu werden und zudem hätten sie Sorge vor einem Disziplinarverfahren gehabt. Weder sind die Polizist*innen in der Berichterstattung namentlich genannt worden, noch stand – natürlich – jemals ein Verfahren gegen sie im Raum.

Neben der für sich genommen schon demütigenden Maßnahme der Polizei ist das Geschilderte – von dem „zufälligen“ Abfangen in der Stadt über die Anzeigen bis zu den zwei Gerichtsverhandlungen – noch aus einem anderen Grund als eine weitere Verschärfung von Repression einzuordnen: Es ist ein Angriff auf die Pressefreiheit! Wenn Menschen über Polizeigewalt sprechen, darüber berichten und Kontakt mit der Presse aufnehmen oder von dieser kontaktiert werden, dann gibt es nicht nur keine Konsequenzen für die Polizist*innen, sondern die Repressionsmaschinerie versucht zusätzlich Aktivist*innen gerichtlich mundtot zu machen. Sie sollen für ihren Widerstand, für das Skandalisieren, für das Schaffen von Öffentlichkeit bestraft werden. Diese Einschüchterungsversuche sollen dazu führen, dass Linke, nachdem sie Polizeigewalt erfahren haben, nicht mehr mit der Presse reden.

Leider ist ein Großteil der Presse hierzulande nicht in der Lage, diese Art von Repression einzuordnen. ❖

Eine Welt ohne Faschisten!

Solidaritätserklärung mit den Angeklagten im Prozess rund um die Veranstaltung im „Eine-Welt-Haus“

Antifa Stammtisch München

Was ist passiert? Am 17.10.2022 fand im „Eine Welt-Haus“ in München der Vortrag „Reise nach Germania – Von Fuxen, Burschen, Alten Herren“ statt. Der Referent lebte selbst in einer katholischen Verbindung in Hannover. Nach seinem Austritt bewarb er sich zu Recherchezwecken in weiteren Burschenschaften. Der Vortrag fasst seine Erfahrungen zusammen. Er klärt über die rassistische, antifeministische und rechte Ideologie von Burschenschaften auf. Mit seinem Vortrag macht er sich zu ihrem Feind. Dass Internas nach außen dringen, gefällt Burschenschaften gar nicht. Sie schaden ihrem Image als scheinbar neutrale Vereinigung von Studenten. Das gefährdet ihrer weiteren Agitation und damit ihrer Existenz. Mit dem Eintritt in eine Burschenschaft geht auch ein Pakt des Schweigens einher. Ein Bruch bleibt nicht ohne Konsequenzen. Nicht selten werden Aussteiger bedroht oder es wird ihnen nachgestellt.

■ Wie auch in anderen Städten, in denen der Referent seine Veranstaltung hielt, mobilisierten in München die Burschenschaften zu seinem Vortrag. Ihr Ziel: Die Veranstaltung stören – den Referenten demütigen – ihn mundtot machen. Am Abend des Vortrags tauchten Aktivitas der Burschenschaften „Alemannia“ und „Danubia“ auf. Unter ihnen Mitglieder der „Identitären Bewegung“. Das Hausrecht hielt sie vom Eintreten nicht ab. Ihr Stören konnte nur durch die Präsenz von Antifaschist:innen, die sich ihnen in den Weg stellten, verhindert werden.

Hintergründe: Die „Danubia“ als Dreh- und Angelpunkt der Münchner Rechten

Die Danubia hat nicht erst in den letzten Wochen Schlagzeilen gemacht. Ihr Mitwirken auf dem „Potsdamer Treffen“



im November 2023 – auf gemeinsam mit „Identitärer Bewegung“, „AfD“ und „Werte Union“ die Deportation von Menschen mit Migrationshintergrund geplant wurden – war weder verwunderlich noch überraschend.

Ihre Verbindungen in die organisierte Rechte sind tief. mehrere Aktivitas der „Danubia“ sind in der „Identitären Bewegung“. Teile arbeiten für die „AfD“. Bekannte „Altherren“ der Danubia sind zum Beispiel Benjamin Nolte und Alexander Wolf. Beides hohe Funktionäre der „AfD“. Regelmäßig finden rechte Veranstaltungen in der „Danubia“ mit Hochkarätern aus der neuen Rechten, wie Dubravko Mandic, Jonas Schick oder Benedikt Kaiser, statt.

Während andere Burschenschaften ihre rechte Gesinnung nach Außen eher bedeckt halten, macht die „Danubia“ keinen Hehl darum. Mit Lobgesängen auf die Freikorps, Auftritt mit Landvolkbewegungsfahne bei den Bauernprotesten im Frühjahr 2024, Beteiligung an Remigrationsdemos in Wien und einer Banneraktion während der Großdemo gegen Rechts im Februar 2024 am eigenen Haus mit dem Titel „Viel Feind, Viel Ehr – Ehre, Freiheit, Vaterland!“ zeigt die „Danubia“ offen ihre reaktionäre Gesinnung. 2001 versteckte sich der Neo-Nazi Christoph Schulte in ihrem Gebäude, als er wegen versuchten Mordes an einer migrantischen Person gesucht wurde.

Burschenschaften als Teil der Mosaik-Rechten!

Wer Burschenschaften als einzelne Akteure betrachtet, verkennt ihre Rolle innerhalb der Rechten. Denn auch wenn sich andere Burschenschaften in ihren politischen Positionen bedeckter halten als die „Danubia“, ist ihre Gesinnung ebenso gegen jegliche fortschrittliche Bewegung gerichtet. Sie sind im gemeinsamen Komplex und in Verbindung zu anderen rechten und faschistischen Akteur:innen zu verstehen.

Alle Burschenschaften im Dachverband der „Deutschen Burschenschaften“ eint ihr national-völkisches Gedankengut und ihr struktureller Sexismus. Aber auch die Burschenschaften, die nicht Teil der „Deutschen Burschenschaften“ sind, agieren aus derselben Tradition und denselben reaktionären Werten heraus. Grundlage ist durchgehend eine nationale Gesinnung, welche sich klar von der Interessensvertretung der Arbeiter:innen abgrenzt.

Das politische Handeln ist Kernelement burschenschaftlicher Verbindungen. Demnach wird stets Partei bezogen für die elitäre Klassengesellschaft, gepaart mit autoritärer Staatsform. Das Ausleben dieser politischen Positionierung und Aktionen ist zwar unterschiedlich intensiv, im Kern ihres Inhalts aber gleich. Unterstützt werden die politischen Aktionen durch die sogenannten „Altherren“. Der Abschluss des Studiums beendet die Mitgliedschaft in einer Burschenschaft nicht. Stattdessen steigen Aktivitas zu „Altherren“ auf. Ihre Verbindungen rei-



chen häufig weit in Konzerne und Politik. Sie prägen und durchdringen direkt das gesellschaftliche Leben, was den jungen Burschenschaftlern wiederum als Karrieresprungfeld von Nutze ist. Die „Altherren“ finanzieren das Leben und die Aktionen der Mitglieder.

Das Gewaltpotential von Burschenschaften ist hoch. Mit den Mensuren (Fechtkämpfen) – welche in vielen Burschenschaften verpflichtend sind – sinkt die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung. Primär zu kritisieren ist nicht die Ausübung von Fechtkämpfen an sich, sondern die Erprobung von Leidensfähigkeit unter zwanghaften Vorzeichen. Die Mensur dient hier der Disziplinierung von Menschen. Dieser Leidenskult darf nicht mit Tapferkeit verwechselt werden. Junge Männer werden in Burschenschaften in autoritärer Form „zweitsozialisiert“. Als sogenannte „Füchse“, also Neueinsteiger, nehmen die Burschen es klaglos hin, als Fußabtreter benutzt zu werden. Wohl wissend, dass sie selbst später andere als Fußabtreter benutzen. Überregionale Treffen, Mensuren und Saufgelage erhalten ihren Corpsgeist untereinander.

Rechte Akteure, wie die „AfD“, die „Identitäre Bewegung“, aber auch andere faschistische Gruppierungen, nutzen Burschenschaften als Rekrutierungsorgan. Daniel Halemba ist wohl das jüngste Beispiel dafür. Der Landtagsabgeordnete der „AfD Bayern“ ist Teil der Burschenschaft Teutonia Prag. Er war kurz vor seiner Vereidung für den Landtag noch auf der Flucht. Gegen ihn läuft ein Verfahren wegen Volksverhetzung und Verwendung verfassungsfeindlicher Symbolik.

Die Immobilen – die meist im eigenen Besitz sind – bieten Burschenschaften und anderen mit ihnen verbundenen rechten Akteur:innen den Rahmen ökonomisch abgesichert und vor der Öffentlichkeit geschützt agieren zu können.

Das Problem erledigt sich nicht von allein!

Die Veranstaltung über Burschenschaften im Oktober 2022 war nicht das einzige Mal, dass Burschenschaftler versuchten Veranstaltungen politischer Gegner:innen zu verhindern oder Menschen, deren bloße Existenz und/oder deren politischen Einstellung gegen ihre reaktionäre Ideologie stehen, anzugreifen.

Jüngstes bekanntes Beispiel in München war die Drag-Lesung in der Stadtbibliothek Bogenhausen im Sommer 2023. Im Schutz der – vom „AfD“-Landtagsabgeordneten Rene Dierkes angemeldeten – Protestveranstaltung versuchten Burschenschaftler gemeinsam mit weiteren Mitgliedern der „Identitären Bewegung“ die Bücherei zu stürmen.

Burschenschaften sind Teil einer organisierten Rechten. Ihr gemeinsam verfolgtes Ziel ist der Aufbau eines autoritären Systems, das auf Rassismus und Sexismus fußt. Dafür agieren sie. Ihre Wahl der Mittel ist offen. Sie schrecken vor der Anwendung von Gewalt nicht zurück. Um sie in der Verfolgung ihres Zieles zu hindern, benötigt es antifaschistische Intervention. Diese ist vielfältig und muss in ihren Ebenen zusammenlaufen, um erfolgreich zu sein: Vorträge wie der am 17.10.22 im Eine-Welt-Haus sind wichtiger Bestandteil davon. Aufklärungsarbeit liefert die Basis antifaschistischer Arbeit. Sie wirkt präventiv, behindert die Agitation der Rechten und motiviert zu Protesten gegen sie. Sie muss ausgebaut und gefördert werden.

Wenn wir es ernst meinen das Erstarken der Rechten zu verhindern, ist es notwendig, ihnen dort wo sie auftreten, den Raum zu nehmen – ob im Betrieb, der Schule, der Uni oder auf der Straße.

Konkret bedeutet das: Rechten Stammtischparolen zu widersprechen, Proteste gegen ihre Veranstaltungen zu organisieren oder eben dann, wenn sie sich den öffentlichen Raum nehmen wollen, proaktiv einzuschreiten. Denn Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen. Das hat uns die Geschichte gelehrt. Wenn wir die Faschist:innen aufhalten wollen, müssen wir handeln. Und zwar bevor und nicht erst nachdem sie stark genug sind. Das ist eine entscheidende Lehre aus der Geschichte dieses Landes. Einer Geschichte, in der Viele durch die deutsch-nationalen Bewegungen ermordet wurden. Besonders in München wurde der Terror der Freikorps gegen die Arbeiter:innen maßgeblich aus dem studentischen Milieu unterstützt. Ihre politischen Erben – die heutigen Burschenschaften – gilt es demnach aus dem öffentlichen Raum zu verbannen.

Solidarität mit den angeklagten Antifaschist:innen

In den kommenden Wochen stehen 7 Antifaschist:innen vor Gericht. Ihnen wird vorgeworfen, genau das getan zu haben. Sie sollen sich den Faschisten der Burschenschaften „Danubia“ und „Alemannia“ in den Weg gestellt und ihnen den öffentlichen Raum streitig gemacht haben, als diese den Vortrag stören wollten. Gemeinsam stellen wir uns hinter sie. Antifaschismus ist und bleibt eine Sache, die von uns allen gelebt und organisiert werden muss:

Für eine Welt ohne Faschisten!
Keinen Raum den Rechten! ❖

► **Spendenkonto für die angeklagten Genoss*innen:**
Rote Hilfe e. V., Ortsgruppe München
IBAN: DE61 4306 0967 4007 2383 06
BIC: GENODEM1GLS
GLS Bank
Stichwort: EineWeltOhneFaschisten

Die gefährlichste Bustour des Jahres?

Linke Gedenkfahrt gegen rechte Netzwerke

Am 17. Februar 2024 brachen 80 Antifaschist:innen zu einer gemeinsamen Bustour quer durch Mecklenburg-Vorpommern auf, um an unterschiedlichen Orten Mehmet Turguts zu gedenken, den der NSU vor 20 Jahren dort ermordet hatte. Die Tour endete in einem der größten Polizeieinsätze gegen Antifaschist:innen in Mecklenburg-Vorpommern der letzten Jahre. Wir sprachen mit einigen Teilnehmenden.

Was war eigentlich das Ziel dieser Gedenk-Tour durch MV?

In Mecklenburg-Vorpommern endet aktuell die Beschäftigung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit dem NSU-Terror. Gleichzeitig jährt sich der Todestag des vierten NSU-Opfers Mehmet Turgut gerade zum 20. Mal. Mit der Tour sollte also an ihn und die Auseinandersetzung erinnert werden, die er vor seiner Ermordung mit dem rassistischen Asylregime hatte. Es ging aber auch darum, Orte und Strukturen zu benennen, die den rechten Terror und seine jahrelange Vertuschung erst ermöglichten. So hielt der Bus zum Beispiel in dem Dorf, in dem der NSU-Unterstützer David Petereit wohnt, um die Anwohner:innen darüber aufzuklären, wer ihr Nachbar ist. Aber auch vor dem Innenministerium erinnerte ein Redebeitrag daran, dass in Mecklenburg-Vorpommern, wie anderswo auch, die Kriminalpolizei gegen das Opfer selbst ermittelte und der Verfassungsschutz in den letzten Jahren kein Stück zur Aufklärung beigetragen hat. Kurz gesagt sollten aus dem Versagen des Staates aber auch aus den Leerstellen der antifaschistischen Arbeit der letzten Jahre Konsequenzen gezogen und neue Formen der Erinnerung erprobt werden.

Die Fahrt wurde durch einen großen Polizeieinsatz gegen euch unterbrochen, was genau ist passiert?

Kurz nach dem ersten unangemeldeten Stopp in dem Ort, in dem David Petereit lebt, leitete die Polizei die Busse nach Rostock zurück und wollte sie mit einer Einsatzhundertschaft kontrollieren, die eigentlich für ein Fußballspiel eingesetzt war. Die Grundlage war, dass Petereit sich ausgedacht hatte, man habe ihn beraubt. Schon bevor eine Anwältin die Busse erreichte, löste sich dieser Verdacht in Luft auf. Jetzt standen auf einmal geringfügigere Anschuldigungen im Raum, die aber nicht ausreichten, um so viele Leute weiter festzuhalten. Trotzdem entstand hier der Eindruck, dass ein langjähriger Neonazi mit dem Finger schnippt und die Polizei mehr als bereit war diese Gelegenheit zu nutzen, um Antifaschist:innen zu kriminalisieren. Der vorletzte Halt der Tour führte die Teilnehmenden wiederum unangemeldet vor das Innenministerium nach Schwerin. Dieser Umstand überraschte die wenigen Polizist:innen vor Ort. Nachdem sie die Personalien eines Teilnehmers feststellten, versuchte man ein wenig kopflos eine erkennungsdienstliche Behandlung zu erpressen, da man ansonsten den Ausweis nicht aushändigen würde. Auf diese bodenlose Frechheit ließ sich die Gruppe jedoch nicht ein. Überhaupt schien der Umstand, dass hier in Schwerin vor der Tür ihres Chefs über das Versagen der Behörden gesprochen wurde und auch noch ein sehr ansehnliches Gruppenfoto entstand, beim sogenannten Freund und Helfer das Fass zum Überlaufen zu bringen. Das Fußballspiel war mittlerweile zu Ende und so standen auch entsprechende Mittel bereit, um uns eine Autobahnauffahrt später erst von der Fahrbahn abzudrängen und dann beide Busse vollkommen auseinanderzunehmen. Einen Bus stürmte die Polizei unter massivem Gewalteinsatz. Dutzende Wannen färbten den Rastplatz in blaues Licht, während ein Helikopter über den Leuten kreiste. Zwischendurch gab es auch noch Besuch von zwei Wasserwerfern. Hätten sie noch Pferde dazu geholt, wäre alles, was sie hatten, auch zum Einsatz gekommen. Die Begründung war eine vermeintliche Gefahrenabwehr. Die Polizei hatte also die Hoffnung Sachen bei uns zu finden, die ihren Einsatz später rechtfertigen würden.

Wie sieht das Medienecho zum Vorfall aus? Im Nachhinein versuchte nicht nur die AfD die Bustour als Ausflug eines wildgewordenen Schlägertrupps zu kriminalisieren, gab es noch andere Reaktionen?

Tatsächlich hatte die Polizei dann bei der Durchsuchung der Busse einige Gegenstände gefunden, mit denen sich Menschen gegen die Angriffe von Nazis hätten verteidigen können. Denen galt dann schnell die mediale Aufmerksamkeit. Das war auch nötig geworden, weil einige Journalist:innen, die nicht einfach die Pressemitteilung der Polizei abschrieben, bereits von dem völlig überzogene Polizeieinsatz berichteten. Gerade, weil die Bustour den Beginn der Gedenkwoche an Mehmet Turgut einleitete, gab es zu dem Zeitpunkt eine gewisse Aufmerksamkeit. Auch im Landtag sollte darüber verhandelt werden. Die extreme Rechte griff das Narrativ der gewaltaffinen Waffennarren dankbar auf. Die AfD betitelte ihre Pressemitteilung ähnlich wie die *Junge Freiheit*: „Bewaffnete Linksextremisten reisen durch MV“. In der Mitteilung griff die AfD aber vor allem eine Politikerin

an, die als Landtagsmitglied den Polizeieinsatz kritisch begleitet hatte.
Was in der medialen Berichterstattung keinen Platz fand, war das Anliegen der Bustour: Mehmet Turguts zu gedenken und an Rechtsterrorismus in MV zu erinnern. Aber gerade die rechten Presseberichte zeigen, welche Angst sie vor antifaschistischem Selbstschutz haben und wie leicht sich die entsprechende Dämonisierung in der bürgerlichen Presse verfängt. Selbstschutz war hier aber kein bloßer Selbstzweck sondern gerade in Mecklenburg-Vorpommern bittere Notwendigkeit. Gleich mehrfach wurde die Bustour an diesem Tag mit gewaltbereiten Neonazis konfrontiert. Das lässt sich auch an ganz konkreten Erfahrungen bei solchen Fahrten festmachen. 2015 griffen Neonazis in Burg Stargard zwei Busse mit Antifaschist*innen an und bewarfen diese mit Steinen und Flaschen.



Wie schätzt ihr die Repression in Mecklenburg-Vorpommern ein und passt das, was ihr bei der Bustour erlebt habt, in ein größeres Bild bzw. sogar eine Strategie oder hat euch das Vorgehen völlig überrascht?

In den letzten Jahren und Monaten ist auch hier das Klima der Repression rauer geworden. Die Polizei reagiert auf linke Veranstaltungen mit immer mehr Kräften und auch Gewalt. Zuletzt wurden kurz nach einer Kundgebung zum Tag der politischen Gefangenen ehemalige Teilnehmende mit Pfefferspray angegriffen. Gerade nach der recht langen Corona-Pause und der aktuellen repressiven Großwetterlage scheint die Polizei auch im ostdeutschen Norden besonders motiviert zu sein über die Stränge zu schlagen. Ob das nun das Sammeln von möglichst vielen Daten oder die Verfolgung vermeintlicher Vermummung ist, die ja gerade seit dem Einsatz von FFP2-Masken juristisch zur Grauzone geworden ist. Die Erfahrungen der Bustour zeigen aber auch, dass bei der Polizei ein wunder Punkt getroffen wurde. Vor dem Innenministerium zu hören wie der Staat beim NSU versagt hat, inklusive des Bildes vor dem Gebäude, hat die Einsatzkräfte vor Ort in erheblichen Stress versetzt. So soll die Einsatzleiterin ihre Kolleg:innen angeschrien haben mit: „Dieses Bild darf es nicht geben!“ Nichtsdestotrotz waren wir überrascht von der Brutalität und dem Ausmaß der Kontrolle auf der Autobahn. Die massiven Grundrechtseinschränkungen waren nichts, womit man hätte rechnen können. So wurden alle Anwesenden ohne klaren Grund über Stunden festgehalten, konnten über einen längeren Zeitraum hinweg Toiletten nicht benutzen oder sollten sich ewig in eine Zwangshaltung begeben. Unserer Meinung nach ging es hier um Einschüchterung, aber auch um das Ausreizen des Möglichen.

Was lässt sich jetzt im Nachhinein über diese Bustour sagen?

Überdeutlich scheint die Tour die richtigen Stellen getroffen zu haben. Wenn ein langjähriger Neonazi vor Wut und Aufregung eine dicke Halsschlagader bekommt, während die Nachbar:innen sich über die Anwesenheit von Antifas freuen und im Innenministerium am Montag erstmal diskutiert werden muss, wie es Leuten gelingen konnte, mit Schildern und Transparenten vor der eigenen Haustür auf das Behördenversagen aufmerksam zu machen, dann ist zumindest ein Teil der Ziele erreicht worden. Beide Seiten versuchen jetzt natürlich diesen Einbruch in ihre Komfortzone zu bestrafen. Auch deshalb muss die Tour jetzt in Ruhe ausgewertet werden, wobei es darauf ankommt, zu gegebener Zeit gemeinsam auf die Repression nach der Repression zu reagieren, über die sich wohl vor allem der Staatsschutz und die Neonazis freuen werden. Zum anderen haben rechte Strukturen angefangen einen Teilnehmer der Tour zu outen, wobei bisher noch nicht gänzlich klar ist, wie sie an dieses Wissen gekommen sind. Völlig klar ist allerdings, dass nicht nur der NSU-Komplex in Mecklenburg-Vorpommern präsent ist. Auch das rechte Terrornetzwerk Nordkreuz ist noch nicht annähernd aufgeklärt. Das hier Polizisten und andere aus den sogenannten staatlichen Sicherheitsstrukturen für den faschistischen Umsturz trainierten und schon Leichensäcke für Menschen wie uns vorbereitet hatten, wird nicht nur weitere Bustouren in der nächsten Zeit nötig machen. ❖

Verbandsfrei und politisch

Gorillas Beschäftigte kämpfen für ein besseres Streikrecht

Benedikt Hopmann

Duygu, Fernando und Ronnie waren Rider beim Lieferdienst Gorillas. Ihnen wurde gekündigt, weil sie gestreikt haben. Jetzt kämpfen die drei Unerschrockenen mit finanzieller Unterstützung der Roten Hilfe e.V. vor den Gerichten für ein besseres Streikrecht. Gorillas wurde inzwischen vom Lieferdienst Getir aufgekauft. Daher wird der Prozess der drei gegen die Getir Germany GmbH weitergeführt. Das Streikrecht steht insgesamt auf dem Prüfstand. Das soll im Folgenden dargelegt werden.

■ Um die Bedeutung dieses Rechtsstreits zu veranschaulichen, sollen zunächst beispielhaft zwei Streiks beschrieben werden, die auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun haben:

1. Beispiel: Verbandsfreier Streik der Gorillas-Beschäftigten 2021 in Berlin

In Lieferdiensten liefern Rider Waren mit dem Rad aus. Diese Waren wurden vorher von Kunden telefonisch bestellt und von sogenannten Pikern in einem Warenlager zusammengestellt. Rider und Piker des Lieferdienstes Gorillas streikten in Berlin im Oktober 2021, weil Gorillas für die gleiche Arbeit ungleiche Löhne zahlte und zudem Gorillas diese Löhne unpünktlich und unvollständig auszahlte. Die Beschäftigten streikten ohne Aufruf der Gewerkschaft.

Solche verbandsfreien Streiks sollen nach der bis heute geltenden Rechtsprechung verboten sein. Bei den Gorillas-Beschäftigten lief dieses Verbot auf ein generelles Streikverbot hinaus. Denn die Hälfte von ihnen wurde nie länger als ein halbes Jahr beschäftigt, die Arbeitsverträge der anderen Hälfte waren auf ein Jahr befristet und die zuständige Gewerkschaft versprach, erst aktiv zu werden, wenn die Hälfte der Beschäftigten Mitglied in der Gewerkschaft geworden sei. Unter diesen Bedingungen war ein gewerkschaftlicher Streik faktisch unmöglich. Zahlreiche Gorillas-Beschäftigte wurden entlassen, weil sie auf ihr Recht zum Streik nicht verzichten wollten und sich an dem verbandsfreien Streik im Oktober 2021 beteiligten.

Drei reichten gegen ihre Kündigung Klage ein, mit dem festen Willen alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Jetzt hat der Rechtstreit das Bundesverfassungsgericht erreicht. Wir werden sehen, ob das Bundesverfassungsgericht die Sache zur Entscheidung annimmt.

2. Beispiel: Ver.di Warnstreik im März 2024 ein politischer Streik?

Die Gewerkschaft ver.di betreibt zusammen mit Fridays for future (FFF) die Kampagne „Wir fahren zusammen“. Am 1. März 2024 rief ver.di zu einem Warnstreik auf, mit dem sie im Rahmen der Tarifauseinandersetzung ihrer Forderung nach besseren Arbeitsbedingungen Nachdruck verlieh. Am selben Tag beteiligte sie sich im Rahmen des Klimastreiks von FFF an einer gemeinsamen Kundgebung für mehr Klimaschutz und mehr Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr. Die Leipziger Verkehrsbetriebe beantragten deswegen beim Arbeitsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Der Streik von ver.di sei politisch und politische Streiks seien verboten.

Das Arbeitsgericht Leipzig verhalf dem Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe nicht zum Erfolg. Die Forderungen nach Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs seien zwar politische Forderungen und dürften deshalb kein Streikziel sein, doch die politischen Forderungen seien nur auf der Kundgebung mit FFF erhoben wurden und daher kein Streikziel gewesen. Der Warnstreik von ver.di sei also kein politischer Streik gewesen.

In Frankreich undenkbar

In Frankreich wäre ein Rechtsstreit wie der vor dem Arbeitsgericht in Leipzig undenkbar; denn dort ist der politische Streik nicht verboten, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein Streik politisch ist oder nicht.

Wir erinnern uns an die großen Streiks gegen die Regierung in Frankreich wegen der Erhöhung des Renteneintrittsalters. In Deutschland waren Proteste aus demselben Grund während der Schröder-Regierung nicht über wenige Stunden Arbeitsunterbrechung in der Metallindustrie hinausgegangen. Und selbst dieser Protest soll nach der herrschenden Rechtsmeinung unzulässig gewesen sein.

Undenkbar wäre in Frankreich auch der Rechtsstreit, den die ehemaligen Rider Duygu, Fernando und Ronni ausfechten. Denn in Frankreich sind solche „wilden“ Streiks ebensowenig verboten wie politische Streiks.

Streiks beschränkt auf Hilfsfunktion zur Durchsetzung von Tarifverträgen

Im Rechtsstreit der Gorillas-Beschäftigten berief sich das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg auf die „ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“, wonach „ein Arbeitskampf nur zur Durchsetzung tarifvertraglich regelbarer … Ziele geführt werden kann.“[1] Die Funktion von Streiks sei ausschließlich, bei der Durchsetzung von Tarifverträgen zu helfen.

Weil das Ziel von verbandsfreien und politischen Streiks nicht der Abschluss

1 U.A. LAG Berlin-Brandenburg v. 25.4.2023 – 16 Sa 868/22, Seite 14, 9. Absatz, Entscheidungsgründe unter II.B.b.ff.

von Tarifverträgen ist, können sie auch nicht bei der Durchsetzung von Tarifverträgen helfen, und sollen deswegen verboten sein.

Dreh- und Angelpunkt des deutschen Streikrechts ist also die Beschränkung von Streiks ausschließlich auf eine Hilfsfunktion bei der Durchsetzung von Tarifverträgen.

„Arbeitskämpfe im allgemeinen unerwünscht."

Das Bundesarbeitsgericht legte in seiner Entscheidung des Jahres 1963 die Basis offen, auf der es verbandsfreie Streiks verbot: Arbeitskämpfe seien „im allgemeinen unerwünscht".[2]

„Das Mittel des Streiks ist eine scharfe Waffe. Das verbietet es, das Streikrecht Personen oder Gruppen anzuvertrauen, bei denen nicht die Gewähr dafür besteht, dass sie nur in vertretbarem Umfang davon Gebrauch machen. Eine solche Gewähr ist bei den einzelnen Arbeitnehmern, den Mitgliedern der Belegschaft als solchen und nichtgewerkschaftlichen Gruppen nicht gegeben."[3]

Der Gewerkschaft wird eine Kontrollfunktion zugeschoben, die sie in eine äußerst unangenehme Konfrontation zu ihren eigenen Mitgliedern bringen kann: „Im Gewande eines angeblichen Streikmonopols der Gewerkschaften werden so die Gewerkschaften zwischen die Stühle gebracht und die Kollegen, die an spontanen Arbeitsniederlegungen teilgenommen haben, der Willkür der Unternehmer ausgeliefert (Kündigung, Schadenersatz!). Für die Gewerkschaft kann es nicht darauf ankommen, die eigenen organisationspolitische Position durch das Rechtswidrigkeitsurteil des Bundesarbeitsgerichts prägen zu lassen".[4]

Eine Wende ohne Konsequenzen

Inzwischen hat das Bundesarbeitsgericht die Rechtskonstruktion zur Einschränkung des Streikrechts, die auf den ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Hans Carl Nipperdey zurückgeht, weitgehend aufgegeben. Das Recht auf Streik wurde als Grundrecht anerkannt: Tarifverhandlungen ohne das Recht zum Streik sind „im allgemeinen nicht mehr als 'kollektives Betteln' (Blanpain)"[5].

Doch dieser Wandel hatte keine Konsequenzen für die Beschränkungen des Streikrechts: Es blieb bei dem Verbot des verbandsfreien Streiks. Es blieb bei dem Verbot des politischen Streiks.

Wortlaut, Geschichte und Völkerrecht

Der Wortlaut im Grundgesetz, die Geschichte und die einschlägigen internationalen Verträge verpflichten Deutschland, endlich diese Streikbeschränkungen aufzugeben.

Das Grundgesetz, das in Artikel 9 Absatz 3 die Koalitionsfreiheit garantiert, enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass der Streik darauf beschränkt sein soll, Tarifverträge durchzusetzen. Es geht um die „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen", für deren Wahrung und Förderung Koalitionen gebildet und gestreikt werden kann. Staatlich geregelte Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen werden nicht ausgeschlossen. Es ist auch nicht von Gewerkschaften die Rede, sondern nur von „Vereinigungen".

Die Weimarer Republik war geprägt von politischen Streiks. Sie kannte kein prinzipielles Verbot des verbandsfreien oder politischen Streiks. Sie wurde über einen Generalstreik am 9. November 1918 erzwungen und anderhalb Jahre später durch einen Generalstreik gegen den Kapp-Lütwitz-Putsch verteidigt. Der Rathenaustreik im Juni 1922, zu dem alle Gewerkschaften und Arbeiterparteien aufriefen, war ein politischer Streik. Auch noch nach dem 2. Weltkrieg rief der DGB zu einem politischen Generalstreik am 12. November 1948 auf und forderte unter anderem die Überführung der Grundstoffindustrie und Kreditinstitute in Gemeineigentum und die Demokratisierung der Wirtschaft.

Die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit wurde wortgleich aus der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernommen. Dabei bestand im Parlamentarischen Rat Einigkeit, dass das Streikrecht durch das Grundgesetz geschützt sein sollte. Eine Initiative der Gewerkschaften, das Streikrecht auf die Gewerkschaften zu beschränken, wurde nicht weiter verfolgt, nicht einmal von der SPD. Die Debatten im parlamentarischen Rat zum politischen Streik hatten nicht das Ziel, generell politische Streiks auszuschließen.

Wie lange wollen wir uns diese Entmündigung noch gefallen lassen?

Sehr früh schon forderten Juristen wie Wolfgang Abendroth, die von der Rechtsprechung betriebene ausschließliche Ausrichtung des Streikrechts auf den Abschluss von Tarifverträgen aufzugeben.

Wolfgang Abendroth leitete das Streikrecht aus dem Sozialstaats-, Rechtsstaats- und Demokratieprinzip her.[6] Die Verankerung dieser Prinzipien im Grundgesetz war nach Abendroth eine Reaktion auf die Erkenntnis, dass eine soziale Ordnung in der Weimarer Republik nicht umgesetzt wurde und dies zum Scheitern der Weimarer Republik und schließlich zum Faschismus geführt hatte.[7] Das Grundgesetz gewährleiste eine Interessenvertretung nicht nur über die parlamentarische Gesetzgebung, sondern auch über die Ausübung der Grundrechte. Der Streik ist die Ausübung des Grundrechts auf Streik, als Selbstbestimmungsrecht und Ausdruck der Menschenwürde.[8] Ohne umfassendes Streikrecht keine Demokratie.

Es ist nicht fernliegend, dass diese Konzeption von Hans-Carl Nipperdey nicht gesehen wurde. Nipperdey hatte nicht nur die Einschränkungen des Streikrechts in der Adenauerzeit maßgebend geprägt, er war auch während des Faschismus Kommentator des NS-Arbeitsrechts (AOG) und Mitglied der Akademie deutschen Rechts gewesen.[9] Auf-

2 BAG vom 20.12.1963 – 1 AZR 428/62 Juris Rn. 71. Es bezog sich damit auf eine Formulierung des großen Senat unter dem Vorsitz von Hans Carl Nipperdey aus dem Jahr 1955 (Großer Seant des BAG v. 28.01.1955 Az.: GS 1/54 unter I.3)

3 BAG vom 20.12.1963 – 1 AZR 428/62 Entscheidungsgründe B II. 3. e., S. 31 f..

4 Michael Kittner „Arbeitskampf. Geschichte Recht Gegenwart" München 2005, S. 685

5 BAG v. 106.1980 - 1 AZR 168/79, juris Rn. 22

6 Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 GG

7 Abendroth, Wolfgang, Die Berechtigung gewerkschaftlicher Demonstrationen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft, in: Heinz Maus, Friedrich Fürstenberg (Hrsg.), Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied, Berlin 1967 (1953), S. 203–230

8 „Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben die Zwecksetzung der Selbstbestimmung für die Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie als Teil der kollektiv ausgeübten Privatautonomie bereits akzeptiert" (Theresa Tschenker „Politischer Streik. Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks", Berlin, 2023, S. 97 m.w.N.). Däubler-Däubler (2018) Arbeitskampfrecht, Handbuch für die Rechtspraxis. 4. Auflage, Hrsg. Wolfgang Däubler, Baden-Baden § 12 Rn, 24

9 Bereits Thilo Ramm hat darauf hingewiesen, „daß Wissenschaftler, die wie Alfred Hueck, Nipperdey



gabe der Akademie deutschen Rechts war laut ihrer Satzung, die Umsetzung des Parteiprogramms der NSDAP in Recht.[10] Umso wichtiger ist es, dass sich die heutige Rechtsprechung auf die antifaschistischen Grundsätze des Grundgesetzes besinnt.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg setzte sich auch über die Europäische Sozialcharta hinweg, in der das Streikrecht völkerrechtlich normiert[11] ist – und das, obwohl der internationale Sachverständigenausschuss[12] und das Ministerkomitee, das die Einhaltung dieser Charta kontrollieren, Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder daran erinnerten, dass das deutsche Streikrecht gegen diese Sozialcharta verstößt. Auch das ILO-Abkommen Nr. 87 und der Sozialpakt der UNO gewährleisten ein Streikrecht über das deutsche Steikrecht hinaus.

Was tun?

Die Antwort auf die Frage „Was tun?“ ist sehr einfach: Wenn es nicht anders geht, verbandsfrei streiken. Sobald es notwendig ist, politisch streiken. Nur so können wir die bestehende Entmündigung beenden.

Wir müssen uns über die Konsequenz im Klaren sein, wenn wir erst politisch streiken, wenn es höchstrichterlich erlaubt worden ist. Dann wird es nie erlaubt. Denn das Streikrecht wird in Deutschland durch die Rechtsprechung bestimmt. Diese Rechtsprechung kann sich aber nur ändern, wenn die Gewerkschaften politisch streiken und danach die Gerichte darüber entscheiden müssen. Das Bundesarbeitsgericht darf nicht nur einmal mit einem solchen Fall konfrontiert werden. In den letzten Jahrzehnten wurde es nie mit einem solchen Fall konfrontiert.

Dasselbe gilt für den verbandsfreien Streik. Es gibt nur wenige Fälle, in denen das Bundesarbeitsgericht dazu entschieden hat.

Wir müssen ganz klar sagen: Das ist nicht unser Recht. Wir finden uns damit nicht ab. Die Demokratie darf nicht vor den Eingängen zu den Betrieben und Büros enden. 1996, als die Kohlregierung die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von 100 Prozent auf 80 Prozent absenkte, rief die IG Metall zum Streik auf. In diesem Aufruf der IG Metall heißt es:

„Protest ist unser gutes Recht. Demokratie ist keine Feierabend- oder Wochendveranstaltung. Sie macht nicht vor den Werkstoren halt. Aufrufe zu Protestaktionen gegen die Sozialabbaupläne der Bundesregierung sind zulässig.“

Dieser Aufruf war ein Aufruf zum politischen Streik. Der Aufruf war vom damaligen 1. Bevollmächtigten der IG Metall, Klaus Zwickel, herausgegeben.

Übrigens: Dieser politische Streik konnte die Verabschiedung des Gesetzes, das die Lohnfortzahlung von 100 Prozent auf 80 Prozent absenkte, nicht verhindern. Den Erfolg brachte der anschließende „wilde“ Streik der Beschäftigten in den Daimler-Werken in Untertürkheim und Bremen. Er dauerte mehrere Tage und zwang den Unternehmerverband GesamtMetall zu Verhandlungen mit der IG-Metall, die am Ende zu einem Tarifvertrag führten, der 100 Prozent Lohnfortzahlung im Krankheitsfall festschrieb und damit die gesetzliche Absenkung der Kohlregierung beendete.[13] Später wurde auch die gesetzliche Absenkung wieder zurückgenommen.

Dieses Beispiel zeigt: Verbandsfreie Streiks können eine große Wirkung haben. Um die Rechtsmäßigkeit solcher Streiks geht es in dem Rechtsstreit, den Duygu, Fernando und Ronnie gegenwärtig führen. Sie haben unsere Solidarität verdient. Es geht um eines der wichtigsten Widerstandsrechte, die wir haben. Es geht um unser Recht.[14] Unterstützt die Kampagne #RechtAufStreik![15] ❖

---

oder Dersch immerhin zu den anerkannten Vertretern des Arbeitsrechts der Weimarer Republik zählten, als Mitglieder der Akademie für deutsches Recht unter ihrem Präsidenten Hans Frank an den Gesetzentwürfen (der Nazis; R. W.) mitgearbeitet haben“ (Nationalsozialismus und Arbeitsrecht. 111: KJ 1968. 5.108 ff (I 14)). Martin Borowsky zu Nipperdey in Kritische Justiz“ (4/2022, S. 399-411); Kritik an dieser Position von Borowsky durch die VDJ: https://www.vdj.de/beitrage-aktuelles/juristen-als-teil-der-funktionselite-des-ns-regimes-kritische-anmerkung-zu-die-ns-belastung-des-bundesarbeitsgerichts-von-martin-borowsky-in-der-kj

10 „Die Akademie für Deutsches Recht hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Rechts zu verwirklichen“ (§ 1 Satz 1 der Satzung der Akademie für Deutsches Recht; siehe auch § 2 des Gesetzes über die Akademie für Deutsches Recht v. 11.7.1934, Reichsgesetzblatt Nr. 78 v. 12.Juli 1934, S. 605 f; siehe: https://www.servat.unibe.ch/dns/RGBl_1934_I_605_G_Akademie_Deutsches_Recht.pdf (abgerufen am 18.2.2024)

11 Art. 6 Nr. 4 RESC

12 „conclusions” XX-3 vom 5.12.2014 Germany, siehe auch die „conclusions“ (Schlussfolgerungen) in den folgenden Jahren unter: https://widerstaendig.de/europaeische-sozialcharta-esc/

13 Dazu ausführlich: Benedikt Hopmann „Die Gewerkschaft sind wir!“ – Die Streiks im Jahr 1996 zur Verteidigung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 4/2023

14 Mehr Informationen zum Thema Streik: https://widerstaendig.de/streik/

15 Siehe auch: https://rechtaufstreik.noblogs.org/

Rondenbarg: frühmorgendliches Schlendern

Interview mit der G20-Angeklagten Gabi Müller aus Berlin

Gaston Kirsche

Polizeigewalt hat es nicht gegeben, erklärte Hamburgs damaliger erster Bürgermeister Olaf Scholz unmittelbar nach dem Ende des G20-Gipfels in Hamburg im Juli 2017. Eben so wenig scheint es eine Kriminalisierungsabsicht gegen die verhafteten Teilnehmenden der Proteste zu geben. Insgesamt gab es bis zur Eröffnung des jetzigen Verfahrens in Hamburg bereits 964 Verfahren gegen 1.286 bekannte beschuldigte Protestteilnehmer*innen im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G20-Gipfel 2017, wie der Hamburger Senat auf Anfrage der Fraktion der Linken in der Hamburgischen Bürgerschaft im Januar erklärte.



■ Mittlerweile zehn Verhandlungstage lang läuft jetzt Anfang April der Prozess gegen Demonstrierende, die bei den Protesten gegen den G20-Gipfel im Juli 2017 in Hamburg in der Straße Rondenbarg verhaftet wurden. Es ist der dritte Prozess gegen Teilnehmende des „Schwarzen Fingers“, die auf dem Weg vom Protestcamp im Hamburger Volkspark in die Innenstadt waren, um sich an der Blockade der Zufahrtswege zum Tagungsgelände zu beteiligen. Eine kleine, sich spontan zusammengefundene Demonstrationsgruppe, mit unterschiedlichsten Menschen, die zum Protest zum Teil weit angereist waren, um ihren Unmut über das Treffen der 20 größten Wirtschaftsmächte kundzutun. Sie wollten sich an den öffentlich angekündigten Straßenblockaden beteiligen, mit denen die Delegationen unter anderem Saudi-Arabiens, Russlands, Chinas, der USA oder Deutschlands daran gehindert werden sollten, auf das Tagungsgelände zu gelangen: Mit Mitteln des zivilen Ungehorsams. Kurz nach Prozessbeginn boten Gericht und Staatsanwaltschaft einen Vergleich an: Einstellung des Verfahrens gegen eine nicht hohe Geldstrafe und eine allgemeine Absage an Gewalt – nicht seitens des Staates und der Polizei, sondern der Protestierenden. Zwei Angeklagte nahmen das Angebot wegen der Belastung durch den Prozess oder ungesichertem Aufenthaltsstatus an. Eine weitere Angeklagte schied wegen Erkrankung aus, ihr Verfahren liegt nun – wie bei den anderen 80 – wieder auf der langen Bank. Zwei Verfahren waren bereits zuvor vor Prozesseröffnung aus verschiedenen Gründen abgetrennt worden: Eines wegen Entbindung im Januar 2024, die andere Person ist nicht auffindbar. So bleiben zwei Angeklagte, die den Prozess bis zum voraussichtlichen Ende im Juli durchstehen wollen. Hier ein Interview mit einer der beiden, die öffentlich unter dem Pseudonym Gabi Müller auftritt.

Du und Nils Jansen, ihr beiden habt euch als Angeklagte mit einer Prozesserklärung gegen das Angebot von Gericht und Staatsanwaltschaft entschieden, den Prozess gegen Geldstrafe und eine Distanzierung von Gewalt von Demonstrierenden einzustellen?

Ja, denn das Verfahren gegen uns ist politisch motiviert. Das haben wir in unserer Erklärung, warum wir das Angebot ablehnen, betont. Die Kriminalisierung der Proteste gegen das Gipfeltreffen der 20 stärksten kapitalistischen Staaten der Welt bleibt auch fast sieben Jahre später bestehen. Unser Verfahren, also der Versuch Demonstrant*innen ohne individuellen Tatvorwurf zu verurteilen, ist ein langersehnter Schritt der konservativen Seite, der angesichts der Zuspitzung der Krise und der Widersprüche in dieser Gesellschaft immer mehr Befürworter*innen bekommt, damit sie einfacher gegen kommende Proteste vorgehen und ihren Reichtum schützen können.

Statt defensiv die Repression über uns ergehen zu lassen, wollen wir dem Angriff der Klassenjustiz politisch begegnen und die Notwendigkeit von Protesten gegen die hiesigen Zustände betonen und verteidigen. Bereits mit der Prozesserklärung am ersten Tag wollten wir genau darauf reagieren.

Konkret ging es darum aufzuzeigen, dass das Elend, gegen das wir alle in Hamburg auf der Straße waren und das von der Politik der G20 angeheizt wird, systembedingt ist. Und dass die Gewalt, mit der sie sich und diese Verhältnisse verteidigen, natürlich empörend, aber eben leider genauso immanenter Teil des Ganzen ist. Eben darin reiht sich auch die kontinuierliche Unterdrückung linker Proteste und Bewegungen ein.

Unser Verfahren ist dabei nur eins von der derzeitig massiv verschärften Repression gegen linke Aktivist*innen. Dieser Klassenjustiz können wir nur trotzen, wenn wir

ihre verschiedenen Angriffe und Facetten zusammen denken und gemeinsam dagegen standhalten – mit einer klaren antagonistischen Position, die sich der Verwischung der Gegensätze nicht beugt: die Handlanger des kapitalistischen Staates sind diejenigen, die uns unterdrücken, sie sichern die Ausbeutung von Mensch und Natur. Mit ihnen machen wir keinen Deal.

Was hatte es mit dem Deal der Staatsanwaltschaft genau auf sich?

Zunächst hatten unsere Anwält*innen gleich zu Beginn des ersten Prozesstages einen Antrag auf sofortige und bedingungslose Einstellung des Verfahrens gestellt mit der Begründung, dass die Anklage gegen das vom Grundgesetz geschützte Versammlungsrecht verstößt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Daraufhin folgte das Angebot an eine der Angeklagten, das Verfahren nach Paragraph 153a des Strafgesetzbuches einzustellen – gegen eine Geldbuße und die Distanzierung von Gewalt auf Demonstrationen. Dieses hat die Angeklagte abgelehnt. Am Ende des ersten Prozesstages wurde der gleiche Deal dann unter Ausschluss der Öffentlichkeit allen Angeklagten angeboten.

Um Zeit zu haben, das Ganze zu durchdenken und zu besprechen, wurde ausgemacht, dass wir unsere Entscheidung erst am dritten Prozesstag, der drei Wochen später stattfand, mitteilen. Drei Tage vor der Verhandlung wurde der Deal seitens des Gerichts nochmal konkretisiert. Es wurden explizite Beträge für die Geldbuße genannt und erläutert, dass eine allgemeine Distanzierung von Gewalt ausreiche – was angesichts der Prozesserklärung absurd ist, da wir darin ja deutlich sagen, dass gerade die Gewalt des Systems uns dazu bringt zu protestieren – der Zusatz „auf Demonstrationen“ also wegfallen kann und wir, wenn wir auf den Deal eingehen, nicht einmal mehr zum kommenden Verhandlungstag anreisen müssen.

Wie kam es zu dem Angebot eines Deals für alle Angeklagten?

Darüber haben wir viel diskutiert und spekuliert. Ganz schlau sind wir nicht geworden. Die Richterin zeigte sich auf jeden Fall überrascht, dass die Staatsanwaltschaft den Deal allen Angeklagten angeboten hat. Wenn es nach ihr ginge, so ihre Worte, hätte das Angebot nicht für alle gegolten. Sie möchte das Verfahren wohl vor allem verschlanken. Ob man nun aber jede Aussage der Richterin für bare Münze nehmen kann, sei dahingestellt. Manche Aussagen sind bestimmt auch taktische Manöver. Das gesamte Verfahren gleicht ein Stück weit einem Schauspiel, in dem die Grundlagen des Drehbuchs hinter den Kulissen geschrieben werden und jede Person, je nach Rolle, ihre Show abzieht.

Von welchen genauen Zielen sie nun aber bestimmt sind – abgesehen von der allgemeinen politischen Motivation unliebsame Proteste zu kriminalisieren – welchen konkreten Plan sie verfolgen und was sie im Schilde führen, werden wir hoffentlich später besser verstehen. Nicht zu vergessen sind private Einzelinteressen beteiligter Personen. Wer weiß, was für persönliche Pläne die Staatsanwaltschaft oder Richterin haben?

Aber du und Nils, ihr wollt den Prozess bis zum Ende durchstehen?

Ja, und festhalten können wir folgendes – Erstens: Manch mögliche Vorwürfe, wie beispielsweise Vermummung, sind bereits verjährt. Zweitens: Das Verfahren gegen Fabio V., der konsequent jeden Deal, trotz Knast, abgelehnt hat, wurde vergangenen Herbst eingestellt. Drittens: Eine Einstellung mit Auflagen ist eine Art Schuldbekenntnis.



Welche Schuld? Auf einer Demonstration gewesen zu sein? Das ausbeuterische und gewaltvolle System nicht schweigend hinzunehmen?

80 weitere Personen haben die gleiche Anklageschrift bei sich zu Hause. Lediglich konkrete Vorwürfe, wie zugewiesene Taschen oder Kleidung und die Ausgangsbedingungen wie Aufenthaltsstatus oder Vorstrafen unterscheiden sich teilweise. Was wird aus ihrem Verfahren, wenn bereits bei uns, gegen die gar nichts vorliegt, gegen Auflagen eingestellt wird? Bekommen sie einfach einen auf dieser Grundlage zugeschnittenen Strafbefehl oder wird dann ihr Verfahren vor Gericht eröffnet, mit der Messlatte, die wir mit der Einstellung gesetzt haben? Werden wir dann als Zeug*innen geladen und müssen unsere Haltung der Aussageverweigerung aufgeben, es sei denn wir nehmen Beugehaft in Kauf? Wollen sie uns in gute und böse Demonstrant*innen spalten?

Laut der Eröffnungsrede der Richterin am ersten Prozesstag sind jedenfalls keine hohen Strafen zu erwarten. Sie bezweifelte auch, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verfahren steht. Sie wolle aber

die grundsätzliche Frage klären, was Protest darf, was eine vermeintlich normale Demonstration ist und wo die Grenze überschritten sei.
Das Verfahren wird nach fast sieben Jahren neu aufgerollt – in einer Zeit, in der sich die Krisen zuspitzen. Aus einer klassenkämpferischen Perspektive liest sich das ganze Verfahren also vielmehr so, dass die herrschende Klasse Grundlagen schaffen will, um kommende Proteste gegen die verschärfte Ausbeutung einfacher zu unterdrücken.

Wie läuft die bisherige Beweisaufnahme im Prozess?

Die Akte ist ein großes Sammelsurium an allen möglichen Unterlagen rund um die G20-Proteste. Man hat den Eindruck, sie haben alles genommen, was sie finden konnten, sei der Bezug auch noch so gering.
Diese sogenannten Beweismittel wurden ab dem zweiten Prozesstag ohne große Einbettung, Kontextualisierung und Kommentierung seitens des Gerichts abgearbeitet.
Zunächst wurden diverse Videos angeschaut, unter anderem Videomaterial zur Demonstration am Rondenbarg, zur Blockade des grünen und blauen Fingers, zur Großdemonstration am Samstag und Interviews mit der Bonner ver.di-Jugend. Außerdem wurde Bildmaterial gesichtet, wie beispielsweise Taschen, die am Rondenbarg aufgefunden wurden, aber auch Notizen von Hausdurchsuchungen bei Aktivist*innen. Auch ein zweieinhalbseitiger Flyer ‚Fight G20 – Gegenmacht aufbauen‘, den mehrere Gruppen unterschrieben haben und in dem ausführlich und sehr fundiert das kapitalistische System kritisiert und zu Protesten gegen das Gipfeltreffen der G20 aufgerufen wird, wurde von der Richterin ohne weitere Anmerkung verlesen. Dafür gab es dann auch großen Applaus aus dem Publikum.
Ab dem vierten Prozesstag folgten die Zeug*innenvernehmungen. Zunächst Zivilist*innen, wie Kraftfahrer*innen. Es war interessant zu beobachten, wie Erinnerung funktioniert. Und natürlich sind alle Wahrnehmungen massiv beeinflusst von der vorherigen und folgenden Berichterstattung. Ihre heutigen Aussagen unterschieden sich mitunter sehr stark von den ursprünglichen, meist nach sechs Monaten gefertigten Protokollen. In der Regel waren sie ambivalent und widersprüchlich. Beispielsweise schildern manche auf Nachfrage Angst, sind aber der Demonstration trotzdem dicht gefolgt oder am Abend noch aus Neugier zu den Auseinandersetzungen ins Schanzenviertel gefahren. Andere wiederum sagen explizit, dass sie nicht die Polizei gerufen haben, weil ja nichts passiert ist.

Wie verhält sich die Staatsanwaltschaft – ihre Anklage wird doch mehr und mehr in Frage gestellt?

Zunächst war die Staatsanwaltschaft erstaunlich still. Sie hielt sich sehr zurück und sagte wenig. Das hat sich mittweilerweile etwas geändert.
Außerdem hat sie die Vorwürfe gegen uns extrem reduziert. Die Staatsanwaltschaft spricht offiziell nur noch vom einfachen Landfriedensbruch. Ursprünglich warfen sie uns noch vor, gemeinschaftlichen Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte im besonders schweren Fall, versuchte gefährliche Körperverletzung, Bildung bewaffneter Gruppen und Sachbeschädigung begangen zu haben.
Grundsätzlich weicht sie aber weiterhin nicht von der Argumentation in der Anklageschrift ab, die besagt, dass es sich am Rondenbarg nicht um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts gehandelt hat. Die Gründe, die die Staatsanwaltschaft dafür anführt, sind erstens, dass die Demonstration nicht angemeldet war und zweitens, dass das Ziel nicht die öffentliche Meinungsbildung gewesen sein kann, weil die Transparente und Sprechchöre und somit das politische Anliegen angesichts des äußeren Erscheinungsbildes und der Route durch das Industriegebiet in den Hintergrund gerückt wären. Dass man jedoch zwangsläufig durch das Industriegebiet laufen muss, wenn man vom dortigen Camp kommt, ignoriert sie.
Ein weiterer wesentlicher Punkt in der Argumentation der Anklageschrift lautet, dass Gewalttätigkeiten allen anwesenden Demonstrant*innen zuzurechnen sind, da es eine Organisationsstruktur und einen angeblichen einheitlichen Tatplan gegeben haben soll, den sie unter anderem damit begründen, dass verschiedene Blöcke zeitlich koordiniert und wohl vorwiegend einheitlich gekleidet vom Camp losgelaufen sein sollen. Diese Argumentation ist folglich auch auf andere Finger und Versammlungen übertragbar und somit brandgefährlich, der schwarze Finger wird hier lediglich als erster angegriffen.
Bei der Beweismitteldurchsicht wurden etliche dieser Argumente bereits widerlegt. So zeigte sich in den Videos, dass die Demonstrant*innen weder einheitlich dunkel gekleidet geschweige denn vermummt waren und dass das Auftreten keineswegs einem „ostentativen Mitmarschieren“ glich, sondern vielmehr einem frühmorgendlich verschlafenen Schlendern. Grundsätzlich war die bisherige Beweisaufnahme entlastend.

*Ohne Steinwürfe auf Polizist*innen?*

Am Ende des sechsten Prozesstags forderten unsere Anwält*innen eine Einstellung nach Paragraf 153 Strafprozessordnung, eine Einstellung ohne Auflagen. Insbesondere, da ein wesentliches Argument der Staatsanwaltschaft von den Zivilzeug*innen widerlegt wurde: der Bewurf der Eutiner Polizeieinheit in der Schnackenburgallee hat offensichtlich nicht stattgefunden, noch hätte er aufgrund der weiten Entfernung stattfinden können. Das wird nun versucht durch die Polizeizeug*innen zu entkräften. Denn der angebliche Bewurf dient als Rechtfertigung des brutalen Polizeieinsatzes und als Argument, dass jede*r Demonstrant*in sich strafbar gemacht hat.
Staatsanwalt Helfen erwiderte, das Verfahren könne auch von ihm aus sofort beendet werden – mit einem Urteil wegen Landfriedensbruch, schließlich hätten alle Zeugen Angst gehabt. Interessant daran ist zweierlei: Erstens geht es, wie bereits erwähnt, „nur noch“ um einfachen Landfriedensbruch.
Der zweite bemerkenswerte Aspekt ist die Begründung des Vorwurfes: Angst einzelner ausgewählter Passant*innen. Eine wirklich sonderbare Auslegung des Paragraphen

125. Dabei sei auch nicht zu vergessen, dass es um Angst ging, die teils sowohl der Demonstration als auch den Polizeieinheiten galt. Angst, die nachweislich in der Erinnerung wesentlich ausgeprägter ist als in ihren ursprünglichen Protokollen. Und vor allem sprechen wir von einer Angst, die politisch und medial im Vorhinein und Nachhinein extrem geschürt wurde – wie ebenfalls die Zeug*innen selbst bestätigen.

Am Anschluss an den achten Prozesstag folgte ein sogenanntes Rechtsgespräch, eine Erörterung zur derzeitigen Sach- und Rechtslage. Die Richterin gab eine Einschätzung ab, was der derzeitige Stand des Verfahrens ist und auf welche Aspekte sich konzentriert werden soll. Sie siebte die kommenden Zeug*innen etwas aus, sodass der Prozess gegebenenfalls doch nicht bis August andauern wird. Und folgendes hielt sie fest: unsere Anwesenheit wird nicht angezweifelt. Provokationen durch verdeckte Ermittler*innen sind nicht relevant, ebensowenig das Geschehen am Rondenbarg. Der Polizeieinsatz sei zwar unverhältnismäßig gewesen, darum ginge es aber nicht. Sondern um die Frage, ob der Charakter der Versammlung, der anfangs als friedlich definiert wird, sich vor dem Rondenbarg bereits geändert hat und inwiefern alle Teilnehmer*innen dafür mitverantwortlich gemacht werden können. Begründet wird dies weiterhin mit einer vorwiegend einheitlichen Kleidung, durch die die sogenannten „Störer“ untertauchen können, sowie mit einem möglichen gemeinsamen Aktionskonsens, der bei Blockadeaktionen von allen wissend mitgetragen wird. Das heißt: es bleibt bei der anvisierten Verschärfung des Demonstrationsrechts.

Wie geht es jetzt weiter?

Seit Mitte März, dem zehnten Prozesstag, werden nun die Polizeizeug*innen vernommen und am 12. April wird der Protestforscher Sebastian Haunss zur Fünf-Finger-Taktik befragt. Weiterhin wird uns Angeklagten außer der Anwesenheit nichts vorgeworfen.

Auf der Seite der Kampagne Gemeinschaftlicher Widerstand sind für alle zugänglich die Prozessprotokolle zu finden: *gemeinschaftlich.noblogs.org*. Zu jedem Prozesstag gibt es eine Kundgebung vor dem Gericht und der Zuschauer*innensaal ist stets gut gefüllt. Da das Verfahren möglicherweise früher endet als geplant, gegebenenfalls schon vor dem Sommer, überlegen wir nun in verschiedenen Kreisen, wie wir es dahin begleiten und den Abschluss gestalten können. Wir werden also von vielen Menschen unglaublich solidarisch unterstützt.

Ihr braucht weiterhin viel Durchhaltevermögen?

Ja, aber so ist es nun mal. Was muss, muss. Welcher Teil des Kampfes hin zu einer solidarischen Gesellschaft, in der alle gut leben können, ist schon ein Zuckerschlecken? Der Großteil der Unterdrückten muss jeden einzelnen Tag noch viel mehr Durchhaltevermögen aufbringen. Es ist ein Ziel der staatlichen Repression uns mürbe zu machen. Wir müssen diesen Versuch umdrehen und nutzen statt nur auszuweichen oder einzuknicken. Anstrengung ist nicht die Richtschnur.

Vielen Dank für das Interview! ❖



Demo zum Prozessauftakt am 20.01.24; Fronttransparent
© Ernst Wilhelm Grüter/R-mediabase

Haftsituation und Solidarität

Zur Festnahme von Daniela Klette

Lukas Theune

Am 26. Februar 2024 wurde Daniela Klette in Berlin-Kreuzberg festgenommen und am 27. Februar dem Ermittlungsrichter in Verden (Aller) vorgeführt. Ihr wurden dort sechs Haftbefehle wegen des Vorwurfs zum Teil versuchter schwerer Raubüberfälle verkündet.

■ Daniela wurde von Berlin mit dem Hubschrauber an Händen und Füßen gefesselt nach Diepholz geflogen. Dort wurden ihr zusätzlich die Augen verbunden und sie wurde nach Verden gefahren. Vor Ort sagte ihr die ermittelnde Staatsanwältin, sie solle nun besser kooperieren und die Fahndung nach Burkhard Garweg und Ernst-Volker Staub unterstützen, wenn auch sie ein „zweites Bad Kleinen" verhindern wolle. Dabei war die Festnahme von Daniela ohne jede Konfrontation verlaufen.

Die darauffolgende mehrfache Veröffentlichung von angeblich in der Wohnung gefundenen höchst gefährlichen Gegenständen und die Evakuierung des ganzen Wohnhauses hatten zum Ziel, dass die unmittelbar danach einsetzende Fahndung nach zwei weiteren Genossen in militärisch-hochgepushter Weise durchgeführt werden konnte und noch immer wird. Dabei war zu dem Zeitpunkt längst klar, dass es sich zum Beispiel bei der gefundenen Panzerfaust um eine reine Attrappe handelte. An dieser Stelle fordert Daniela nochmal ausdrücklich, die hetzerische Fahndung gegen Volker und Burkhard zu stoppen!

Am 7. März 2024 wurde Daniela dann auch der Ermittlungsrichterin beim Bundesgerichtshof vorgeführt. Dort wurde ihr ein Haftbefehl aus dem Jahr 2018 verkündet, wonach sie verdächtigt wird, als Angehörige der RAF an drei Aktionen in den neunziger Jahren beteiligt gewesen zu sein.

- Ein versuchter Sprengstoffanschlag auf die Deutsche Bank in Eschborn
- Ein bewaffneter Angriff auf die US-Botschaft in Bonn Bad Godesberg
- Die Sprengung der im Bau befindlichen JVA Weiterstadt

Beide Verfahren wurden bislang nicht miteinander verbunden, sondern es wurde „Überhaft" notiert. Das bedeutet, dass weiter in beiden Verfahren ermittelt wird. Vorrang hat wohl die Staatsanwaltschaft Verden, die ja auch für die Festnahme verantwortlich ist. In diesem Verfahren rechnen wir mit einer Anklage zum Landgericht Verden im Sommer. Wann diese Verhandlung dann anfangen wird, ist noch nicht absehbar.

Die Bundesanwaltschaft gibt sich schmallippig und der Verteidigung keine Auskunft über den aktuellen Stand ihrer Planung. Im *Spiegel* hieß es, es sei mit einer Anklage aus Karlsruhe zum Jahresende zu rechnen. Ob das stimmt oder nicht wissen wir nicht.

Nach einem zunächst sehr drastischen Haftregime in der JVA Vechta zu Beginn bessern sich die Bedingungen nun nach und nach. So wurde mittlerweile die Videoüberwachung in ihrer Zelle beendet und sie durfte in einen anderen Haftraum „umziehen", in dem ihr jetzt immerhin keine Metallplatte vor dem Fenster das Tageslicht mehr nimmt. Sehr umständlich ist es leider immer noch, ihr Bücher zu besorgen – entgegen aller Gepflogenheiten dürfen Bücher nicht einmal vom Buchhandel geschickt werden, sondern müssen nach richterlicher Genehmigung durch die JVA selbst beim lokalen Buchhandel unter Inanspruchnahme ihres Haftkontos erworben werden; auch Zeitungen erhält sie selten am Tag selbst, Briefe haben eine Postlaufzeit von einem Monat, weil eine doppelte Inhaltskontrolle in Verden und in Karlsruhe stattfindet. Wundert euch also nicht, wenn ihr lange auf eine Antwort warten müsst. Besuche werden vom Bundeskriminalamt und der Anstalt überwacht.

Dennoch geht es Daniela den Umständen entsprechend gut. Sie freut sich wirklich sehr über die Solidarität mit ihr, die ihr viel bedeutet, über Briefe, Kundgebungen, Zeitungsartikel. Die Kundgebung am 14. April konnte sie jetzt sogar teilweise akustisch wahrnehmen, jedenfalls eine Parole hören und Musik. Die Rote Hilfe e.V. hat für Daniela jetzt auch ein Spendenkonto eingerichtet, um die Verteidigung und die Versorgung mit Sachen wie Lesematerial, Kleidung etc. zu finanzieren:

Rote Hilfe e.V.
GLS-Bank
Konto-Nr.: 4007 238 317
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE55 4306 0967 4007 2383 17
BIC: GENODEM1GLS
Stichwort: Daniela

Daniela hat auch die Nachricht gelesen, dass der von so vielen unterschiedlichen Menschen organisierte Palästina-Kongress aufgelöst wurde, und es hat sie sehr bewegt und gefreut, dass es eine große Demonstration dagegen und in Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung gegeben hat. Sie sagt: „Ich wünsche allen, die sich gegen den brutalen und von Deutschland unterstützten Krieg Israels in Gaza einsetzen oder sonst draußen für eine bessere Welt kämpfen, viel Kraft und Glück! Für eine Welt, in der die Menschen in Freiheit, ohne Ausbeutung, ohne Konkurrenz gegeneinander, mit dem Sinn füreinander und in Einklang mit der Natur leben können." ❖

Betriebsrepression in Bremen

Wenn die Anmeldung einer Kundgebung zum Jobverlust führt

Peter Nowak

Es waren knapp 50 Menschen, die am 17. März vor der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta „Freiheit für alle politischen Gefangenen" riefen. Die Polizei konstatierte einen friedlichen Verlauf. Trotzdem hatte die kleine Manifestation für die Anmelderin erhebliche Konsequenzen. Denn in der JVA Vechta ist das mutmaßliche ehemalige RAF-Mitglied Daniela Klette inhaftiert. Der langjährigen Krankenschwester und aktiven Gewerkschafterin Ariane Müller wurde schon vor der Kundgebung ihr Status als freigestellte Betriebsrätin beim Betriebsrat Bremen-Mitte entzogen. Dabei übten sich die übrigen Betriebsratsmitglieder, darunter neben dem Marburger Bund auch ver.di-Mitglieder, in vorauseilendem Gehorsam.

Verbot das Klinikgelände zu betreten

■ Diese unsolidarische Haltung war die Voraussetzung für den nächsten Sanktionsschritt gegen Ariane Müller. Sie wurde nun auch vom Arbeitgeber Gesundheit Nord bis auf Weiteres freigestellt – mit Zustimmung durch den Betriebsratsvorsitzenden. Müller wurde auch verboten, außerhalb ihrer Betriebsratsarbeit das Klinikgelände zu betreten oder zu Kolleg*innen Kontakt aufzunehmen. Dabei geht es nicht etwa um bestimmte Äußerungen von Müller oder von Teilnehmer*innen auf der Kundgebung vom 17. März. Zu den Redner*innen gehörte auch die Anarchistin Hanna Poddig, die wegen der Blockade von Militärtransporten für kurze Zeit in der JVA Vechta inhaftiert war. Sie wolle mit der Teilnahme an der Kundgebung vor allem den Gefangenen Grüße von draußen vermitteln. Zudem wies sie auf den Niedriglohnsektor Gefängnis hin. „Arbeit im Gefängnis ist eine besondere Form von Ausbeutung", betont Poddig. Sie knüpfte damit an die Forderungen der Gefangenengewerkschaft an, die Bezahlung nach Tarif für Lohnarbeit im Gefängnis und die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung fordert.

Deutscher Herbst in Bremer Klinik

Weil sie eine Soli-Kundgebung für das mutmaßliche RAF-Mitglied Daniela Klette organisiert hat, beurlaubt der kommunale Bremer Klinikträger die Betriebsrätin Ariane Müller. Wegen einer Meinungsäußerung darf niemand benachteiligt werden, sagt ein Jurist

Sanktion verstößt gegen Arbeitsrecht

Die Sanktionierung der Anmelderin wurde in einem Großteil der Medien nicht kritisch hinterfragt. Im Gegenteil, sie lieferten die Grundlage, indem sie von einer Solidaritätsaktion für die RAF schrieben, obwohl es die seit 26 Jahren nicht mehr gibt. Über die realen Inhalte, einen Protest gegen das Gefängnissystem, schrieb kaum jemand. Der bekannte Arbeitsrechtler Benedikt Hopmann zweifelt die gesetzliche Grundlage der Maßnahme an. „Allein die Tatsache, dass jemand eine Kundgebung anmeldet, ist kein Grund, in irgendeiner Weise arbeitsrechtliche Sanktionen auszusprechen, weil das Beschäftigungsverhältnis eben ein strukturelles Machtverhältnis ist", sagte Hopmann gegenüber *junge Welt*. Es sei erkennbar, dass die Krankenhausleitung nicht wolle, dass Müller mit den Beschäftigten spricht. Häufig würden diese Maßnahmen mit der Begründung eingesetzt, dass es keine Unruhe im Betrieb geben solle. Aber diese Unruhe habe die Leitung mit ihren Disziplinierungsmaßnahmen selbst geschaffen, so Hopmann.

Auch der Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler stufte gegenüber der taz die Sanktion von Müller als Benachteiligung wegen einer völlig legalen politischen Handlung ein.

Solidaritätserklärung von Gewerkschafter*innen

Solidarische Gewerkschafter*innen fordern in Protestbriefen an die Klinikleitung die Rücknahme der Sanktionen. Dort heißt es unter anderem:

„Wir kennen Frau Müller als kämpferische Gewerkschafterin und Betriebsrätin, als Aktivistin für mehr Krankenhauspersonal (sie hatte das Bremer Volksbegehren für mehr Personal in Krankenhäusern maßgeblich mit angestoßen) und als Bremer Frau des Jahres 2021. Die Vermutung drängt sich auf, dass Frau Müller – und stellvertretend alle anderen Kolleg*innen, die sich für bessere Arbeitsbedingungen einsetzen – mit der Disziplinierung eingeschüchtert werden sollen. Wir solidarisieren uns mit Ariane Müller und fordern Sie unmissverständlich auf, die Maßnahmen gegen sie zurückzunehmen."

Der vollständige Text des Protestbriefs und die Emailadressen, an die er geschickt werden kann, findet sich bei LabourNet Germany „Betriebsrätin am Klinikum Bremen-Mitte organisiert privat Demo für Daniela Klette" vom 21. März 2024.[1] ❖

---

1 https://www.labournet.de/interventionen/solidaritaet/betriebsraetin-am-klinikum-bremen-mitte-organisiert-privat-demo-fuer-daniela-klette-betriebsrat-entzieht-die-freistellung-und-klinikbetreiber-genoerwaegt-arbeitsrechtliche-konsequenzen/

Interview Betriebsrat Bremen

RHZ Redaktionskollektiv

Am 17. März 2024 fand vor der JVA für Frauen im niedersächsischen Vechta eine Kundgebung statt. In dieser JVA, so hieß es, sei Daniele Klette inhaftiert – die Soli-Kundgebung galt ihr im Besonderen und auch allen anderen inhaftierten Frauen.

wird nicht einknicken: Aktivistin und Betriebsrätin Ariane Müller

Berufsverbot 2.0

Bremen: Krankenhausleitung und Betriebsrat sanktionieren Betriebsrätin und verhängen De-facto-Kontaktverbot zu d

■ Die *Rote-Hilfe-Zeitung* war mit einem Redakteur vertreten. Der Presse-Wirbel im Vorfeld ließ uns aufhorchen, und so machte sich ein reisefreudiger Redakteur auf den Weg in die niedersächsische Pampa. Nach einem kleinen Umweg über die Gegenkundgebung der CDU stieß er auf die durch die Bremer Betriebsrätin Ariane Müller angemeldete Veranstaltung. Der doch recht übersichtliche Sympathisant_innensumpf, der sich dort aufgetan hatte, wurde deutlich verstärkt durch reichlich anwesende Pressevertreter_innen und schaulustige Bürger_innen. Natürlich fachsimpelt mensch mit seinesgleichen, und so entwickelte sich ein doch recht interessantes Gespräch zwischen unserem Redakteur und einem anwesenden Genossen – der wie Ariane Müller Betriebsrat in einem stadtbremischen Unternehmen ist. Dieser hatte den sich im Vorfeld um diese Kundgebung und das Engagement der Kollegin Müller entwickelnden Rummel aufmerksam verfolgt und sich dann ebenfalls auf die Reise nach Vechta gemacht. Über seine Beweggründe sprach er bei einem anschließenden Kaffeekränzchen mit der RHZ.

RHZ: Genosse, erstmal vielen herzlichen Dank, dass du im Anschluss an die Kundgebung jetzt noch kurz für ein Interview für die Rote-Hilfe-Zeitung zur Verfügung stehst … magst du zum Einstieg kurz erzählen, was dich bewegt hat hierher anzureisen? Du kommst aus Bremen, nicht?

G: Ja, das ist richtig. Ich hatte in der *jungen Welt* das Interview mit Ariane gelesen und auch wenn ich in meiner politischen Arbeit im Laufe der Jahre aus verschiedensten Gründen nur seltenst Berührungspunkte mit Ariane hatte, kenne ich sie und fand die Idee, am 17. März eine Kundgebung vor der JVA zu machen, erstmal direkt sympathisch.

Als der *Weser-Kurier* Ariane Müller in den darauffolgenden Tagen dann als Betriebsrätin der Geno („Gesundheit Nord", Anmerkung d. Red.) … das ist die stadtbremische Trägergesellschaft diverser Krankenhäuser, geoutet hatte und die Presse im Rest des Landes auch langsam wach wurde … „Solidaritätskundgebung für RAF-Terroristin" und so … habe ich das aufmerksam verfolgt. Als der Betriebsrat der Geno dann Ariane ihre Freistellung als Betriebsrätin entzog und auch die Geschäftsführung sich zunehmend empört über Ariane Müllers Engagement zeigte war klar, dass sich was zusammenbraut. Eigentlich bin ich eher aus Solidarität mit Ariane Müller nach Vechta gefahren! Eigentlich wollte ich ihr vor Ort die Hand schütteln und ihr auch als Betriebsrat viel Kraft wünschen … dazu ist es leider nicht gekommen, weil Ariane natürlich von der Presse bestürmt wurde und allerhand zu tun hatte. Ich denke, es gibt in den nächsten Tagen noch genug Gelegenheit, ihr den Rücken zu stärken.

RHZ: Es ist eine etwas kurios anmutende Geschichte, weil sich das alles vor dem Hintergrund von Betriebsratsarbeit abspielt …

G: Ja, das ist wahr. Betriebsratsarbeit ist für die radikaleren Fraktionen der Gesamtlinken eigentlich eher ein Randthema, sag' ich mal. Obwohl durch die Auseinandersetzungen rund um das sogenannte „Zentrum Automobil" im Stuttgarter Raum die Bemühungen faschistischer Kreise, auf Betriebsebene Einfluss zu bekommen, zu Recht mehr Aufmerksamkeit bekommen haben. Natürlich sind in Betrieben auf die ein oder andere Weise auch Genoss_innen aktiv … mit Aufklebern und so und als Gewerkschafter_innen … und manche machen privat eben auch Gefangenenarbeit. Da kann es schon mal passieren, dass zum 18. März eine Demo angemeldet wird, warum auch nicht? Vor dem Hintergrund der Verhaftung von Daniele Klette ist das natürlich etwas spannender als sonst … und natürlich springt die Presse drauf an.

RHZ: Du hast im Vorgespräch erzählt, dass du auch Rote Hilfe Mitglied bist …

G: Seit 1996, ja. Ich bin mit Ende 20 eingetreten.

RHZ: Dann hast du einen Erfahrungshorizont und einen Blick auf das ganze Geschehen, der mich interessiert, bitte …

„Haftbedingungen unangemessen"

Kritik von Klette-Anwalt

Berlin/Vechta. Der Anwalt früheren RAF-Terroristin Daniela Klette hat die Haftbedingungen für die 65-Jährige im Frauengefängnis in Vechta kritisiert. Klette werde fast ganztags videoüberwacht und zudem komplett isoliert, sagte der Berliner Strafverteidiger Lukas Theune am Freitag. Seiner Man-

Zur aktuellen Haftsituation von Daniela siehe den Text von RA Lucas Theune auf Seite 20 in diesem Heft.

G: Ich hätte nicht damit gerechnet, dass das Thema Rote Armee Fraktion nochmal in die Tagespolitik zurückkehrt …

RHZ: … erzähl' mal!

G: Als ich jung war, hat zum Beispiel *die tageszeitung* die kompletten Kommandoerklärungen der RAF immer auf ganzen Seiten abgedruckt … oder auch auf zweien. Ganze Seiten! Die komplette Erklärung … zum Angriff auf US-General Kroesen oder was weiß ich. Gab' ja ein paar mehr hahaha … äh … das war natürlich spannend, weil es der O-Ton war zu dem, was in allen anderen Medien mit einer gewissen … propagandistischen Voreingenommenheit, sag' ich mal … dargestellt wurde. Ist ja klar! Aber es ergab auf jeden Fall niedrigschwellig die Gelegenheit, sich mit dem auseinanderzusetzen, was die Rote Armee Fraktion da zur Praxis machte. Das wurde von mir zwar etwas pubertär betrachtet, in meinem Alter damals … spätpubertär … aber es hat mir etwas mitgegeben für eine Art der Betrachtung der Welt. Heute diskutieren ja Leute mit, die die Rote Armee Fraktion nicht von den Revolutionären Zellen unterscheiden können. Als wäre es nicht schon verworren genug hahaha.

RHZ: Glaubt man den gängigen Tageszeitungen und Nachrichtensendungen, haben in Vechta unverbesserliche RAF-Jünger ihrer Heldin gehuldigt.

G: Ja, aber das ist kompletter Quatsch! Aber natürlich gibt es unterschiedliche Wege, als Linke mit der aktuellen Situation umzugehen … ich persönlich würde von Distanzlosigkeit abraten. Die Linke ist grade im Zusammenhang mit der RAF allerdings immer gut beraten gewesen, bei allen Diskussionen und aller Kritik, die es zurecht gab, die Gefangenen aus der RAF – die Gefangenen aus allen Teilen der Linken – entschlossen gegen Grundrechtseinschränkungen, gegen quälende Haftbedingungen und Suspendierungen ihrer Rechte und damit zusammenhängende Sondergesetzgebungen zu verteidigen! Und natürlich müssen wir auch Genoss_innen, die im Zusammenhang mit diesen Abwehrkämpfen Repression erfahren – und hier schließt sich der Kreis – zur Seite stehen. Da ist die Dynamik, mit der sie jetzt auf eine Betriebsrätin losgehen, die sich privat für Gefangenensolidarität einsetzt, schon bemerkenswert. Aber es gibt auch immer etwas zu gewinnen.

RHZ: Wo kommt wohl diese Aufgeregtheit her?

G: Tja … ich denke, bestimmte Leute leben halt immer noch in der Vergangenheit. Sie reagieren heute auf eine Situation in einer Art und Weise, die sich Leute, die das Thema RAF nicht gegenwärtig haben, kaum erklären können. Und das hat dann verschiedene Facetten … Interessanterweise hat die Gegenkundgebung der örtlichen CDU auch nur 100 Menschen auf die Beine gebracht! Ich hätte gedacht, dass sich im Oldenburger Münsterland bei diesem Thema deutlich mehr rechte Basis würde mobilisieren lassen … die politische Niederlage an diesem Tag hat meines Erachtens nicht die strömungsübergreifende Solidarität eingefahren, sondern der örtliche Konservativismus, der es trotz einer solchen Steilvorlage nicht geschafft hat, mehr Menschen zu mobilisieren … das muss man sehen – das ist als Wasserstandsmeldung nicht uninteressant! Die stehen da, mit ihrem Schildchen … in Trauer um den ehemaligen SS-Unterscharführer und ehemaligen Wirtschaftsführer im Nazi-besetzten Tschechien Hanns-Martin Schleyer … und haben sicherlich noch nicht mal den kleinen Finger gerührt für die Abertausenden, denen im Mittelmeer jede Hilfe verweigert wird und die schlicht dem Tode überlassen werden. Und diese Geisteshaltung erklärt eben auch das Desinteresse an knapp 300 durch Rassisten und Nazis ermordete Menschen seit Ende der DDR oder an den Skandalen, die sich im NSU-Komplex ja zu Dutzenden gezeigt haben, die sich aneinandergereiht haben muss man ja sagen … das in diesen Bürgern sitzt wie der Regen in der Wolke. Diese Leute könnten sich wohl auch mit einer Reinhard-Heydrich-Halle arrangieren, hätte der den Krieg überlebt und wäre dann irgendwann Opfer der Stadtguerilla geworden … oder mit einem Ernst-Kaltenbrunner-Stadion. Es ist ihnen eben kein Faschist Verbrecher genug um nicht doch geehrt zu werden, wenn er nur bewaffneten Linken zum Opfer fällt.

RHZ: Redest du dich grade in Rage?

G: Ja? Hm …

Diese Mobilisierung gegen Betriebsräte, die Knastkundgebungen organisieren, kann auch verpuffen! Wenn wir dann zusätzlich unsere eigenen Mittel und Möglichkeiten gekonnt ausreizen … ist das, was da zum Thema noch kommen kann, alles andere als ein Selbstläufer für die Herrschenden! 100 Jahre Rote Hilfe sind ja auch eine gewisse Verpflichtung, finde ich. Warum ist es für so viele Genoss_innen schwierig, sich eine Rote Hilfe mit 75.000 Mitgliedern vorzustellen? Ende 2024 müssen wir über 20.000 sein … warum auch nicht?

Lacht. Singt: „Genossen im Graben, singt alle mit! Lasst Schweigen die anderen Lieder …"

RHZ: Danke für deine Zeit! ❖

Berufsverbot durch die Uni Jena

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und Klimaaktivist*in gefeuert

FAU Jena

Die*der wissenschaftliche* Mitarbeiter*in Eli (Pseudonym) wurde kurz nach Antritt der Stelle von der Universität Jena entlassen. Die Personalchefin focht den Arbeitsvertrag an, da der*die Kolleg*in Vorstrafen aufgrund von Aktionen des zivilen Ungehorsams im Rahmen der Klima-Bewegung hat und die Universität vor Vertragsunterzeichnung darüber hätte informieren sollen. Als Gewerkschaft Freie Arbeiter*innen-Union (FAU) Jena und als FAU-Betriebsgruppe an der Universität Jena verteidigen wir unsere*n Kolleg*in und fordern die Wiedereinstellung.

■ Eli hat im November 2023 kurz vor Antritt der Stelle als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in den Vertrag unterzeichnet und dabei auch bestätigt, dass keine Vorstrafen gegen ihn*sie vorliegen und dass er*sie ein polizeiliches Führungszeugnis beantragt hat. Kurz nach Antritt der Stelle ging das Führungszeugnis im Personaldezernat ein. Es enthielt die Information über ein laufendes Verfahren. Auf Rückfrage des Personaldezernats erklärte Eli, dass er*sie Vorstrafen wegen Widerstands habe, die das Ergebnis von Aktionen des zivilen Ungehorsams als Klima-Aktivist*in sind. Daraufhin focht die Personalchefin den Arbeitsvertrag an und wies Eli an, den Arbeitsplatz zu räumen. Als Anfechtungsgrund gab sie an, dass Eli die Vorstrafen vorher hätte erwähnen müssen und er*sie die Uni somit arglistig getäuscht habe. Später führte sie in einer E-Mail aus, dass Personen, die durch Vorstrafen wegen Widerstands zeigen, dass sie das staatliche Gewaltmonopol und die freiheitlich-demokratische Grundordnung infrage stellen, nicht an einer staatlichen Einrichtung arbeiten dürften.

Unsere Rechtsauffassung weicht davon stark ab. Wir sind der Ansicht, dass Arbeitnehmer*innen bei Fragen des Arbeitgebers nach Vorstrafen usw. keine derart weitreichende Offenbarungspflicht haben und dass die Beteiligung an Aktionen des zivilen Ungehorsams zur Rettung unserer Lebensgrundlagen und des Klimas gar keinen Rückschluss auf die grundsätzliche Haltung von Beschäftigten zum Grundgesetz und zur Demokratie zulassen.

Im Personalrat wurde der Vorgang am Ende einer Sitzung nebenbei abgenickt. Noch war nicht allen Personalrät*innen deutlich geworden, um was für einen schwerwiegenden Fall es sich handelt. Eli hat nach der Anfechtung des Vertrags Unterstützung bei der FAU Jena gesucht. Die FAU Jena ist eine kleine, aber rege Gewerkschaftsorganisation, unterhält ein Büro, bietet eine offene Sprechstunde an, hat mehrere organisierte Kolleg*innen an der Uni und hat ohne großes Zögern den Fall übernommen. Seitdem setzen wir uns auf verschiedenen Ebenen für die Wiedereinstellung von Eli ein:

- ► Wir haben die Personalchefin kontaktiert und ein Gespräch angeboten. Sie nahm das Angebot erst an, um später doch abzusagen. Man könne alles auch vor dem Arbeitsgericht klären.
- ► Wir haben Feststellungsklage am Arbeitsgericht Gera gestellt. Die Güteverhandlung wird Anfang Juni 2024 stattfinden.
- ► Wir haben eine Pressemitteilung herausgegeben und konnten erreichen, dass Artikel in der Studierendenzeitung der Uni Jena, in der Jenaer Lokalzeitung und der *Graswurzelrevolution* veröffentlicht wurden.
- ► Wir haben mit den Gewerkschaftsgruppen an der Uni und den Klima-Gruppen der Stadt gesprochen und werden offene Briefe an die Uni-Leitung veröffentlichen.

Wir können derzeit nicht einschätzen, welche Haltung die Universitätsleitung in der Sache mittelfristig einnehmen wird. Erst in der Güteverhandlung am Arbeitsgericht werden wir einen ersten Eindruck gewinnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Universität unsere Forderung abblockt, es auf eine Grundsatzentscheidung anlegt und wir bis vor das Landes- oder möglicherweise sogar Bundesarbeitsgericht ziehen müssen. Fest steht aber auch, dass wir uns zusätzlich zu den oben aufgezählten, weitere Maßnahmen und Mittel vorbehalten und entschlossen sind, die Wiedereinstellung von Eli zu erstreiten.

Der Rausschmiss von Kolleg*innen aufgrund ihres politischen Engagements ist für uns in Jena eine neue Erfahrung. Sie unterscheidet sich auch von den Repressalien gegen Gewerkschaften und ihre Mitglieder. Vor circa einem Jahr haben mehrere Gewerkschaften und Beschäftigteninitiativen, darunter ver.di, die GEW, TV-Stud und die FAU, ihre Aktivitäten unter der Belegschaft der Universität Jena verstärkt. Vor allem im Rahmen des Tarifkampfs von Oktober bis Dezember 2023 haben wir es mit arbeitgeberseitigen Repressalien zu tun bekommen. Im Sommer 2023 verbot die Personalchefin der Uni einen ver.di-Infostand auf dem Betriebsgelände, woraufhin ver.di mit einer großen öffentlichen Protestkundgebung antwortete. Seither konnten Infostände ungestört stattfinden. Im Herbst 2023 versuchte der Chef des Studierendenwerks mehrfach, erkennbaren Gewerkschafter*innen den Zutritt zu den Mensen an der Uni und FH zu verbieten. Auch hier reagierten die Gewerkschaften: Mit dem gemeinsamen Besuch in Streikwesten in den Mensen konnten die Kolleg*innen diesen Schikanen ein Ende setzen.

Die politische Betriebsrepression richtet sich nun aber gegen Einzelne, die als Straftäter*innen und Extremist*innen

hingestellt werden. Wir beobachten, dass es im Unterschied zur Repression gegen Gewerkschaftsaktionen schwieriger ist, Solidarität unter den Kolleg*innen zu schaffen. Einige sind beispielsweise der Ansicht, dass man Straftäter*innen nicht unterstützen solle. Auch die Gewerkschaften und Beschäftigteninitiativen reagieren unterschiedlich und zeigen mehr oder weniger Haltung.

Aktuell gibt es mindestens zwei weitere Fälle der politisch motivierten Entlassung beziehungsweise Nicht-Einstellung von Linken. Der Wissenschaftler Benjamin Ruß wurde 2022 von der Technischen Universität München nicht eingestellt, weil er Mitglied legaler linker Organisationen, SDS und Rote Hilfe e.V., war und marxistische Ansichten vertritt. Die Betriebsrätin Ariane Müller wurde vom Bremer Klinikunternehmen Gesundheit Nord (Geno) freigestellt, nachdem ihr eigener Betriebsrat ihr die Freistellung zur Betriebsratsarbeit entzogen hatte, weil sie eine Demonstration in Solidarität mit der Gefangenen Daniela Klette organisiert hatte. Es handelt sich dabei noch um Einzelfälle. Aber wir erinnern uns an die massenhaften Berufsverbote gegen Linke in der BRD und gegen Dissident*innen und Oppositionelle in der DDR in den 70er und 80er Jahren. Die neuerliche massenhafte Säuberung des öffentlichen Dienstes und anderer Unternehmen von Linken ist aber nicht undenkbar, gerade angesichts der erwartbaren Wahlerfolge der AfD. Deswegen ist Wachsamkeit geboten und es ist wichtig, dass wir gegen jede einzelne Kündigung eine*r Kollegin mit allen Mitteln vorgehen.

Bei der Betriebsrepression ist anders als in strafrechtlichen Verfahren der beste Schutz jedoch nicht ein*e Strafrechtsanwält*in und die Unterstützung durch die Rote Hilfe e.V. oder andere Solidaritätsorganisationen, sondern – weil die Auseinandersetzung vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsrechts stattfindet – ein*e Arbeitsrechtsanwält*in und die Gewerkschaft. Auch der Schutz vor solchen Repressalien, die wir als engagierte Beschäftigte aufgrund unserer politischen Identität, unserer Worte und Taten befürchten müssen, sollte daher Teil der Gewerkschaftsarbeit sein. An dieser Stelle gilt es Diskussionen in beide Richtungen zu führen – in Richtung der Gewerkschaften, wo sicherlich nicht alle eine derart klare solidarische Haltung für schikanierte Aktivist*innen an den Tag legen, aber auch in Richtung von Aktivist*innen der sozialen Bewegungen. Seit einigen Jahren riskieren sehr viele, vor allem junge Menschen, aus der Klimabewegung ihre Freiheit, ihre körperliche Unversehrtheit und auch ihre berufliche Zukunft. Dies kann im beruflichen Kontext auf sie zurückfallen und insofern ist ihnen die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dringend zu empfehlen.

Die Leser*innen der *Rote-Hilfe-Zeitung* sind herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden, wenn sie uns in irgendeiner Art und Weise unterstützen möchten und können. Wir freuen uns über jede Kontaktaufnahme! Unsere E-Mail-Adresse lautet: *kontakt-jena@fau.org* ❖

NOTIZEN AUS DEM RECHTSSTAAT

Jetzt neu: Beauftragter für die Polizei

Seit März gibt es einen Polizeibeauftragten des Bundes als „unabhängige und weisungsungebundene Vertrauensstelle außerhalb der behördlichen Strukturen“. Die neue Stelle besetzt der SPD-Abgeordnete und ehemalige Polizist Uli Grötsch. Er soll Ansprechpartner sein „für Beschäftigte der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Bundestagspolizei, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, die von polizeilichem Fehlverhalten betroffen sind“. Einmal jährlich soll er dem Bundestag über ihm gemeldete Fälle berichten, aber auch strukturelle und politische Änderungen vorschlagen – so wie die Wehrbeauftragte für die Bundeswehr. Diese explizite Referenz freilich lässt nicht erwarten, dass die Position von Bevölkerung und Bundestag gegenüber der Polizei gestärkt wird, sondern vielmehr, dass die Polizei einen neuen Cheflobbyisten im Bundestag bekommt.

Kritik an der Polizei? Könnte als Intoleranz gelten.

Weil sie sich auf Twitter besorgt über rechte und rassistische Kräfte bei der Polizei geäußert hatte, hat die Polizeihochschule NRW letztes Jahr einer Dozentin flugs ihren Lehrauftrag für „Interkulturelle Kompetenz“ entzogen – ausweislich ihres Tweets sei sie nicht geeignet, eine „differenzierte, vorurteilsfreie Sichtweise auf Demokratie, Toleranz und Neutralität zu vermitteln“ (vgl. RHZ 3/23). Nun hat das OVG Münster in letzter Instanz die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme festgestellt. Allerdings nur, weil die Hochschule sachfremde Umstände in ihre Entscheidung einbezogen habe. Die explizite Frage, ob Kritik an der Polizei an sich durch die sogenannten Grundrechte abgedeckt ist, wollte das Gericht lieber nicht entscheiden.

Meinungsfreiheit bedroht? Einfach „abwegig“!

Noch eine internationale Klatsche: Im vergangenen Jahr hatte Bayern zahlreiche Klima-Aktivist:innen nach Sitzblockaden für mehrere Woche „präventiv“ weggesperrt. Nun führt ein Bericht des UN-Sonderberichterstatters zur Aarhus-Konvention den Freistaat als eines von mehreren Negativbeispielen in Europa an – unter anderm unter Verweis auf den sogenannten Präventivgewahrsam. Bayern habe friedliche Demonstrant:innen wie potenzielle Terrorist:innen behandelt und kriminalisiert, gefährde so die Meinungsfreiheit und lebendige demokratische Öffentlichkeit. Das sende ein „sehr alarmierendes Signal für die freie Ausübung von Grundrechten“. Die Vertragsstaaten sollten lieber mehr gegen die globale Erwärmung tun anstatt Klimaaktivisten anzugehen, die auf das Problem nur hinweisen. Bayerns Innenminister Herrmann erklärte die Vorwürfe postwendend für „abwegig“: In Bayern würden Versammlungs- und Meinungsfreiheit geschützt. Wenn er das sagt …

Rettung der Rechtsstaatlichkeit?

Bestellung eines anwaltlichen Vertreters in Abschiebehaftverfahren

Community for all

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz kommen nicht nur Verschärfungen im Asyl- und Abschiebehaftrecht daher, sondern tatsächlich auch eine zumindest auf den ersten Blick, positiv erscheinende Neuerung: der §62d AufenthG. Wörtlich heißt es: „Zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach §62 und Ausreisegewahrsam nach §62b bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“

■ Die von vielen lang herbeigesehnte Pflichtbeiordnung von Anwält*innen im Abschiebehaftrecht wird somit für alle Arten der Abschiebehaft (auch Dublin Überstellungshaft, vergleiche §2 Abs. 14 S. 5 AufenthG) eingeführt. Der derzeit gängigen Praxis der vollständigen Isolation von Betroffenen in Abschiebehaftverfahren soll mit dieser Gesetzesänderung ein Ende bereitet werden. Denn bislang waren Betroffene in Abschiebehaftverfahren gänzlich auf sich allein gestellt. Das Gesetz sah nur die Bestellung eines sogenannten Verfahrenspflegers vor, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist (vergleiche §419 FamFG). Unklar bleibt, inwiefern Betroffene jemals in der Lage sein sollen, ihre Interessen, maßgeblich dem Interesse nicht inhaftiert zu werden, selbstständig wahrzunehmen. So ist es bekanntermaßen zumeist nur den äußerst spezialisierten Rechtsanwält*innen möglich, eine drohende Inhaftierung während der Anhörung zu verhindern. Was können die Betroffenen, gemeinhin juristische Laien, da schon ausrichten?

Wenig überraschend sehen das die meisten haftanordnenden Gerichte, mit denen wir zu tun haben, anders. Lediglich das Amtsgericht (AG) Kassel bestellt seit einigen Monaten ausnahmslos in allen Abschiebehaftverfahren ohne anwaltliche Vertretung einen solchen Verfahrenspfleger. Die meisten Rechtsanwält*innen, die vom AG Kassel als Verfahrenspfleger*in in Abschiebehaftverfahren bestellt werden, sind uns mittlerweile bekannt. Das AG Kassel scheint keine zu lange Liste mit hierfür möglichen Rechtsanwält*innen zu führen. Aufenthalts- oder gar Abschiebehaftrechtler*innen auf dieser Liste sind uns keine bekannt. Stattdessen handelt es sich ausnahmslos um Arbeits-, Familien- und Strafrechtler*innen. Aus keinem der uns vorliegenden Haftbeschlüsse oder Anhörungsprotokolle geht hervor, dass diese etwas (Positives) zum Verfahren beigetragen haben. Auf mehrfache Nachfrage bei einem besonders häufig bestellten Rechtsanwalt K. erhielten wir als Antwort, dass ihm bisher noch keine Verfahrensfehler aufgefallen wären. Generell würde es in Abschiebehaftverfahren äußerst selten zu Fehlern kommen (da würde Rechtsanwalt Peter Fahlbusch wohl widersprechen – eine Statistik findet man auf seiner Webseite). Und da er selbst kein Fachanwalt für Aufenthaltsrecht ist, halte er es auch nicht für notwendig, im Abschiebehaftverfahren proaktiv nach Fehlern Ausschau zu halten, „es wird schon einen Grund haben, wieso die abgeschoben werden sollen“.

Die vom AG Kassel als Verfahrenspfleger bestellten Anwält*innen scheinen wohl eher an der großzügigen Vergütung ihrer Anwesenheit, als der tatsächlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben interessiert zu sein. Und auch das AG Kassel scheint sich an der ungehinderten Bearbeitung der Haftanträge, mit dem geringen Preis des Verlusts der Rechtsstaatlichkeit, nicht zu stören. Tatsächlich ist dieser Umstand wenig verwunderlich, schaut man sich die Sachlage einmal genauer an. Die Auswahl der Verfahrenspfleger obliegt, wie in Strafsachen (und wie es auch bei der zukünftigen Pflichtbeiordnung der Fall sein wird), den Richter*innen. Anwält*innen, die durch besonders kritisches und konfrontatives Verhalten auffallen, bereiten den Richter*innen mehr Arbeit und werden folglich seltener geladen. In einer anonymen Umfrage zu Strafverfahren aus dem Jahr 2014 in Hessen gaben über 50% der Richter*innen an, dass die geladenen

Anwält*innen zu ihrem Bekanntenkreis zählen.[1]

Deshalb fragen wir uns: was für eine Auswirkung wird §62d AufenthG haben? Ergibt sich hieraus tatsächlich eine Verbesserung für Betroffene? Ändert sich überhaupt etwas? Oder wird durch die Einführung der anwaltlichen Pflichtbeiordnung die Institution Abschiebehaft nur gefestigt?

Gut, in der Gesetzesbegründung zu §62d AufenthG heißt es, es wird sich bei der anwaltlichen Pflichtvertretung „um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln müssen“. Wer allerdings diese Fachkunde beurteilen wird bleibt offen (denn, wer sich einige Zeit mit Abschiebehaftfällen beschäftigt hat, weiß, wie wenig vermeindlich fachkundige Rechtsanwält*innen vom Abschiebehaftrecht verstehen). In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass sich die als anwaltlichen Vertreter*innen bestellten Anwält*innen ausreichend auf diesem Rechtsgebiet fortgebildet haben.

Was jedoch, wenn es sich bei den als anwaltlichen Vertreter*innen bestellten Anwält*innen überwiegend um solche wie den oben genannten Rechtsanwalt K. handeln wird?

Wir verstehen die Abschaffung von Abschiebehaft und das Ende aller Abschiebungen als zentrales Ziel unserer politischen Arbeit. In Beschwerden gegen Haftbeschlüsse und Anfechtungen von Entscheidungen sehen wir ein Werkzeug, um die Betroffenen aus ihrer unterdrückten Lage zu befreien. Wir haben allerdings kein Interesse, daran zu arbeiten, die scheinbare Rechtmäßigkeit von Verfahren zu wahren, die in ihren Grundzügen bereits diskriminierend sind. In der Realität sehen wir bei der gesetzlichen Pflichtbestellung von fachfremden Anwält*innen die Gefahr, dass ein rassistisches Konstrukt durch vermeintliche Verbesserungen weiter legitimiert, gefestigt und etabliert wird.

Wenn Bundeskanzler Olaf Scholz davon spricht, „im großen Stil“ abzuschieben[2] und wenn Innenministerin Nancy Faeser das Recht auf Abschiebungen „konsequenter und schneller“ durchsetzen möchte,[3] müssen wir uns ernsthaft fragen, inwiefern sie an einer Verbesserung der Verfahrensfairness und der Wahrung der Rechte Betroffener interessiert sind, oder ob sie auch mit der Einführung der Pflichtanwält*innen darauf abzielen, weiterhin massenhaft Abschiebungen und Inhaftierungen durchzusetzen. Wer rassistische Politik betreibt, reicht Betroffenen nicht ohne weiteres die Hand zur Versöhnung. Stattdessen wird weiter nach rechts gerückt, Rassismus und Ausgrenzung wird immer salonfähiger und die soziale Komponente scheint der Ampelregierung vollends zu entgleisen. Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass Anwält*innen, wie die, die vom AG Kassel als Verfahrenspfleger geladen werden, nun flächendeckend zum Einsatz kommen, hat trotz der Erfüllung einer zentralen Forderung der Anti-Abschiebehaft-Bewegung diese noch längst nichts gewonnen. Stattdessen hat sie einen ganz entscheidenden Trumpf verloren, um die Gesellschaft von der Unrechtmäßigkeit von Abschiebehaft, also der Freiheitsberaubung von Menschen zu Transportzwecken, zu überzeugen. Grund zum Feiern hätten demnach lediglich die rechten und regierungsbeteiligten rechtsoffenen Parteien. Migrant*innen und Geflüchtete würden so einmal mehr als Feindbild bestehen bleiben, deren Ausgrenzung nun mit noch mehr Rückhalt aus dem Gesetz begegnet werden könnte.

Der Kampf gegen Abschiebehaft geht also weiter. Wir können uns auf dem Erreichten nicht ausruhen. Wenn die Einführung der anwaltlichen Pflichtvertretung ein Schritt in die richtige Richtung sein soll, müssen wir den Fokus jetzt auf die Wahl der Pflichtvertretung richten. Der Jurist und Journalist Ronen Steinke hat es im Hinblick auf Strafsachen folgendermaßen formuliert: „Richter sollten sich die Pflichtverteidiger, die ihnen im Gerichtssaal gegenübertreten, nicht selbst aussuchen dürfen“.[4] Wir möchten diese Forderung auf die Pflichtvertretung in Abschiebehaftverfahren erweitern und sehen einmal mehr die Notwendigkeit, näher zusammenzurücken, Uneinigkeiten zu überwinden und sich gemeinsam gegen die rassistische Ideologie von Grenzen einzusetzen. ❖

1 Matthias Jahn, „Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung“, De Gruyter 2014

2 https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/scholz-abschiebungen-100.html

3 https://www.spiegel.de/politik/abschiebungen-nancy-faeser-will-gesetzespaket-am-mittwoch-ins-kabinett-bringen-a-16b2886e-2d07-4755-997b-57367928e193

4 Ronen Steinke, „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz“ Berlin Verlag 2022

„Kämpfe verbinden!“

30. Todestag Halim Dener – 10 Jahre Kampagne

Kampagne Halim Dener

Am 30. Juni 1994 wurde der kurdische Jugendliche Halim Dener von einem deutschen Polizisten beim Plakatieren in Hannover erschossen. Sein Tod löste unmittelbar heftige Proteste, eine jahrelange Auseinandersetzung um die Umstände und die Verantwortung der Polizei sowie einen langen Prozess vom Erinnern hin zum würdevollen und aktiven Gedenken aus.

■ Zum 20. Todestag 2014 gründete sich die Kampagne Halim Dener, die das Andenken an ihren Namensgeber mit dem Aufgreifen der gesellschaftlichen Fragen, die zu seinem Tod geführt hatten und immer noch aktuell sind, verband. Anlässlich des 30. Todestags Ende Juni blickt sie nicht nur auf ihre 10-jährigen kollektiven Kämpfe und Errungenschaften zurück, sondern richtet ihren Blick auch nach vorn, um künftig aus den Erfahrungen zu lernen und Kämpfe zu verbinden. Aber was waren überhaupt grundlegende Besonderheiten, die die Kampagne anders und damit auf längere Zeit erfolgreich gemacht haben?

Bündnis auf Augenhöhe

Die Idee, eine gemeinsame Kampagne deutscher und kurdischer linker Gruppen zu Halim Dener zu initiieren, entstand in einer Zeit, in der die Revolution in Rojava langsam weltweite Bekanntheit erlangte und auch in Deutschland die PKK wieder mehr als linke Organisation mit einem konkreten Vorschlag für gesellschaftliche Veränderung wahrgenommen wurde. Ende 2013 hatte die Kampagne TATORT Kurdistan eine Großdemonstration gegen das PKK-Verbot in Berlin organisiert. Viele deutsche Organisationen und Initiativen vor allem aus dem linksliberalen bis bürgerlich-demokratischen Spektrum hatten diese Demo unterstützt. Im Nachgang stellten sich kurdische Jugendliche und Studierende die Frage, wie eine ähnliche Demonstration die radikale und autonome Linke mit der Befreiungsbewegung Kurdistans zusammenbringen könnte, und kamen auf die Idee, den 20. Todestag von Halim zum Anlass zu nehmen.



Halim Dener – getötet von einem deutschen Polizisten

Also suchte der Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK) Anfang 2014 Kontakt zu linken Gruppen in Hannover. Die Rote Hilfe e.V. Hannover hatte selbst den Wunsch, etwas zum 20. Todestag zu machen, und war sofort offen für eine Zusammenarbeit. Die Interventionistische Linke (IL) war ebenso von Anfang an interessiert an dem Vorschlag. Insbesondere diese drei Organisationen haben die Kampagne gemeinsam entwickelt und waren zumindest in den ersten Jahren ihre tragenden Akteur:innen. Dabei waren auch die überregionalen Strukturen entscheidend, deren Teil sie sind, sodass immer wieder Mobilisierungen über Niedersachsen hinaus möglich waren. Von Anfang an waren auch türkische Gruppen in die Kampagne involviert, sodass einer ethnischen Polarisierung und dem Vorwurf, das Gedenken schaffe Spannungen zwischen Türk:innen und Kurd:innen in der Stadt, glaubhaft entgegengetreten werden konnte. Viele verschiedene andere Gruppen und Einzelpersonen haben sich zeitweise oder immer mal wieder in die Kampagne eingebracht, wozu sie ausdrücklich eingeladen wurden. Dadurch wurde die Kampagne nicht nur gestärkt, sondern auch in der lokalen Szene deutlich wahrnehmbarer. Das Unabhängige Jugendzentrum Kornstraße, in dem bereits die ersten Treffen zum Ideenaustausch und zur Vorbereitung stattfanden, wurde so etwas wie das Zuhause der Kampagne. Seine Türen standen immer offen und die Aktivist:innen der Kampagne wurden stets unterstützt. Auch die kurdische Jugend und Community nutzt seitdem regelmäßiger die Korn, insbesondere in den Zeiten, in denen sie kein eigenes Gesellschaftszentrum haben. Wahrscheinlich hat auch die Auseinandersetzung mit der Stadt Hannover um das Halim-Dener-Wandbild in der Korn 2015 dazu beigetragen, dass die Kampagne über das Gedenken zum 20. Todestag hinaus eine längerfristige Perspektive entwickelte und mit der Stadt in einen Dialog trat.

Die Kampagne hat sich von Anfang an dadurch ausgezeichnet, dass die Beteiligten offen und ehrlich aufeinander zugegangen sind und ein gemeinsames Anliegen zur Grundlage ihrer Zusammenarbeit gemacht haben. Dadurch wurden basisdemokratische Entscheidungsfindungen möglich und notwendig. Niemand kam von außen und hat der Kampagne einen Plan vorgelegt oder eigene Interessen aufgezwungen. Die verschiedenen Fähigkeiten und Ressourcen, die die unterschiedlichen Gruppen und Aktivist:innen mitgebracht haben, wurden von allen geschätzt, mit allen geteilt und an alle weitergegeben, sodass gemeinsam vonei-

nander gelernt werden konnte. Im zweiten Jahr der Kampagne bestand beispielsweise die Demoleitung allein aus FLINTA. Das waren Erfahrungen, die gemeinsam gemacht wurden und die alle Beteiligten, aber vor allem die Kampagne selbst gestärkt haben. Auch das demonstrative Zeigen verbotener Symbole, das immer wieder gemeinsam diskutiert, geplant und umgesetzt werden musste, hat ein großes Vertrauen untereinander, aber auch ein Selbstvertrauen der Kampagne geschaffen. Die Razzien in der Korn 2016 und bei NAV-DEM Hannover 2018 haben gezeigt wie wichtig das zuvor gefasste Vertrauen war, um gemeinsame Antworten auf diese Angriffe geben zu können. Aber auch hinsichtlich ganz alltäglicher politischer Situationen hat die Arbeit der Kampagne Halim Dener eine Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit gelegt.

Gemeinsame Inhalte und Anknüpfungspunkte

Ein entscheidendes Element für die langfristige Zusammenarbeit verschiedener Gruppen in der Kampagne war die Auseinandersetzung mit Inhalten. Ging es zunächst darum, thematische Schwerpunkte zu setzen und diese anhand von vier Schlagworten zu Halims Lebensweg darzustellen, um für andere Gruppen anschlussfähig zu sein, hat die gemeinsame inhaltliche Auseinandersetzung auch das Verständnis füreinander gestärkt und das Gedenken mit einem politischen Inhalt gefüllt, der über ein bloßes Erinnern an einen Menschen hinausgeht.

Mit den Stichworten gefoltert, geflüchtet, verboten und erschossen, die zum Untertitel des Kampagnennamens wurden, sollten der Krieg (in Kurdistan), Flucht, die Repression gegen die kurdische Bewegung und insbesondere das PKK-Verbot sowie (rassistische) Polizeigewalt thematisiert werden; gesellschaftliche Probleme, die Halims Leben und Tod bestimmt haben und heute nach wie vor aktuell sind.

gefoltert.

Geboren wurde Halim am 23. Dezember 1977 in einem Dorf im Landkreis Genç in der nordkurdischen Provinz Çewlik, wo er bis zu seiner Flucht lebte. Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre waren die kurdische Sprache und Kultur in der Türkei verboten. Die kurdische Bevölkerung wurde vom Staat gewaltsam assimiliert und zur Kooperation im Krieg gegen die PKK gezwungen. Andernfalls wurde sie vertrieben oder selbst Ziel des Kriegs. Auf diese Weise wurden 4.000 kurdische Dörfer zerstört. Auch Halim, der gerade mal Jugendlicher war, wurde mehrere Tage lang in Polizeihaft gefoltert, während sein Dorf zerstört wurde.

geflüchtet.

Bei einer Veranstaltung zur spezifischen Fluchtgeschichte kurdischer Jugendlicher, zu der die Kampagne 2014 nach Hamburg eingeladen wurde, formulierte es ein Teilnehmer so: Kurdische Jugendliche hätten Anfang und Mitte der 90er Jahre die Wahl gehabt, sich entweder dem bewaffneten Kampf anzuschließen und in die Berge zu gehen oder ihre Heimat zu verlassen und in den Westen der Türkei oder Europa zu migrieren.

Halim entschied sich, als unbegleiteter Minderjähriger zu flüchten. Unter dem Namen Ayhan Eser stellte er einen Asylantrag, um seine Familie in Kurdistan nicht zu gefährden, denn damals wie heute kooperieren die deutschen Behörden eng mit den türkischen, was nicht selten Asylsuchende und ihre Angehörigen gefährdet. So lebte er vor seinem Tod in Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover und fand sozial wie politisch Anschluss an die kurdische Community.

verboten.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli 1994, in der Halim erschossen wurde, klebte er gemeinsam mit anderen Plakate gegen das PKK-Verbot, das ein halbes Jahr zuvor erlassen worden war.

erschossen.

Zwei SEK-Polizisten in Zivil beobachteten Halim und seine Freund:innen beim Plakatieren und versuchten sie festzunehmen. Dabei löste sich ein Schuss aus einer der Polizeiwaffen, der Halim aus kurzer Entfernung in den Rücken traf. Er starb kurz darauf im Krankenhaus, im Alter von 16 Jahren.

Die genauen Umstände, unter denen geschossen wurde, konnten nicht aufgeklärt werden, da der Polizist Klaus T. von seinen Kolleg:innen gedeckt und Spuren noch vor der Vernehmung der beiden Polizisten beseitigt wurden.

Belastungszeug:innen schenkte das Gericht wenig Beachtung, sodass es den Polizisten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freisprach.

Solidarität muss praktisch werden!

Von Anfang an war die Kampagne darauf ausgerichtet, eine gemeinsame Praxis zu entfalten. Dabei standen die öffentlichkeitswirksamen Aktionen zwar häufig im Vordergrund, aber sie sollten nicht zu einem Aktionismus auf Kosten einer gemeinsamen Diskussion, Entscheidung, Vorbereitung und Durchführung führen. Diese kooperative Entwicklung und Umsetzung der Ideen verschaffte der Kampagne einen gemeinsamen Ausdruck und im Ergebnis wurden viele Dinge geschaffen, die auch für andere sichtbar und erfahrbar wurden: Aufkleber und Plakate, Gedenksteine und -tafeln, Wegweiser, T-Shirts, ein Reader, ein Radio-Feature, ein Buch, die verbotenen Symbole als Fahnen, Banner oder Choreografien, wilde Straßenbenennungen, Buttons, Wandbilder und Graffiti, eine Traueranzeige in der Tageszeitung, der Tisch auf dem Halim-Dener-Platz und die Benennung des Platzes selbst. Dieser Output an Material und Sichtbarem hat die Kampagne sehr anschlussfähig bei anderen Gruppen wie Unorganisierten gemacht. Er hat zur Politisierung vieler junger Linke in Hannover beigetragen, aber auch über die Stadt hinaus Halim Dener wieder zu einem Begriff für viele kurdische und nichtkurdische Jugendliche und Aktivist:innen gemacht.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Wirkung, die die Kampagne auf die kurdische Bewegung selbst hat. Sie ermutigt dazu mit Herausforderungen oder mangelndem öffentlichen Interesse kreativer umzugehen, um sich Ausdruck zu verschaffen. Auch die in der Kampagne entwickelten Ideen in die Breite der kurdischen Bewegung zu tragen, dort zu diskutieren und durchzusetzen, hat eine ganze Reihe kurdischer Jugendlicher und Aktivist:innen geprägt. Wenn der gesamte Demozug der Newroz-Demonstration 2016 für zehn Minuten auch gegen den Einwand der Ordner:innen aufgehalten wird, um im Schutz eines Demoblocks einen Gedenkstein zu verlegen, und im Nachhinein selbst die Veranstalter:innen stolz darauf sind, dann stärkt das das demokratische Selbstbewusstsein enorm.

Lokaler Bezug und langfristige Arbeit an einem Thema

Der Kampagne ist es gelungen, über den lokalen thematischen Bezug, in die Kommunalpolitik und die Stadtgesellschaft hineinzuwirken. Die Forderung, die Stadt Hannover müsse sich mit dem Kapitel ihrer Geschichte, das vom Tod Halim Deners handelt, auseinandersetzen, konnte zumindest teilweise durchgesetzt werden. Dafür war es notwendig, die Verwaltung und Politik der Stadt immer wieder zu adressieren und öffentlich mit ihr zu diskutieren. Die Auseinandersetzung um das Wandbild in der Korn führte 2015 zu einer Podiumsdiskussion mit der Stadt, bei der sich bereits damals der Ordnungsdezernent Marc Hansmann für eine Dokumentation aussprach. Der Oberbürgermeister Stefan Schostok (SPD) wurde in seiner Bürger:innensprechstunde aufgesucht, um ihn an das Thema und seine Ankündigung in der *Hannoverschen Allgemeinen* hinsichtlich einer Dokumentation zu erinnern. Der Neujahrsempfang der Stadt 2017 wurde genutzt, um mit einer Intervention auf den Städtekrieg in Nordkurdistan aufmerksam zu machen. Schließlich benannte der Bezirksrat Linden-Limmer zweimal einen Platz in Linden-Nord nach Halim, was einmal von der Stadt Hannover, ein anderes Mal von der Kommunalaufsicht beim Landesinnenministerium verhindert wurde. (An anderer Stelle gibt es heute einen Jina-Mahsa-Amini-Platz in Linden-Mitte.) Zuletzt hat die Stadt eine Dokumentation und eine Gedenktafel zum 30. Todestag angekündigt. Sollte dies umgesetzt werden, wäre es ein Erfolg der Kampagne und ihres 10-jährigen Beharrens, auch wenn sie in die inhaltliche Ausarbeitung nicht eingebunden wurde und Skepsis angebracht bleibt.

Über die Verwaltung und Politik hinaus konnten viele gesellschaftliche Akteur:innen an das Thema andocken, was sie wohl ohne den Einsatz der Kampagne nicht getan hätten: der Bildungsträger Janun hatte überlegt, ein Bildungsangebot für Schüler:innen zu entwickeln, sollte der Halim-Dener-Platz realisiert werden. Die Jugendorganisation Falken hat den Halim-Dener-Platz in ihre Stadtrundgänge eingebunden und macht dadurch deutlich, dass für die Menschen in Linden und Hannover der offiziell namenlose Platz mittlerweile Halim-Dener-Platz heißt. Das Theaterstück „Die Geschichte von Goliat und David“ wurde entwickelt und 2023 am städtischen Theater aufgeführt, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Für die Lokalpresse war der örtliche Bezug häufig ausschlaggebend, um über die Aktionen der Kampagne zu berichten. Hätten die Demos allein gegen das PKK-Verbot oder gegen den Krieg in Kurdistan



Gedenkdemo für Halim Dener am 21.6.2014 in Hannover

stattgefunden, wäre wohl kaum über sie berichtet worden.

Von der Erinnerung zum würdevollen Gedenken

Bereits vor 2014 hat die kurdische Community in Hannover zum jährlichen Todestag an Halim erinnert und kleine Gedenkaktionen veranstaltet. Dabei blieb sie aber weitestgehend unter sich, denn ein paar Jahre nach dem Tod Halims, nach den Protesten in Reaktion auf ihn und nach dem Prozess gegen den Täter, war das Wissen um diese Ereignisse außerhalb der kurdischen Bewegung lediglich bei denjenigen präsent, die irgendwie involviert gewesen waren – deutsche und türkische Linke, die Rechtsanwälte und damalige Lokalpolitiker:innen, aber auch die Polizei. Ansonsten war dieses Kapitel für viele Geschichte, abgehakt oder überhaupt nicht bekannt. Die Kampagne hat jedoch nicht nur die Erinnerung an Halim aufgefrischt und mehr Menschen von seiner Geschichte erzählt, sondern diese Geschichte auch mit Inhalten gefüllt, sie mit anderen Kämpfen, Bewegungen und Erfahrungen verknüpft und somit dem gesamten Gedenken an ihn einen politischen Ausdruck zurückgegeben.

Damit hat die Kampagne einen Beitrag zur Diskussion über die Kultur des Gedenkens an der Schnittstelle zwischen kurdischer Bewegung und deutscher Linker geleistet. Wie gedenken wir derjenigen, die im Kampf für ihre Ideale ihr Leben gegeben haben? Wie gehen wir mit der Realität um, dass es Gefallene gibt, auch aus unseren Kreisen? Die kurdische Bewegung ist eine kämpfende Bewegung, die aufgrund tausender Gefallener Antworten auf diese Fragen gefunden hat. Die Fragen führen dazu, dass auch innerhalb der deutschen Linken vermehrt Versuche unternommen werden, sich den gefallenen Genoss:innen positiv zu nähern, indem ihre Ideale und ihr Kampf anerkannt, gewertschätzt und fortgeführt werden. Das Internationalistische Gedenkfest zu Ehren der gefallenen Internationalist:innen 2017 in Celle, an dessen Vorbereitung sich die Kampagne beteiligt hat, ist Ausdruck davon.

Die Forderung nach einem Ort des würdevollen Gedenkens an Halim ist jedoch bisher nicht erfüllt. Am Steintorplatz, wo auf Halim geschossen wurde, erinnert bisher nichts an ihn. Die Gedenksteine und -tafeln, die selbstorganisiert dort verlegt oder aufgehängt wurden, hat die Stadt entfernt. Eine Infotafel wurde zwar angekündigt, aber wie würdevoll sie sein wird, wenn sie als Dokumentation eines lokalhistorischen Ereignisses gestaltet wird, bleibt abzuwarten. Die offizielle Benennung des Halim-Dener-Platzes in Linden-Nord wurde verhindert. Mehrere Wandbilder und Graffiti schaffen Orte in der Stadt, aber weniger Orte des Gedenkens. Bisher kann die Kampagne also nur behaupten, das würdevolle Gedenken kurzzeitig an viele Orte und hoffentlich für ein wenig länger in viele Herzen getragen zu haben. Die wichtigste Errungenschaft wird aber sein, dass sie dem Gedenken an Halim neue Würde verleiht.



Wandbild im UJZ Kornstraße in Hannover

Perspektive „Kämpfe verbinden!“

Wie geht es also weiter mit der Kampagne Halim Dener, 10 Jahre nach ihrer Gründung? Das werden die nächsten Monate zeigen müssen, doch soviel kann aus den bisherigen Erfahrungen gelernt werden: Diese Kampagne bietet Platz für verschiedene Gruppen und Menschen mit unterschiedlichen Blickwinkeln, Fähigkeiten, Geschwindigkeiten und Motivationen. Wichtig ist, sich auf Augenhöhe und solidarisch zu begegnen, ein gemeinsames Anliegen zu formulieren und einen gemeinsamen Weg zu suchen. Auf diese Weise kann das Gehen des gemeinsamen Weges dazu führen, dass wir voneinander und miteinander lernen und bestehende Kämpfe durch eine gemeinsame Praxis verbinden.

Wie das umgesetzt werden und sich die Kampagne entwickeln kann, soll auch bei der Konferenz „Kämpfe verbinden! In Gedenken an Halim Dener“ am 29. Juni 2024 diskutiert werden. Als Kampagne laden wir alle Interessierten ein, sich an der Konferenz und unserer Diskussion zu beteiligen. (Wir bitten um Anmeldungen per Email an halim.dener@riseup.net.)

Unter demselben Motto und mit den Perspektiven aus der Konferenz werden wir die Gedenkdemonstration zum 30. Todestag eine Woche später, am 6. Juli 2024 veranstalten. ❖

Polizeimord 1974

Der Polizeimord am Duisburger Arbeiter Günther Routhier und die rote hilfe_★

Markus Mohr

Am 5. Juni 1974 fand im Arbeitsgericht von Duisburg um 10.30 Uhr der Prozess um die Entlassung des Aktivisten der KPD/ML Hanfried Brenner bei Mannesmann-Hüttenwerke statt. Brenner hatte in der Firma für 22 entlassene Kollegen zu einem gewerkschaftlich nicht konzessionierten Streik aufgerufen und war deswegen fristlos gefeuert worden. In der Mai-Ausgabe der KPD/ML-Betriebszeitung *Röhrenkieker* war dazu aufgerufen worden, den Prozess zum „Tribunal gegen die Mannesmann-Kapitalisten und ihre Handlanger“ zu machen. Es gehe darum, „den Prozeß revolutionär zu führen, d.h. die Angeklagten müssen die Ankläger sein.“

Prügelexzess in der Verhandlung

■ Im Verhandlungssaal des Arbeitsgerichtes am Sonnenwall war Platz für 25 Personen. Die Plätze sind etwa zu zwei Drittel besetzt, neun davon durch Beamte des 14. Kommissariats der Polizei (Staatschutz) in zivil. Weitere zwanzig Uniformierte sind vor Ort und harren in Wartestellung. Unmittelbar vor dem Verhandlungstermin werden von der Partei in der Hauptgeschäftsstraße vor dem Arbeitsgericht Transparente unter anderem mit der Forderung „Sofortige Wiedereinstellung des Kommunisten Hanfried Brenner bei Mannesmann“ aufgespannt.

Nachdem sich das Gericht zu einer Beratung zurückzieht, nutzt Brenner die Gelegenheit in dem gut gefüllten Saal einen Artikel aus dem Zentralorgan der Partei *Roter Morgen* (RM) vorzulesen. Dann geschieht nach einem zehn Tage später veröffentlichten Bericht im Zentralorgan folgendes: „Auch das (um 13.00 Uhr) wieder einziehende Gericht muß sich den Artikel bis zu Ende anhören. Während das Gericht anschließend verkündet, daß die Anfechtung des Genossen abgelehnt wird, beginnen die Genossen im Saal die Internationale zu singen. […] Als dann Genosse Hanfried entschlossen das Fenster des Gerichtssaales zur Hauptgeschäftsstraße öffnet und eine Rede an die Passanten auf der Straße beginnt, in der er gegen die politischen Entlassungen spricht und den gewaltsamen Sturz der kapitalistischen Ausbeutungs- und Unterdrückungsordnung propagiert, springen zivile Polizeibeamte, die bis dahin ruhig im Saal gesessen hatten, auf, begannen gemeinsam mit den Gerichtsdienern ohne Vorwarnung eine üble Schlägerei gegen die Genossen im Saal. Sie blockierten die Eingänge und prügelten wie wild drauf los. Ein Genosse, der sich besonders wehrte, wird von ihnen zu dritt auf den Boden gepreßt, minutenlang schlagen sie auf ihn ein. Eine Genossin wird gefährlich am Hals gewürgt, ins Klo gezerrt und eingesperrt, doch wieder von Genossen befreit. Ein 50-järiger Mann, der mit seinem Sohn zum Prozeß gekommen war, wird ebenfalls von den Polizeischlägern gepackt, in die Stuhlreihen gestürzt, verprügelt, aus dem Saal gezerrt und die Treppe hinuntergestoßen, wobei er mehrmals mit dem Kopf auf den Boden schlägt und schließlich ohnmächtig liegen bleibt.


Interview mit Frau Routhier

rote hilfe 25

Herausgegeben von der provisorischen zentralen Leitung Preis 1,- DM

Genosse Günter Routhier von der Polizei erschlagen - Trauerzug zu seinen Ehren von Polizeihorden überfallen !

Auch Mord und Terror kann die Unterdrücker nicht retten !

Zivilpolizei und Gerichtsdiener sind in der Überzahl, uniformierter Polizei, die hinzukommt, gelingt es, die Genossen in Handschellen und Knebelketten zu legen. […] Die [sechs] Festgenommenen wurden in Polizeiwagen zur Wache gebracht. Der verletzte ältere Kollege wurde im Polizeiwagen einfach auf den Boden geworfen, wo er vor Schmerzen immer wieder aufstöhnte. Sein Sohn, der dabeisaß, weinte, weil er fürchtete, sein Vater, der die Bluterkrankheit hat, stirbt. ‚Holt doch einen Arzt! Mein Vater, der stirbt!‘ Aber die Polizeischläger scherte das nicht im Geringsten: […] Auf der Wache angekommen, packten sie den Vater, der vor Schmerzen schrie, auf eine nackte Holzpritsche […] Einer Genossin, die sich wehrte, drohten sie, sie würden ihr alle Finger brechen, ein anderer Genosse wur-

de währenddessen geschlagen.“ (RM Nr. 24 v. 15. Juni 1974)

Günther Routhier und andere Opfer des Staates

Am gleichen Tag als dieser Bericht erscheint, verbreitet die als Suborganisation für die KPD/ML aktive Provisorische Zentrale Leitung der roten hilfe_★ (PZL) eine Pressemitteilung (PM). Darin wird der Name des mit seinem Sohn zum Prozess gekommenen „verletzten älteren Kollegen“ als Günther Routhier bekannt gemacht. Mehr noch: Nun wird von einem „Mordanschlag“ gesprochen: „Inzwischen – zehn Tage später – liegt er unter künstlicher Beatmung in der neurochirurgischen Abteilung der Essener Universitätsklinik. Er ringt mit dem Tod und es ist so gut wie sicher, daß er sterben wird.“ Die PZL bewertet den Polizeieinsatz im Arbeitsgericht als „einen bewußten und kaltblütigen Mordanschlag“ der wieder einmal beweise, dass „die Kapitalistenklasse und ihr Staat skrupellos über Leichen“ gehe. Dabei wurde von ihr „der Mordversuch an G. Routhier“ in eine Reihe weiterer „Verbrechen“ gestellt, unter anderem die „Ermordung“ des Taxifahrers Günter Jendrian Ende Mai 1974 während der Fahndung nach der RAF in München „durch ein Killerkommando der Polizei“; den „Meuchelmord an dem türkischen Arbeiter Danes Neset“ in Norderstedt durch die Grauen Wölfe und den „Mordversuch der Polizei an Thomas Hytrek in Frankfurt“ durch einen Wasserwerfereinsatz im direkten Zusammenhang mit den Protesten gegen Fahrpreiserhöhungen. Diese „Opfer“ sind eine „Verpflichtung für jeden zu kämpferischer tätiger Solidarität“ schreibt die rote hilfe_★, um am Ende ihrer Stellungnahme den Opfern und ihren Angehörigen „jede mögliche Unterstützung“ zu versprechen. (BRO PZL, PM v. 15. Juni 1974)

Politische Obduktion

Am Dienstag, den 18. Juni wird Günther Routhier um 11.00 Uhr für tot erklärt. Noch für den gleichen Abend meldet die KPD/ML eine Kundgebung in Duisburg-Wanheim an, die jedoch umgehend von der Polizei verboten wird. Doch die Partei, so steht es dann in einem „Bericht von der Kundgebung am Todestag Günthers“ dachte gar nicht daran „zurückzuweichen.“ Als auf dem Kundgebungsort, dem Michaelsplatz, „zig Mannschaftswagen“ und „zwei Wasserwerfer“ präsent waren, zog sie sich „zunächst vor der Übermacht der Bullen“ zurück, um dann „inmitten der Massen“ in der 200 Meter entfernten Fußgängerzone eine Kundgebung abzuhalten. „Über zwei Megaphone hielt ein Genosse eine mutige Rede über den Mord an Genossen Günther, [und] prangerte die Mordtat des kapitalistischen Ausbeutersystems an.“ (BRO)

Kurz danach konnte man in der *Neuen Ruhr Zeitung* (NRZ) einen Artikel um einen „Streit um die Teilnahme“ an einer Neurochirurgischen Abteilung der Essener Universitätsklinik lesen. „Erstmals“ sei gestern „im Klinikum die Polizei zur Hilfe gerufen“ worden, weil einige Medizinstudenten der Hochschule verlangten, an der Obduktion eines Mannes teilzunehmen, „der mit der KPD/ML sympathisierte“. Der Mann sei in „der Nacht zuvor im Essener Klinikum an den Verletzungen gestorben, die er sich bei einer Auseinandersetzung mit der Polizei in Duisburg zugezogen hatte.“ Doch „der zuständige Arzt [habe] die Teilnahme mit der Begründung verweigert, daß die Studenten lediglich ein politisches und kein medizinisches Interesse an dem Fall hätten“ wogegen der AStA „aufs schärfste“ protestierte. Im letzten Satz des Artikels wird vermerkt: „Die Staatsanwaltschaft nach der Obduktion: Tod durch Gehirnblutung. Gewalteinwirkung sei nicht festzustellen.“ (NRZ v. 20. Juni 1974) Was nicht in dem Beitrag steht: Neben den Medizinstudenten war auch die Vertrauensärztin von Günther Routhier, Elisabeth Gedeon, von der Obduktion ausgeschlossen worden. Ihr wurde von Oberstaatsanwalt Lindemann mitgeteilt, dass sie die Interessen von Frau Routhier vertrete, „also nicht neutral“ sei, wie Gedeon in einer Stellungnahme ausführte. Sie konnte aber noch beobachten, dass „drei Beamte der Kripo Duisburg, unter ihnen Viefer, der Chef der politischen Polizei“ bei der Obduktion anwesend waren. (BRO, E. Gedeon, Bericht)

Augenzeugenbericht von Pit Routhier

Die *Neue Ruhr Zeitung* verbreitete zu dem Geschehen dann noch einfach die Version von Polizei und Staatsanwaltschaft: „Die Polizei wehrt sich gegen die Vorwürfe der KPD/ML, den 45-jährigen Genossen Günter R. ‚ermordet‘ zu haben und spricht von einer Verleumdungskampagne. […] Nach dem Ergebnis der Obduktion schließt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen die eingesetzten Polizeibeamten aus.“ (NRZ v. 22. Juni 1974)


Die Familie des Genossen Günter Routhier an der Spitze des Trauerzuges.

Am gleichen Tag konnte man im *Roten Morgen* einen Bericht von Pit Routhier, dem Sohn des Getöteten, lesen, der bei dem Polizeieinsatz im Arbeitsgericht am 5. Juni anwesend war: „Die PoPos stürmten rein, packten meinen Vater und schmissen ihn in die Stuhlreihen. Dann kamen ein halbes Dutzend uniformierte Bullen und schnappten meinen Vater, der rief: ‚Das sind Gestapo-Methoden‘ und

‚Ihr Nazis‘. Dann haben die uniformierten Bullen meinen Vater die Treppe heruntergestoßen. Ich hörte wie er fiel und mehrmals gegen das Treppengeländer schlug. Ich habe während dieser ganzen Zeit immer wieder geschrien, daß mein Vater Bluter ist, keiner hörte darauf, nur ein dicker grauhaariger PoPo sagte: ‚Dann hätte er zu Hause bleiben sollen!‘ [...] Dann wurden wir einer nach dem anderen nach draußen gebracht. Im Wagen lag mein Vater bewußtlos am Boden. Ich schrie, daß mein Vater in Lebensgefahr wäre. Höhnisches Gelächter der Bullen und einer sagte: ‚Märchenstunde ist morgen.‘ Dann sagten die Bullen, wenn wir nicht ruhig wären, würden sie uns zusammenschlagen. Im Polizeipräsidium wurden wir aus dem Wagen gestoßen, [...] mein Vater wurde zuletzt mit 2 Bullen hereingeschleift und in eine Zelle gelegt. Dabei kam ein Arzt und ich schrie ihm zu, daß mein Vater Bluter ist. Im Vorübergehen sagte er kurz ja und kümmerte sich nicht darum. 3 Minuten später kam er wieder raus und ich sagte ihm nochmals, daß mein Vater Bluter sei, doch er ging weiter.“ (RM Nr. 25 v. 22. Juni 1974)

NOTIZEN AUS DEM RECHTSSTAAT

Menschenrechte? Nur im Ausland wichtig.

Um die Menschenrechte steht‘s auch in Deutschland nicht sooo dolle: Viele plakative Verpflichtungen und Absichtserklärungen werden nicht oder unzureichend umgesetzt, kritisierte die Menschenrechtskommissarin des Europarats im März. So sei der Zugang zu sozialen Rechten weiter eingeschränkt, ihre Inhaber:innen würden nicht ausreichend über ihre Ansprüche informiert. Bei der versprochenen Stärkung der Kinderrechte „wurden bisher nur wenige Fortschritte erzielt“, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen würden bei relevanten politischen Entscheidungen weiterhin „häufig übersehen“. Fortschritte bei den Rechten von Menschen mit Behinderungen seien „insgesamt gering und Barrierefreiheit [...] in vielen Lebensbereichen nicht gegeben“. Auch scheine „ungeachtet der wachsenden Anzahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung“ der Gleichstellung „nicht genügend politische Aufmerksamkeit und Ressourcen gewidmet zu werden“. Für die angekündigte Verbesserung des Gleichstellungsgesetzes gebe es noch keinen Zeitplan, das Menschenrechtsinstitut und die Gleichstellungsbehörde sollten zwar laut Regierung gestärkt werden, dennoch hätten sie „geringere Befugnisse [...] als vergleichbare Strukturen in Europa“. Das Bewusstsein für Menschenrechte sei in Deutschland „allgemein niedrig“.

Würdevoll revolutionäre Beerdigung und Polizeiaufgebot

Die Partei, aber auch die KPD/AO und ihre Rote Hilfe e.V. (RHeV) wie auch die PZL der roten hilfe_★ mobilisieren für die am Montag, den 24. Juni, geplante Beerdigung zu einer Trauerdemonstration. Dazu verbreitete die rote hilfe_★ ein Flugblatt (FB) mit der Überschrift: „Polizeimord am Duisburger Arbeiter Günter Routhier!“ Nachdem darin noch einmal in geraffter Form die Ereignisse im Saal des Arbeitsgerichtes am 5. Juni geschildert und entsprechend interpretiert werden, erklärte man, dass wenn „wir dieses Opfer beerdigen, so werden Tausende an seinem Grab Rache schwören.“ Man werde das Begräbnis von Routhier zu einer „gewaltigen Demonstration gegen die blutigen Untaten der Bourgeoisie, für ein freies, glückliches Leben im Sozialismus, ohne Unterdrückung und faschistischen Terror, ohne Ausplünderung machen“. Jetzt gelte es, „mit den Angehörigen des Opfers dieses abscheulichen Verbrechens die Solidarität zu organisieren!“ (FB v. 24. Juni 1974)

Doch die Polizei in Duisburg unter der Leitung von Polizeipräsident Hans Jürgensen setzte ihren seit dem gewaltsam herbeigeführten Tod von Routhier am 18. Juni eingeschlagenen Kurs der brachialen Unterdrückung aller Protestbekundungen in der Stadt weiter fort. Schon seit dem 18. Juni wurde in Duisburg jede_r Flugblattverteiler_in der_die greifbar war, festgenommen. Für die am Montag, den 24. Juni zum Waldfriedhof, Düsseldorfer Straße, geplante Trauerdemonstration durch die Angehörigen erging erneut ein Verbot und die Stadt wurde durch tausende aus NRW zusammengezogene Polizisten in ein Heerlager verwandelt. Die rh_★ Ostwestfalen (Bielefeld) beschrieb in einem Flugblatt unter der Überschrift: „Ihr Terror macht selbst vor dem Grabe nicht halt“ den Ablauf dieser den gesamten Tag andauernden Polizeiaktion: „Am 24. Juni 1974 trugen 5.000 Menschen den von der Polizei ermordeten Frührentner, den Genossen Günther Routhier, Mitglied der KPD/ML auf dem Duisburger Waldfriedhof zu Grabe.“ Als in Duisburg-Wanheimerort um 11.00 Uhr ein Trauerzug zustande kam, „und sich bereits ei-



Der Genosse Günther Routhier

nige hundert Menschen am Abmarschort eingefunden hatten, wurde das Verbot bekannt gegeben. Die Polizei beschlagnahmte sofort Fahnen, Bilder des Ermordeten und Trauertransparente, die im Zug mitgetragen werden sollten. Dabei ging die Polizei mit Knüppelschlägen gegen die Versammelten vor. Mehrere Personen wurden zusammengeschlagen, eine Reihe verhaftet. Als sich gegen 13.00 Uhr [...] erneut ein Trauerzug von etwa 2000 Menschen formierte, wurde er mehrfach von der Polizei eingekeilt und äußerst brutal überfallen. Insbesondere die Spitze des Zuges an der die Angehörigen, Freunde und Genossen des Ermordeten gingen, an der Kränze und andere Trauersymbole getragen wurden, war Ziel der Polizeiangriffe. Diese Angriffe der Polizei wurden von den empörten Rufen von Hunderten von Anwohnern und Passanten begleitet: Sie riefen im Chor: ‚Mörder, Mörder!‘“ Doch der Polizei sei es „trotz massiven Einsatzes“ nicht gelungen den Trauerzug aufzulösen: „Ein geschlossener Zug marschierte von der Fischerstraße zum Friedhof.“ Während der ganzen Trauerfeier kreisten zwei Polizeihubschrauber in geringer Höhe über die Grabstätte. „Zwischen 17 und 18 Uhr fuhren zwei Panzer-

spähwagen am Haupteingang des Friedhofes auf“. Unmittelbar nach dem Ende der Beerdigung, „begann die Polizei nach der Beisetzung aufs Neue eine Treibjagd auf Teilnehmer der Trauerkundgebung. Gegen 18.00 Uhr wurden etwa 100 Menschen, die sich auf dem Friedhofstor versammelten, von der Polizei überfallen [...] Etwa um die gleiche Zeit wurde der Friedhof von der Polizei in Kampfanzügen und mit Karabinern durchkämmt.“ Am Abend begann die Polizei, so wird weiter in dem Flugblatt beschrieben, „eine zügellose Hetzjagd, bei der [...] ganze Polizeibusse [...] dunkel Gekleidete jagten, einfingen und festnahmen. Mehrfach war der Einsatzbefehl zu hören; ‚Schnappt alle mit schwarzen Anzügen.‘“ Die Roten Helfer_innen aus Bielefeld bewerteten den „Terror der Polizei, der wie entfesselt auf alles einschlug, was Trauerkleidung trug,“ als einen „Racheakt für das würdevolle revolutionäre Begräbnis, bei dem Tausende das Versprechen ablegten, [...] alle Untaten an der herrschenden Klasse zu rächen.“ (FB nach dem 24. Juni 1974)

Veranstaltung zum Polizeimord an Günther

Die Solidarität wächst

In der Folge erreichten die KPD/ML eine Flut von Solidaritätsadressen und Resolutionen. Die Rote Hilfe Böblingen-Sindelfingen erklärt sich in einer Resolution für „gegründet“, weil „wir an der brutalen Ermordung des Kommunisten Günther Routhier und dem faschistischen Terror der Polizei und Staatsmacht bei einer Beerdigung gesehen haben, daß wir jetzt und hier den Kampf aufnehmen müssen.“ Es ist nun nicht mehr an der Zeit zu „warten [...] bis wir eine fertige blitzsaubere RHD (Rote Hilfe Deutschland) haben, sondern wir wollen sofort den Kampf gegen den Staat unterstützen, die proletarische Solidarität stärken, das Vermächtnis des Genossen Günther erfüllen.“ (RM Nr. 28 v. 13. Juli 1974) Ende Juli gründet sich auch in Münster eine RH mit „40 Genossen und Freunden“, und führt weiter aus: „Die Reaktion der Staatsorgane auf das rasche Erstarken der RH blieb nicht aus. Ein Genosse wurde wegen der Verbreitung der Wahrheit über den Mord an G. Routhier festgenommen. Informationsstände der RH wurden von der Stadtverwaltung verboten. Wenn der Feind uns bekämpft ist das gut und nicht schlecht.“ (rhz_★ Nr. 26 v. September 1974)

Und in der Tat: Die Polizei wusste den Feind in den Sommermonaten des Jahres 1974 in der ganzen Bundesrepublik und West-Berlin gezielt zu bekämpfen: Immer wieder werden die Proteste gegen den von der Polizei zu Tode gebrachten Routhier durch Polizeieinsätze attackiert. In der Folge werden diesbezügliche Flugblätter der Roten Hilfe, aber auch ganze Ausgaben der Zeitungen der Maoisten *Roter Morgen* (KPD/ML), *Rote Fahne* (KPD/AO) und die *Kommunistische Volkszeitung* (KBW) verboten und beschlagnahmt. Hunderte von presserechtlich verantwortlich gemachten wurden auf Antrag des Duisburger Polizeipräsidenten mit Strafverfahren wegen Verächtlichungmachung der BRD, Volksverhetzung und Beleidigung (§90a; §130 und §185 StGB) überzogen. Diese Strafverfahren, die in den Folgejahren zu einer Vielzahl von Verurteilungen mit empfindlichen Geldstrafen, die zum Teil mit der Androhung von Berufsverboten verknüpft sind, werden auch die Rote Hilfe bis hinein in die erste Hälfte der 1980er Jahre beschäftigen. Dazu einmal an anderer Stelle mehr, hier nur soviel: Im Februar 1976 wurde in einem gegen einen Aktivisten der Rote Hilfe e.V. geführten Strafprozess in West-Berlin durch ein diesbezügliches Gutachten des Rechtsmediziners Walter Krauland festgestellt, dass die Verletzungen von Routhier ursächlich auf „stumpfe Gewalteinwirkungen“ durch die eingesetzten Polizisten zurückzuführen waren. (*Rote Fahne* Nr. 8 v. 25. Februar 1976)

Mit der Protestkampagne zum Tod des Genossen Routhier scheint die rh_★ „beim Aufbau [...] einer starken zentralisierten Organisation der ROTEN HILFE DEUTSCHLAND große Erfolge erzielt“ zu haben. So stand es Ende Juli 1974 in ihrer Zeitung (RHZ) zu lesen. In Köln, München, und Münster sei es zu „einer Reihe von Gründungen neuer Roten Hilfen und Aufbaukomitees“ gekommen. „In Duisburg gründete sich ein Aufbaukomitee als Reaktion auf die brutale Ermordung von Günter Routhier.“ Gründungen von neuen RH wurden auch für Hannover, Mannheim, Lübeck, Böblingen/Sindelfingen und in Kiel vermerkt. Allein dort sollen „vierhundert Teilnehmer zur Gründungsveranstaltung der Roten Hilfe“ gekommen sein. In der besagten RHZ findet sich auch ein Interview mit Rotraud Routhier, der Witwe des Erschlagenen, die zuvor Strafanzeige gegen die Polizei wegen Mordes an ihrem Mann gestellt hatte. Darin formuliert sie ihren Dank für die Unterstützung durch die Rote Hilfe: „Ich finde erstmal, dass die Gründung der Roten Hilfe eine großartige Sache ist. Ich kann das alleine aus meiner Sicht jetzt schon beurteilen, da mir durch das gesammelte Geld sehr viel geholfen worden ist. Ich möchte die Rote Hilfe bitten so weiterzuarbeiten und die Bevölkerung aufzuklären und anzuhalten, daß sie mithilft, daß in solchen Fällen die erste Härte gemildert werden kann. Vor allem weil zu befürchten ist, daß dieser Fall nicht der einzige bleiben wird.“ (rhz_★ Nr. 25 v. Juli 1974) ❖

► Broschüre (BRO) zum Weiterlesen: KPD/ML, Rote Garde: Dokumentation: Genosse Günter Routhier ist tot, die Polizei hat ihn erschlagen; Dortmund 1974, 220 S. (Hans-Litten Archiv, Göttingen).

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

Azadî e.V. | Hansaring 82, 50670 Köln | Tel. 0221 – 16 79 39 45 | Mobil 0163 – 043 62 69

azadi@t-online.de | nadir.org/azadi/ | V.i.S.d.P. Arno-Jermaine Laffin (Anschrift wie AZADÎ e.V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. | BLZ 430 60 967 | Konto 80 35 78 26 00

Kurdische Demonstrationen und Versammlungen finden fast ausschließlich unter dem Vorzeichen des seit 1993 bestehenden PKK-Verbots statt. Nach dem Vereinsgesetz ist es bei öffentlichen Versammlungen strafbar, Symbole oder Parolen zu verwenden, die den „organisatorischen Zusammenhalt" der verbotenen Vereinigung – hier der PKK – stärken.

■ Das führt schon beim Auftakt von kurdischen Versammlungen zu den bekannten Bildern: Von den Organisator:innen etwa im Lautsprecherwagen mitgeführte Transparente oder Fahnen werden beim Abladen von Polizist:innen akribisch gesichtet, bevor sie an die Demonstrierenden verteilt werden dürfen. Als Grundlage dient den Beamt:innen eine vom Bundesinnenministerium 2017 neu angelegte Liste mit über 30 Symbolen, die angeblich der PKK oder ihren Nebenorganisationen zuzurechnen seien. Auch bei kulturellen Veranstaltungen – etwa der am 23. März diesen Jahres in Frankfurt stattgefundenen Newroz-Feier – laufen Polizist:innen mit dieser Liste die Stände ab, um nach verbotenen Symbolen, Fahnen oder Bildern Ausschau zu halten.

Setzt sich der Demonstrationszug dann – oft erst nach erheblicher Verzögerung – in Bewegung, sind es dann zumeist aus Sicht der Polizei verbotene Parolen, die zu weiteren Verzögerungen oder auch gewaltsamem polizeilichen Eingreifen führen. Beanstandet werden zumeist auf den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan bezogene Parolen („Bijî Serok Apo!"/„Es lebe der Vorsitzende Apo!") oder auch direkte Bekenntnisse zur PKK von zumeist jugendlichen Teilnehmer:innen.

Es bleibt dann aber nicht bei Anzeigen gegen Teilnehmer:innen wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Das oft brutale Hineinstürmen von Polizist:innen in den Demonstrationszug, um einzelne Personen wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zwecks Identitätsfeststellung festzunehmen, stößt bei den Umstehenden auf spontane Gegenwehr. Das führt dann im Nachgang der Demonstration zu zahlreichen weiteren Strafverfahren wegen Widerstands gegen oder tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamt:innen, Landfriedensbruch oder versuchter Gefangenenbefreiung.

Die tumultartigen Szenen, die sich beim Eingreifen der Polizei nahezu zwangsläufig ergeben, werden dann meist auch von den Medien genutzt, um das Klischee der gewaltbereiten Kurd:innen in Deutschland zu reproduzieren. Bei größeren kurdischen Demonstrationen wird

auch mitunter schon im Voraus von der Polizei in Pressemitteilungen auf drohende gewaltsame Auseinandersetzungen hingewiesen, um das eigene schon bereits eingeplante aggressive Vorgehen in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Besonders komplex wird es, wenn es um die Verwendung von Bildern des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalans auf Fahnen oder Transparenten geht. Gab es bis 2018 von Bundesland zu Bundesland abweichende Regeln, etwa wie viele Öcalan-Bilder pro Demonstrationsteilnehmer:in gezeigt werden dürfen oder welche Bilder von ihm, verstärkt sich seitdem der Trend, jedes Bild von Abdullah Öcalan auf Demonstrationen zu untersagen. Ausnahmen gelten wiederum, wenn es bei der Versammlung nur um die persönliche Situation des Gefangenen geht ohne allgemeinpolitische Bezüge. Für die unter euch, die juristische Details interessieren, im Folgenden nun eine Analyse zu einem jüngsten wegweisenden Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 8. Januar diesen Jahres zu dem Thema. Der Beitrag ist unserem AZADÎ-Infodienst 242 vom Februar dieses Jahres entnommen.

Juristisches Gezerre um Öcalan-Bilder und kein Ende

Am 8. Januar verkündete das OVG Münster ein Urteil zum Verbot des Verwendens von Bildern Abdullah Öcalans in einer Versammlung (OVG Münster, 15 A 1270/20). Die dazu vom Gericht am selben Tag veröffentlichte Pressemitteilung beschränkt sich inhaltlich im Grunde auf das Ergebnis, zu dem der 15. Senat kam, nämlich dass die Auflage der Versammlungsbehörde, Bilder Abdullah Öcalans dürften bei der einen streitgegenständlichen Versammlung nicht gezeigt werden, im konkreten Fall rechtmäßig war. Daher liest sich die Pressemitteilung auf den ersten Blick, als ob das Verbot generelle Gültigkeit besäße. In den folgenden Wochen beriefen sich dann auch gleich mehrere Versammlungsbehörden auf das Urteil bzw. auf die Pressemitteilung, um jeweils ihre Auflagenbescheide in anderen Sachen zu begründen. Doch kommt es im Recht stets auf den Einzelfall und seine Nuancen an, so dass zu differenzieren ist.

Dem Urteil des OVG Münster liegt eine Versammlung aus dem November 2017 zugrunde. Ein breites Bündnis kurdischer, türkischer und deutscher linker Gruppen hatte zu einer europaweiten Demonstration unter dem Titel „NO PASARAN! Kein Fußbreit dem Faschismus. Schluss mit den Verboten kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei. Freiheit für Abdullah Öcalan und alle politischen Gefangenen“ in Düsseldorf aufgerufen. Es ging also um gleich mehrere Themenschwerpunkte, 25.000 Teilnehmer:innen waren angekündigt und die aufrufenden Gruppen zeigten sich im Vorfeld der Demonstration kämpferisch und erklärten, ein Verbot von Bildern und Symbolen könne und werde man nicht akzeptieren.

Zur Erinnerung: Anfang 2017 hatte das Bundesinnenministerium in einem rechtlich nicht angreifbaren Rundschreiben an die Innenministerien der Länder und die Sicherheitsbehörden des Bundes bekannt gegeben, dass es das Betätigungsverbot gegen die PKK künftig weiter auslegen werde und die Symbole diverser kurdischer Organisationen als Ersatzsymbole, der sich die PKK bediene, im Kontext von Versammlungen als verboten ansehe. Explizit nannte das BMI das Bild Abdullah Öcalans, das mittlerweile gleichwertig neben den originären Kennzeichen der PKK stünde, aber auch die Symbole der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG und YPJ sowie der Partei der Demokratischen Einheit PYD. Mittlerweile ist gerichtlich entschieden, dass zumindest die Symbole der YPG/YPJ und PYD nicht unter das Kennzeichenverbot fallen. Was die Auseinandersetzung um das Bild Abdullah Öcalans angeht, steht diese Entscheidung noch aus, wie das Urteil aus Münster zeigt.

Öcalan stärkt den Zusammenhalt der PKK

2017 hatte die Versammlungsbehörde den Teilnehmer:innen der Versammlung per Auflagenbescheid untersagt, Bilder Abdullah Öcalans zu zeigen. Öcalan-Bilder stellten grundsätzlich Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung bzw. einer mit einem Betätigungsverbot belegten Vereinigung dar. Darum sei das Verwenden der Bilder vom Kennzeichenverbot des § 9 Vereinsgesetz umfasst. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigte dieses Verbot, woraufhin die Veranstalter:innen in Berufung gingen und das Oberverwaltungsgericht Münster jetzt – über sechs Jahre nach der Versammlung – sein Urteil fällte, dessen schriftliche Begründung mittlerweile vorliegt.

Das OVG kommt zu dem Schluss: die Bilder Abdullah Öcalans sind grundsätzlich Kennzeichen der PKK, räumt aber auch ein, „dass als wahr unterstellt werden [könne], dass die Person Öcalan mittlerweile eine öffentliche Bedeutung habe, die über seine Funktion als Gründer der PKK und seine Rolle als deren langjähriger Führer hinausgehe.“ Dies ändere nach Ansicht des OVG zwar nichts an der Verknüpfung zwischen Abdullah Öcalan und der PKK, zeigt aber eine Möglichkeit auf, die Gleichsetzung von PKK und Abdullah Öcalan in Zukunft weiter aufzubrechen. Die Einordnung eines Bildes, Symbols, Zeichens, Spruchs oder Liedes als Kennzeichen eines Vereins, ergibt sich schließlich aus dem ständigen Gebrauch als dessen Erkennungsmerkmal. Entscheidend ist, dass dem Gegenstand oder der Sinnesäußerung ein Symbolwert zukommt, der den Zusammenhalt innerhalb des Vereins stärkt und diesen von anderen unterscheidbar macht. Dass Abdullah Öcalan als Person wie als Symbol den Zusammenhalt der PKK stärkt, liegt auf der Hand und wird von niemandem bestritten werden. Aber ist die PKK heute alleine damit und in diesem Punkt nicht mehr von anderen unterscheidbar?

Beziehen sich nicht Tausende Kurd:innen und ihre Freund:innen, aber auch andere aus diversen Gründen Interessierte in der ein oder anderen Weise auf Abdullah Öcalan und verwenden sein Bild? Die PYD in Rojava und Syrien beispielweise beruft sich auf Abdullah Öcalan und verwendet sein Bild, fällt selbst aber nicht unter das Betätigungsverbot der PKK. Wie lange kann also die Behauptung, Abdullah Öcalans Bild sei ein Kennzeichen der PKK, noch aufrechterhalten werden?

Es kommt auf die Gesamtumstände an

Eine weitere Einschränkung des vermeintlich grundsätzlichen Verbots der Verwendung von Öcalan-Bildern ergibt sich aus dem Vereinsgesetz (VereinsG) selbst. § 9 Abs. 1 S. 1 VereinsG verbietet die Verwendung von Kennzeichen in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder zur Verbreitung. Satz 2 bestimmt eine Ausnahme von diesem Verbot im Rahmen staatsbürgerlicher Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und „ähnlicher Zwecke". „Ähnliche Zwecke" sind hier ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss, um ihn mit Inhalt zu füllen. Da das Kennzeichenverbot aus § 9 VereinsG das Versammlungsrecht aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz, das Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und die Ausübung der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG beschränkt, muss der Begriff „ähnliche Zwecke" derart weit ausgelegt werden, dass die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte noch zur Geltung kommen und nicht gänzlich beschnitten werden. Daher gehören zu den „ähnlichen Zwecken" im Grunde alle, die „sozialadäquat" sind, wobei auch dies wieder ein auszulegender Begriff ist. Es sind zum Beispiel Zwecke der Kunst, der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der Geschichte, aber auch der Versammlung oder Meinungsäußerung, solange „der mit seinem Gebrauch verbundene Aussagegehalt nach den Gesamtumständen dem Schutzzweck der Norm [gemeint ist das Kennzeichenverbot, Anm. AZADÎ] nicht zuwiderläuft." Es kommt also auf die Gesamtumstände der Verwendung an, so dass „bei Meinungsäußerungen, die erkennbar keinen Zusammenhang zum Organisationsbereich der PKK oder deren Wirken aufweisen, die Verwendung von Öcalan-Bildern im Einzelfall ‚sozialadäquat' sein [kann]."

Auf diese Ausnahmeregelung stützte am 14. Februar das Verwaltungsgericht (VG) Köln eine Entscheidung zu einer Versammlung am 15. Februar in Bonn (VG Köln, 20 L 264/24): „In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Antragsteller die Inhaftierung und Haftbedingungen des Herrn Öcalan insbesondere mit Blick auf dessen humanitäre Situation zum Gegenstand der Versammlung machen will. [...] Im Mittelpunkt steht die Sorge um den Gesundheitszustand und das Leben des Gefangenen, nicht jedoch die PKK. [...] Vor diesem Hintergrund hat der Einzelrichter keinen ernsthaften Zweifel, dass die humanitäre Situation des Gefangenen und nicht der Bezug zur PKK in Rede steht, also von einer sozialadäquaten Zwecksetzung auszugehen ist." In Bonn durften daher Bilder und Fahnen Abdullah Öcalans gezeigt werden, doch nur weil der Anmelder der Versammlung sich gemeinsam mit seiner Anwältin gegen den Auflagenbescheid der Versammlungsbehörde rechtzeitig gewehrt und vor Gericht Recht bekommen hat.

Nicht irritieren lassen

Dieselbe 20. Kammer des VG Köln entschied zwei Tage später, am 16. Februar, über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu der Großdemonstration „Freiheit für Öcalan und eine politische Lösung der kurdischen Frage" am 17. Februar in Köln (VG Köln, 20 L 284/24). Die Versammlungsbehörde hatte bis auf zwei bestimmte Bilder Abdullah Öcalans alle weiteren Bilder verboten. Das VG Köln sprach ein nahezu salomonisches Urteil, indem es den Antragsteller:innen teilweise Recht gab und zumindest ein weiteres Bild erlaubte, so dass insgesamt drei verschiedene Bilder Abdullah Öcalans gezeigt werden durften.

Dieses Feilschen um die Öcalan-Bilder und -Fahnen verdeutlicht, dass die Versammlungsbehörden und Gerichte eine durch und durch politische Frage zu einer rein rechtlichen Frage machen wollen: Wofür steht Abdullah Öcalan? Tausende Teilnehmer:innen (die Veranstalter:innen sprachen von Zehntausenden, die Polizei von 15.000) der Großdemonstration zeigten, dass sie sich von dem juristischen Tauziehen nicht irritieren ließen und gingen für Abdullah Öcalans Freiheit auf die Straße – mit Bildern und Fahnen. Sie rufen uns in Erinnerung, was wir bereits aus dem gescheiterten Verbotsversuch gegen die Symbole der YPG, YPJ und PYD wissen, nämlich dass über die Durchsetzbarkeit eines Kennzeichenverbots letztendlich die handelnden Akteur:innen sowie die politischen Verhältnisse entscheiden. Das Recht kann solche Entscheidungen nur begleiten und umsetzen oder kritisieren.

AZADÎ unterstützt

Von Januar bis März 2024 hat AZADÎ von Repression Betroffene mit insgesamt 7.125,67 Euro unterstützt. Im gleichen Zeitraum erhielten je nach Monat acht oder neun politische Gefangene insgesamt 3.880,- Euro für den Einkauf in den Gefängnissen, während zwei weitere Gefangene von der Roten Hilfe e.V. unterstützt wurden. ❖



„Für diesen Zweck sind eine Million Mitgliedskarten hergestellt worden“

Die Entstehung der Roten Hilfe Deutschlands im Sommer 1924

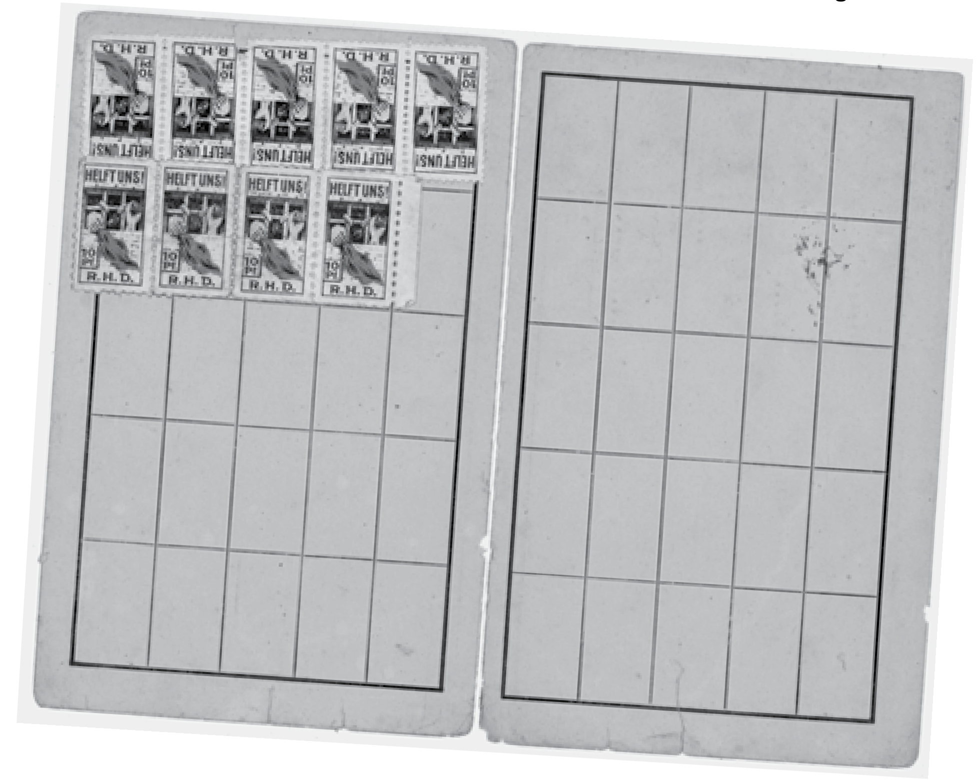
Silke Makowski (Hans-Litten-Archiv)

Schon bis Herbst 1923 waren die 1921 gegründeten, eng an die Kommunistische Partei (KPD) angegliederten Rote-Hilfe-Komitees an ihre Grenzen gestoßen – personell, strukturell und vor allem finanziell. Ohne die hohen Zuschüsse und Spenden der internationalen ArbeiterInnenbewegung, insbesondere der sowjetischen Roten Hilfe (MOPR) und der Internationalen Roten Hilfe (IRH), wäre die dringend benötigte materielle Grundversorgung für die Familien der politischen Gefangenen in Deutschland nicht leistbar gewesen. Durch das Verbot der RH-Komitees während des Ausnahmezustands im Winter 1923/24 verschärfte sich die Situation weiter, als die Strukturen in den Untergrund getrieben und verfolgt wurden. Das RH-Zentralkomitee stellte Überlegungen über neue Organisationsmöglichkeiten an und wurde von der IRH darin bestärkt, einen festeren Zusammenhang mit Mitgliedschaften nach dem Vorbild der MOPR anzustreben.

■ Eine eigenständige und über das kommunistische Spektrum hinauswirkende Organisation hatte mehrere Vorteile. So konnten zum einen AktivistInnen jenseits der KPD in die praktische Arbeit eingebunden werden, anstatt die Solidaritätsaktivitäten den ohnehin schon überlasteten ParteifunktionärInnen aufzubürden, und die Spendenaufrufe erreichten breitere Kreise. Eine gewisse Unabhängigkeit bedeutete zum anderen besseren Schutz vor Repressalien, da die enge Anbindung an die KPD ausschlaggebend für das Verbot gewesen war. Außerdem fehlte bei den loseren Komitees oft die Verbindlichkeit.

Zugleich hoffte die Leitung auf berechenbare Einnahmen aus den Beiträgen, um die Finanzen zu stabilisieren. Tatsächlich hatten die bisherigen Spendensammlungen in der KPD-Mitgliedschaft und ihrem engeren Umfeld bei Weitem nicht ausgereicht und waren starken Schwankungen unterworfen: „Die Aufbringung der Mittel bekam auf diese Weise Konjunkturcharakter. Das deutsche Proletariat besann sich immer erst auf die Rote Hilfe, wenn sie momentan gebraucht wurde“ (SAPMO RY 1 I/4/4/15 Bl. 26), fasste das RH-Zentralkomitee in einem Rundbrief vom 5. Februar 1924 zusammen. Da sich die Aufhebung des Verbots abzeichnete, forderte das Schreiben „die Schaffung eines festen wirklich organisatorisch arbeitenden Apparates in den Bezirken“ und appellierte an die AktivistInnen, die Anstrengungen zu verstärken und flächendeckend Komitees zu gründen. Damit hielt die Leitung zunächst am früheren Modell fest, auch wenn sie eine klarere Trennung von der KPD verlangte.

Als die Verbotsphase am 1. März 1924 endete, begann der Wiederaufbau der Rote-Hilfe-Strukturen, die in vielen Bezirken durch die staatlichen Verfolgungen zerschlagen worden waren. Vielerorts neigten jedoch die überlasteten kommunistischen BasisaktivistInnen, die die Arbeit trugen, dazu, das frühere parteinahe Modell wieder aufzunehmen, statt die Abläufe unabhängig von der KPD zu gestalten.



Frühe Mitgliedskarte aus der Gründungsphase der RHD, 1924 (Bestand HLA)

Beispielhaft ist das Rundschreiben der Bezirksleitung Nordwest vom 22. April 1924: „Man wird natürlich nicht einen extra Kassierapparat schaffen, sondern die Beitragskassierer […] erhalten so viel Rote Hilfe Marken" (StAB 4,65 – 470), dass sie sie über die Mitgliedschaft hinaus auch an SympathisantInnen jenseits der Partei verkaufen konnten. Die OrtskassiererInnen sollten demnach abschließend die Einnahmen mit den Bezirksleitungen der KPD und RHD gesondert abrechnen. Das widersprach nicht nur den Vorgaben der IRH, sondern auch den Beschlüssen der Kommunistischen Partei, weshalb die KPD-Spitze die Bezirke am 3. Mai 1924 noch einmal an die Gründe für die Umstrukturierung erinnerte und einen straffen Zeitplan vorgab, der jedoch nicht einmal ansatzweise eingehalten wurde: „Bis spätestens 15. Mai müssen die Komitees gebildet sein, am 1. Juni die selbständige Verwaltung der ‚Roten Hilfe' im Bezirk […] übernehmen" (StAB 4,65 – 470).

Zugleich hielt die Repression an, und die Roten HelferInnen legten großen Wert darauf, neuen Verfolgungsmaßnahmen wenig Angriffsfläche zu bieten. Anfänglich lief noch ein Teil der Kommunikation

Bis 1924 wurden die meisten deutschsprachigen RH-Publikationen von der Internationalen Roten Hilfe herausgegeben: Broschüre der IRH, 1924 (Bestand HLA)



weiterhin über klandestine Postdeckadressen, und zumindest nach außen hin sollte der Anschein erweckt werden, dass die RH-Komitees losgelöst vom Hilfsapparat für EmigrantInnen arbeiteten. Dieser Aufgabenbereich, der die Unterbringung von Untergetauchten, Fluchthilfe und die Beschaffung falscher Pässe umfasste, war besonders leicht kriminalisierbar und wurde von den Behörden gern für umfassende Verfolgungsmaßnahmen genutzt.

Doch auch die allgemeine Arbeit blieb im Fadenkreuz des Staates: In Württemberg wurden im Sommer und Herbst 1924 fünf leitende Aktivisten der Solidaritätsstrukturen verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. Als Anlass diente unter anderem ein Aufruf zur Gründung von Rote-Hilfe-Strukturen, der in der *Süddeutschen Arbeiterzeitung* erschienen war. In anderen Ländern verfolgten die Behörden hauptsächlich „unerlaubtes Kollektieren“, die Polizei verhaftete die SammlerInnen und beschlagnahmte die gesammelten Spenden.



Die „Internationale Rote Hilfe“ ist eine Organisation, die in allen Ländern die proletarischen Opfer unterstützt, ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit. Die Unterstützung bezieht sich auf die politischen Gefangenen und ihre Familien, sowie auf Rechtsschutz in politischen Prozessen.

Jeder proletarische Klassengenosse, jede Klassengenossin muß Mitglied der „Rote Hilfe“ werden.

Die Hilfe, die den politischen Angeklagten und Gefangenen heute gebracht wird, kann jeder Einzelne morgen selber in Anspruch nehmen müssen, deshalb gib regelmäßig und reichlich und verkaufe auch regelmäßig 10 Pf.-Rote-Hilfe-Marken an Sympathisierende.

Sie leiden für Dich, sie sterben für Dich, Ihre Frauen und Kinder darben für Dich: Aus Kerker und Qual schreit das Gebot: Klassengenossen, *ROTE HILFE* tut not!

Mitgliedskarte

Rote Hilfe

Deutschlands

Sektion der I.R.H.

Karte Nr.

Bezirk:

Name:

Unter diesen Bedingungen war es schwierig, die äußerst drängenden Finanzprobleme zu bewältigen: Nachdem die Zuschüsse der internationalen ArbeiterInnenbewegung extrem gesunken waren, konnten die RH-Komitees die Unterstützungssätze kaum noch aufbringen. Die Auszahlungen für April mussten verschoben und aus den für Mai bestimmten ausländischen Mitteln geleistet werden, wodurch sich die Lage weiter verschärfte. Folglich überhäuften die Gefangenen und ihre notleidenden Familien die KPD und die RH-Stellen mit Vorwürfen, und auch die lokalen Roten HelferInnen beklagten sich bei der Reichsleitung.

Während der Illegalität war das Unterstützungswesen notgedrungen dezentralisiert worden, und das RH-Zentralkomitee befürwortete die Regelung zunächst, wobei eine detaillierte Buchhaltung eingefordert wurde. Für jeden beantragten Fall füllten die Basiskomitees ein Formular aus, und die Bezirksebene prüfte die Angaben und zahlte nach der Bewilligung die einheitlich festgelegten Sätze aus. Über diese Ausgaben sowie über Einnahmen mussten die Bezirke der Reichsleitung genaue Berichte vorlegen, wobei sie angehalten waren, die in ihrer Region benötigten Mittel durch eigene Spendensammlungen aufzubringen und Überschüsse mit der Berliner Kasse abzurechnen. Faktisch erhielt das Zentralkomitee aber kaum Zahlungen von der Basis, sondern musste den meisten Bezirken teils hohe Zuschüsse überweisen, um deren Unterstützungsarbeit zu ermöglichen, was aber mangels eigener Einnahmen scheiterte. Zudem stiegen die Kosten für Rechtsschutz, weil weiterhin bei tausenden Prozessen hohe Gerichtskosten und Honorare für AnwältInnen anfielen, die von der Juristischen Zentralstelle der KPD bearbeitet und aus der reichsweiten Kasse übernommen wurden.

Mit groß beworbenen Aktionen wie der Rote-Hilfe-Werbewoche vom 15. bis 22. Juni 1924 versuchte die Rote Hilfe, die Lage der politischen Gefangenen zu thematisieren, die eigene Arbeit bekannter zu machen und die Einnahmen zu erhöhen. Betriebsversammlungen sollten auf Antrag von Roten HelferInnen Resolutionen beschließen, mit denen sie die Kampagne aktiv unterstützten und alle ArbeiterInnen zur Spende eines Stundenlohns aufforderten. Für Vereine und Gewerkschaften empfahl das RH-Zentralkomitee ein ähnliches Vorgehen, und auch in Gaststätten und Wohnblocks waren Sammlungen geplant. Die Ergebnisse waren jedoch ernüchternd, und es zeichnete sich ab, dass feste Mitgliedsbeiträge den einzigen Ausweg boten. Die Internationale Rote Hilfe drängte deshalb erneut darauf, auch in Deutschland eine Mitgliederorganisation zu gründen.

Weil sich die reichsweiten Planungen zögerlich entwickelten, ergriff die Bezirksleitung Wasserkante um Gustav Gundelach, der selbst im RH-Zentralkomitee tätig war, kurzerhand die Initiative. In einem Rundschreiben vom 1. Juli 1924 rügte die Hamburger Spitze die Ortskomitees für die geringe Beteiligung an der vergangenen Werbewoche, in der nur ein kleiner Teil der dafür produzierten Spendenmarken, Sammellisten und Postkarten umgesetzt worden war. Deshalb „sind wir zum Mitgliedersystem übergegangen. Alle Ortsgruppen und Distrikte haben vom Bezirk Wasserkante Mitgliedskarten erhalten, auch eine genügende Anzahl Marken zu 10 Pfg. Diese Karten werden an jedermann abgegeben, der bereit ist für die Opfer der weissen Justiz regelmässig Beiträge abzuführen“ (StAB 4,65 – 471). Damit wurde eine zunächst halbformelle Mitgliederorganisation ins Leben gerufen, die explizit

SympathisantInnen außerhalb der KPD adressierte.

Das neue Modell, das nur mit der örtlichen KPD abgesprochen gewesen war, konnte umgehend erste Erfolge verbuchen, indem sich viele UnterstützerInnen zu einem Wochenbeitrag von 10 Pfennig verpflichteten. Als Gustav Gundelach beim nächsten Treffen des RH-Zentralkomitees davon berichtete, zeigte sich der Vorsitzende Wilhelm Pieck begeistert und beauftragte die Rote Hilfe Wasserkante, „die angrenzenden Bezirke Bremen-Nordwest und Hannover-Niedersachsen mit Mitgliedskarten und Marken zu beliefern und diesen Bezirken beim Aufbau einer Mitgliederorganisation zu helfen“ (SGY/30/251 Bl. 316), wie Gustav Gundelach in seinen Erinnerungen schreibt.

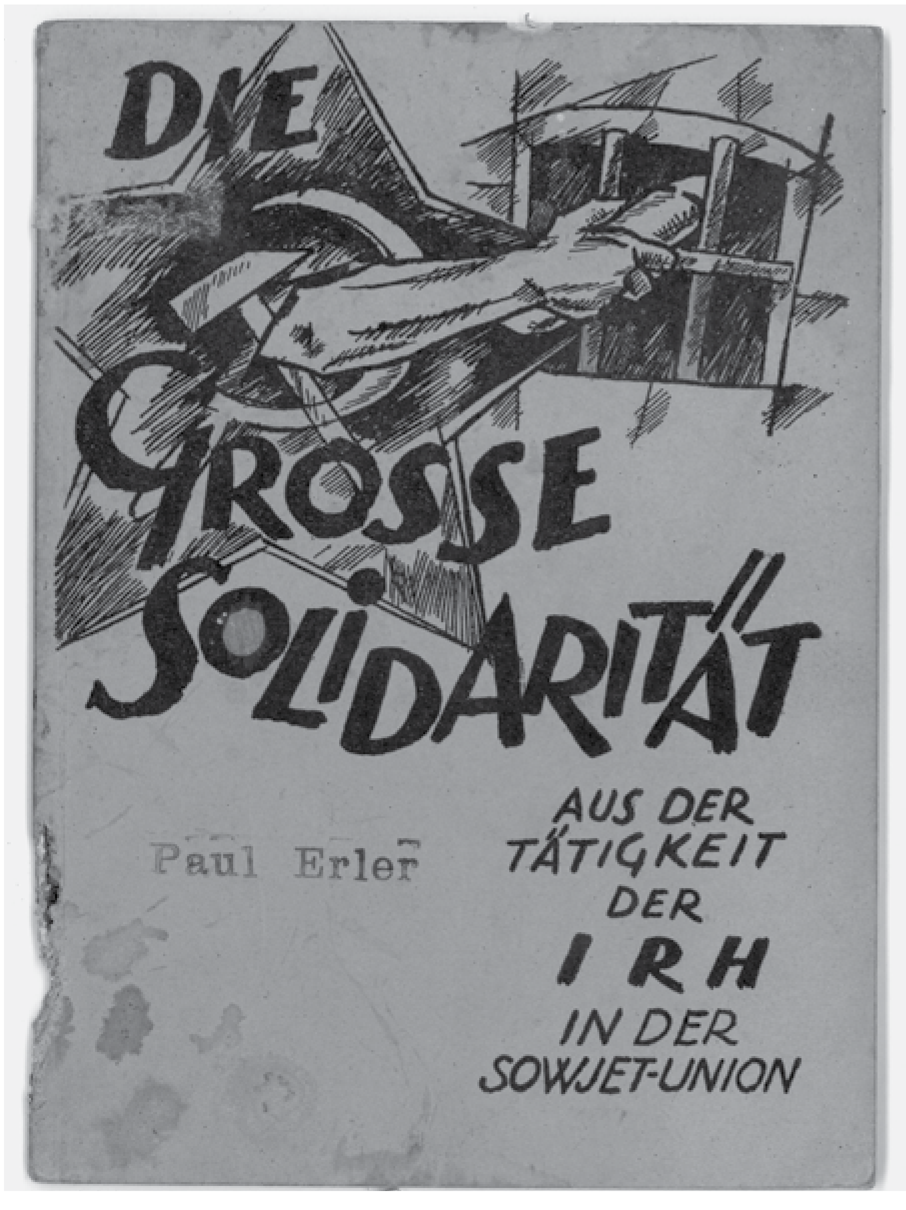
Innerhalb kürzester Zeit überschlugen sich die Ereignisse, und zusätzlich zu den zahlreichen Individualbeitritten kam es schon wenige Tage später zu kollektiven Anschlüssen. Zu den ersten gehörten kommunistische Gewerkschaftsgruppen am Niederrhein, die bei der Bezirkskonferenz der ausgeschlossenen Verbände am 10. Juli 1924 ihren Beitritt beschlossen, worüber die *Rote Fahne* am 31. Juli berichtete. Noch im Sommer folgten mehrere proletarische Sport- und Kulturvereine, außer am Niederrhein insbesondere in Halle-Merseburg.

Die reichsweite RH-Leitung plante nun den Druck eigener Mitgliedskarten und verschickte mit einem Rundschreiben vom 17. Juli Ansichtsexemplare. Vom 3. bis 10. August 1924 veranstaltete sie eine „Kampf- und Werbewoche“, die neben Spenden um Beitritte zu der noch nicht offiziell existierenden Struktur warb und über die kommunistische Presse das KPD-Umfeld erreichte. Die Internationale Rote Hilfe hatte einen Aufruf verabschiedet, der zusammen mit einem ausführlichen Hintergrundartikel am 5. August

NOTIZEN AUS DEM RECHTSSTAAT

Polizeigesetze: Die Formulierung macht‘s ...

Nach dem Urteil des BVerfG vom Dezember zur Grundgesetzwidrigkeit einiger Maßnahmen im mecklenburg-vorpommerischen SOG passt die bayerische Staatsregierung ihr Polizeiaufgabengesetz, das Polizeiorganisationsgesetz und weitere Vorschriften an. Damit sollen etwa die Regelungen für „das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel [...], zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation [...] sowie für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme“ und „die Regelungen zum Kernbereichsschutz [...] hinsichtlich des Einsatzes von VE und VP“ gerichtsfest formuliert werden. Aufgeschrieben wird nun auch, was schon immer Praxis war: Platzverweise sollen nicht nur bei Behinderung von Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdiensten, sondern auch denen der Polizei erteilt werden dürfen. Legal formuliert werden soll „eine datenbank- und formatübergreifende Recherche innerhalb der polizeiinternen Datenbestände“, außerdem die Verpflichtung von Betreiber:innen stationärer Videoanlagen wie öffentlicher Verkehrsmittel, ihre Aufnahmen zu übermitteln, wenn es für die Polizei legal gewesen wäre, in der fraglichen Situation selbst zu filmen. Immerhin verspricht die bayerische Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf: „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger: Keine“.



Broschüre der Internationalen Roten Hilfe, 1924 (Bestand HLA)

1924 in der *Roten Fahne* erschien. Darin stellte sie als weitere Aufgaben intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie den Aufbau von Basis- und Bezirksstrukturen für eine Mitgliederorganisation nach dem Vorbild der MOPR in den Mittelpunkt und lobte die Schritte der Hamburger Leitung. Auch der begleitende Artikel „Schafft ‚Rote Hilfe'-Organisationen!" erläuterte diese Notwendigkeit und betonte die parteienübergreifende Ausrichtung, indem er sich an „Parteilose, Kommunisten, Sozialdemokraten, kurzum alle, die unter der Knute des Kapitalismus leiden", richtete.

Zu dieser Zeit bekam die politische Aufklärungsarbeit einen höheren Stellenwert, und die regionalen Leitungen zeigten auch bei der Öffentlichkeitsarbeit engagierte Eigeninitiative. Die reichsweiten deutschsprachigen RH-Publikationen beschränkten sich bis dahin auf eine Reihe Broschüren, darunter Felix Halles Rechtshilfe-Handbuch „Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht", das im Sommer 1924 erstmals gedruckt wurde. Einige der Schriften wurden von der Internationalen Roten Hilfe herausgegeben, andere von der KPD verantwortet und zugunsten der Solidaritätsarbeit verkauft. Außer der nur acht Seiten umfassenden IRH-Zeitung *Rote Hilfe*, die seit Mai herauskam, existierten keine reichsweiten Periodika. Nun begannen mehrere Bezirkskomitees, selbstständig nicht nur einzelne Broschüren, sondern auch kleine Lokalzeitungen zu publizieren, in denen sie die örtliche Situation und Einzelfälle besser thematisieren und auf Termine hinweisen konnten. Wieder bildete die Rote Hilfe Wasserkante mit *Trotz alledem. Mitteilungsblatt der Festungsgefangenen* im Frühsommer 1924 die Vorhut, aber vermutlich im August erschienen die Erstausgaben der Zeitungen *Golgatha* aus Halle-Merseburg und *Aus Not und Kerker* aus Magdeburg. Sie lagen regionalen KPD-Tageszeitungen bei, und die Roten HelferInnen nutzten eine Zusatzauflage für Werbung jenseits der kommunistischen LeserInnenschaft. In der Folge erstellten immer mehr Bezirke lokale Rote-Hilfe-Blätter.

Wie das RH-Zentralkomitee in seinem Monatsbericht festhielt, wurden rund um die „Kampf- und Werbewoche" im August die Grundlagen für eine Mitgliederorganisation gelegt: „Für diesen Zweck sind eine Million Mitgliedskarten hergestellt worden, von denen die Hälfte an die Bezirke versandt worden sind. Die Mitgliederorganisation ist für diesen Monat immer noch als lose Form zu betrachten, da eine Mitgliederregistratur noch nicht durchgeführt ist" (StAB 4,65 – 471). Die unmittelbaren finanziellen Erfolge der Werbekampagne waren überschaubar, was vermutlich nicht zuletzt an Lieferproblemen lag. Am 5. August 1924 bedauerte das RH-Zentralkomitee in einem Rundschreiben, dass das Material verspätet verschickt worden war, und empfahl, die Aktionswoche zu verlängern. Der Brief macht die noch unklare Situation deutlich, indem zwar ein Mindestbeitrag von monatlich 10 Pfennig angesetzt, aber höhere Beiträge nach eigenem Ermessen empfohlen wurden. Diffus wurde die Möglichkeit korporativer Mitgliedschaften angekündigt und auf den kommenden Statutenentwurf verwiesen.

Dass die finanzielle Situation weiter katastrophal war und die dringend benötigten Mittel für Rechtsschutz und Familienhilfe nicht aus den Spenden zu leisten waren, beschleunigte die Entwicklung. „Wegen Ausbleibens der Unterstützungsgelder ist es schon wiederholt zu sehr unangenehmen Auftritten in der Partei und zu sehr heftigen Angriffen gegen die Zentrale gekommen" (StAB 4,65 – 470), vermerkte das Berliner Polizeipräsidium am 17. September 1924 und sah darin einen zentralen Grund für die Neuausrichtung.

Für den 8. und 9. September 1924 berief das RH-Zentralkomitee eine Konferenz der Bezirksleitungen ein, die die offizielle Gründung der Roten Hilfe Deutschlands zum 1. Oktober 1924, die vorbereiteten Statuten und organisatorische Eckpunkte beschloss. Wenige Tage später wurden die entsprechenden Unterlagen an die regionalen Gliederungen verschickt, und in den Bezirken begannen die Roten HelferInnen, die Arbeit neu zu strukturieren. Damit begann die eigentliche Geschichte der RHD als Mitgliederorganisation. ❖

„Wir werden nicht aufgeben!“

Der Kampf um Demokratie in Guatemala

Tatjana Sambale

Es dampft und brodelt und zischt. Zwischen Bergen von Reis- und Nudel-Säcken, Konserven und bis zur Zeltdecke gestapelten Eierkartons hantieren etwa 15 helfende Personen. Ihr Ziel: in einer der drei großen Versorgungsküchen des Protestcamps vor dem Sitz der Generalstaatsanwaltschaft von Guatemala genug Mittagsessen kochen, um die Personen im Camp satt zu kriegen. Mittendrin: Maria und Matteo. Maria ist Sozialarbeiterin aus Peten, dem Departamento im guatemaltekischen Tiefland, Matteo ist gelernter Koch aus der Hauptstadt. Durch das Halbdunkel des großen Küchenzeltes leuchtet uns schon von weitem seine strahlend weiße Kochmütze entgegen. Während er Rezepte und Portionen kalkuliert erzählt er mit Blick auf die bis zur Decke gestapelten Vorräte, dass sie seit Wochen hier im Camp kochen und die Spenden dafür nicht abreißen. „Die ganze Bevölkerung steht hinter uns und den Protesten. Wir werden nicht aufgeben!“

■ Das Protestcamp, auf dem Matteo, Maria und mit ihnen hunderte von Menschen seit Wochen ausharren, hatte sich Anfang Oktober aus spontanen Blockaden des Justizministeriums, in dem auch die im ganzen Land zusehends verhasste Generalstaatsanwaltschaft ihren Sitz hat, entwickelt. Mit Bussen kamen sie aus dem ganzen Land, besonders aus den indigenen Gemeinden, einige für Wochen, andere für Tage, wieder andere sind seit Monaten hier.

Der Anlass für den Protest, der nach und nach das ganze Land erfasst hat und nun hier, im Januar 2024, seinen konkreten Ausdruck im Protestcamp findet, reicht Monate zurück: Im Juni 2023 erhält der bürgerlich-progressive Präsidentschaftskandidat Bernado Arevalo völlig überraschend die zweitmeisten Stimmen und qualifiziert sich damit für die Stichwahl zum Präsidentenamt Ende August. Die herrschende Elite um den bis dato amtierenden Präsidenten Giammattei wähnte sich durch den Ausschluss weit progressiverer Kandidaten von der Wahl, wie etwa die Kandidaten der hauptsächlich indigenen, progressiven Partei der Volksbefreiungsbewegung (MLP), eigentlich sicher. So wurde der Einzug Arevalos in die Stichwahl und schließlich sein deutlicher Wahlsieg am 20. August gegen die Kandidatin des klassisch-reaktionären Establishments, Sandra Torres, zu einer ernstzunehmenden Unannehmlichkeit. In seinem Ansinnen, der besonders





korrupten Herrschaftsclique Kontinuität und sich selbst Straffreiheit für diverse Korruptionsvergehen während seiner Regierungszeit zu sichern, bot Giammattei ein fadenscheiniges, juristisches Manöver nach dem anderen auf, um die Rechtmäßigkeit von Arevalos Wahl in Frage zu stellen und seine offizielle Amtseinführung als Präsident am 14. Januar 2024 zu verhindern.

In Guatemala leben 17 Millionen, viele von ihnen, gerade in den ländlichen Regionen und indigenen Gemeinschaften, in bitterer Armut. Über dreißig Jahren lang führte die Militärregierung vor allem in den achtziger Jahren mit Unterstützung der USA einen blutigen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, dem über 200.000 Menschen zum Opfer fielen und in dessen Verlauf auch vor Massakern an ganzen Dorfgemeinschaften nicht zurückgeschreckt wurde. Dieses Regierungshandeln stets vor Augen, sehen sich viele indigene Gemeinden zwar inzwischen mit formalen Mitbestimmungsrechten ausgestattet. Dem steht aber eine weiterhin bestehende strukturelle Unterversorgung vor allem in den Bereichen Gesundheit und Bildung gegenüber. Und spätestens, wenn sich die indigenen Autoritäten entscheiden, sich auf Basis dieses inzwischen formal zugestandenen Mitbestimmungsrechte gegen Wirtschaftsinteressen, beispielweise internationaler Bergbaufirmen, zu stellen, herrscht nach wie vor das Recht des Stärkeren und die Konzerne setzen ihre Interessen mit Gewalt durch.

Vor diesem Hintergrund brachten die allzu durchsichtigen Manöver der Regierung Giammattei, den Guatamalteken ihre Wahl zu stehlen, das Fass auch in den indigenen Gemeinden zum Überlaufen.

Innerhalb kürzester Zeit errichteten sie über 140 Blockadestellen an allen wichtigen Verkehrsknotenpunkten im ganzen Land, um ihrer Forderung nach Anerkennung der rechtmäßigen Wahl Ausdruck zu verleihen. Ab Oktober verlagerten sich die Proteste zunehmend in die Hauptstadt und dort vor den Sitz des Justizministeriums und der Generalstaatsanwaltschaft, die sich als williges Instrument des besonders reaktionären Teils der herrschenden Klasse entpuppte.

Wer jetzt, im Januar, am Tag von Arevalo mit den Menschen im Camp, auf der Demonstration, an den Blockaden und Absperrungen rund um das Parlament spricht, hört eines immer wieder: „Natürlich machen wir uns keine Illusion über die Regierung. Aber wir lassen uns auch nicht länger für dumm verkaufen! Die Justiz ist ein Instrument in den Händen der Herrschenden. Dagegen protestieren wir." Die Menschen sehen, wie tagtäglich gegen ihre Interessen gehandelt wird. Und sie sind nicht bereit, das länger widerspruchslos hinzunehmen. So finden sich auch Matteo und Maria, die eigentlich anders heißen, am Tag der Amtseinführung auf der Straße, überwinden Absperrungen, demonstrieren für die Amtseinführung eines nach bürgerlichem Recht demokratisch gewählten Präsidenten. Dabei machen sich Menschen, die täglich ohne fließend Wasser und Strom gemeinschaftliches, indigenes Land in den Bergen Guatemalas bestellen, in der Regel wenig Illusionen in die Verfasstheit des bürgerlichen Staates Guatemala. Wenn sie sich dennoch als Frauen, als indigene Autoritäten, als Familien morgens um drei auf den Weg machen, fünf verschiedene Busse nehmen, um am Tag der Amtseinführung auf dem Protestcamp mit fester, wütender Stimme ihre erste Rede zu halten und ihre Rechte einzufordern, wenn sie auf den Straßen konkret für demokratische Rechte einstehen, dann machen sie es vor allem in dem Wollen, weitere Verschlechterungen ihrer Situation und damit auch ihres Kampfes um Verbesserungen nicht länger zu tolerieren. ❖

Politisches Verbot gescheitert

Stadt München versucht „pro-palästinensische" Demonstrationen zu verhindern und scheitert vor Gericht

Mathes Breuer

Eigentlich war die Lage klar. Noch am 9. Oktober 2023 kommunizierte die Münchner Versammlungsbehörde, dass man „pro-palästinensische" Versammlungen nicht verhindern könne, denn das gäbe der gesetzliche Rahmen nicht her. Verständlich, Anhaltspunkte für ein Verbot hatte man wenige. Bei 350 Teilnehmer:innen bei einer Versammlung am 9. Oktober kam es gerade mal zu sechs Ermittlungsverfahren, keines drehte sich um Gewalttaten. Die nächste Versammlung gegen den beginnenden Krieg Israels gegen Gaza sollte am 13. Oktober stattfinden. Ein Verbot stand nicht im Raum. Doch dann kündigte Oberbürgermeister Dieter Reiter (SPD) an, er habe mit „seiner" Versammlungsreferentin gesprochen und ihr mitgegeben, dass man jetzt alle pro-palästinensischen Demonstrationen verbieten würde. Das kündigte er medial wirksam auf einer pro-israelischen Kundgebung an.

(Keine) Zeit für Klage

Für die Veranstalter:innen der Demonstration am 13. Oktober begann ein Bangen um die Versammlung. Ein Verbot lag nicht vor, die Versammlungsbehörde musste sich noch Gründe ausdenken, um eine Versammlung zu verbieten, damit der Oberbürgermeister sich als Kämpfer gegen die Rechte der Palästinenser inszenieren konnte. Offenbar war auch die Versammlungsbehörde erst so spät informiert worden, dass die Verbotsverfügung erst am Mittag des 13. Oktober fertig wurde – keine Zeit mehr für eine Klage.

Das Ergebnis: Ein handwerklich schlechtes Verbot, dessen Rechtswidrigkeit eigentlich auf der Hand lag. Eine weitere Versammlung war für den 19. Oktober geplant, doch diesmal kam das Verbot nicht mehr überraschend und hatte deshalb vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof keinen Bestand. Das Ergebnis war ein Urteil, das nochmal die Minimalstandards des Versammlungsrechts bestätigte und den Bescheid der Stadt München mit deutlichen Worten aufhob.

Verbote zum Schutz des „sittlichen Empfindens der Bürger"?

Versammlungen in Deutschland sind grundsätzlich erlaubt. Im Gegensatz zu Volksfesten oder ähnlichem müssen Veranstalter:innen von Versammlungen nicht beweisen, dass von ihrer Versammlung keine Gefahr ausgeht. Es ist umgekehrt, die Versammlungsbehörde muss, wenn sie eine Versammlung verbieten will, beweisen, dass von der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, denen man nicht anders, also mit milderen Mitteln als einem Verbot, begegnen kann. Dabei kommt es ganz entscheidend auf die konkrete Veranstaltung (Person des:r Veranstalter:in und Versammlungsleiter:in, Teilnehmer:innen, Erfahrungen mit früheren Veranstaltungen etc.) an.

Die Stadt München hat dagegen Vorurteile, Vermutungen und vorgeschobene Argumente angebracht, um das Verbot zu rechtfertigen. So wurde grundsätzlich mit der „emotionalisierten Lage" argumentiert, Versammlungen aus anderen Städten beschrieben, bei denen es zu Auseinandersetzungen kam und gleichzeitig alle Versammlungen verschwiegen, bei denen es friedlich blieb. Es wurde sogar so getan, als befürchte man Übergriffe von pro-israelischen Aktivist:innen und müsse deshalb Palästinenser:innen vor ihrer eigenen Versammlung schützen – während gleichzeitig pro-israelische Kundgebungen zu jeder Zeit erlaubt waren. Nicht zuletzt wurde das Verbot auch noch mit der angeblichen öffentlichen Meinung begründet. Das „sittliche Empfinden der Bürger" sei durch die Kundgebung erheblich gefährdet, weil „die Bürger" nicht zwischen legitimen pro-palästinensischen Anliegen wie humanitärer Hilfe und illegitimen Anliegen wie der „Terrorunterstüzung" unterscheiden können. Um dieses sittliche Empfinden zu schützen, bliebe nichts übrig als alles zu verbieten.

Deutliche Sprache vom Gericht

Während das Verwaltungsgericht diese „Argumente" noch für schlüssig hielt, fand der Verwaltungsgerichtshof als nächste Instanz in seinem Beschluss (Az.: 10 CS 23.1862) deutliche Worte dazu und hob das Verbot auf. So habe die Stadt schon keine konkreten Anhaltspunkte dafür genannt, dass diese Versammlung den gleichen Teilnehmerkreis habe, wie die Versammlungen in anderen Städten, bei denen es zu Auseinandersetzungen gekommen ist. Die Stadt wurde daran erinnert, dass es bei den bisherigen Versammlungen in München nicht zu Vorfällen gekommen wäre, die ein Verbot gerechtfertigt hätten. Die Stadt musste sogar ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass man von einzelnen Teilnehmer:innen nicht auf alle schließen dürfe. Die Vermutung, Teile der Bevölkerung würden nur aufgrund von palästinensischen Fahnen Versammlungsteilnehmer:innen als Terrorismusunterstützer:innen werten, rechtfertigt, so der Verwaltungsgerichtshof, ein Versammlungsverbot „offensichtlich nicht". Deutlicher kann man es in der juristischen Fachsprache kaum formulieren.

Konsequenzen der Versammlungsverbote

Seit dieser Entscheidung finden in München fast wöchentlich „pro-palästinensische" Versammlungen statt, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen wäre und auch für viele andere Städte hat der Verwaltungsgerichtshof die grundlegenden Regeln des Versammlungsrechts verteidigt und klargestellt.

Versammlungsfreiheit ist also wiederhergestellt, Ende gut alles gut? Wohl eher nicht. Die palästinensischen Genoss:innen, die in München die Versammlungen veranstalten, sind sehr diszipliniert, auf die öffentliche Wahrnehmung bedacht und halten sich penibel an die Auflagen. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs war deshalb so eindeutig, weil das Verbot so abwegig war.

Die Stadt München hat Argumente ins Feld geführt, die im klassischen bürgerlichen Selbstverständnis eigentlich keinen Platz haben können. So entspricht es der Natur von Versammlungen, dass es dort um emotionale Themen geht. Wer würde auch für etwas demonstrieren, dass ihn völlig kalt lässt?

Die Argumentation der Stadt negiert auch jeglichen Minderheitenschutz. Die Stadt hetzt (in Form des Oberbürgermeisters) erst gegen pro-palästinensische Demonstrationen und beruft sich dann (ohne jeden Beleg) auf die vermeintliche Meinung der Bevölkerung, auf die man eben Rücksicht nehmen müsse. Kein anderes Vorgehen als in Russland, wo Homosexuelle verfolgt werden und dies auch mit vermeintlichen Schutzinteressen der Bevölkerung gerechtfertigt wird.

Bei der kurzfristig verbotenen Versammlung am 13. Oktober, deren Verbot genau so begründet war wie das Verbot, was von den Gerichten aufgehoben wurde, kam es zu zahlreichen Verhaftungen, Schlägen und Stößen durch Polizeibeamte. Mehrere Menschen haben noch Prozesse wegen angeblichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. All das aufgrund eines vom ersten Moment an haltlosen Verbots, das nur auf Zuruf durch den Oberbürgermeister erfolgt ist, der sich damit politisch profilieren wollte. Selbst Bußgeldprozesse wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung werden noch geführt, obwohl natürlich niemand wegen der Teilnahme an einer Versammlung bestraft werden kann, wenn das Verbot rechtswidrig war.

Streit für Versammlungsfreiheit

Die Mehrheit im Münchner Stadtrat von SPD und Grünen tut sich dabei immer wieder damit hervor, mit absurdesten Methoden Palästinenser:innen und ihren Verbündeten den Mund zu verbieten. So wurde auch schon die bloße Diskussion über einen Anti-BDS-Beschluss des Stadtrats verboten und der Aktivist musste bis zum Bundesverwaltungsgericht gehen, um endgültig Recht zu bekommen (Az. 8 C 35.20).

Totalverbote sind in letzter Zeit weniger geworden. Versammlungsfreiheit kann man die Bedingungen unter denen hier pro-palästinensische Demonstrationen stattfinden aber noch lange nicht nennen. Brutale, willkürliche Verhaftungen wegen Parolen, für die noch nie jemand vor einem Strafgericht verurteilt wurde. Verbote von Parolen, die von der Meinungsfreiheit gedeckt werden und nicht zuletzt Hetze und Hass gegen alle die dort mit ihrem Namen auftreten.

Die Repression gegen Palästinenser:innen, die gegen Besatzung und Krieg kämpfen, geht uns dabei alle an. Die Argumente sind austauschbar. Wenn die Ansehung der Bevölkerung plötzlich ein Verbotsgrund wird, Erfahrungen von völlig anderen Versammlungen zum gleichen Thema in anderen Städten ein Verbot begründen oder bei Parolen immer die möglichst negative Auslegung zum Maßstab gemacht wird, dann lässt sich die Antifa-Demo genauso schnell verbieten wie die Palästina-Demo. Das juristische Konstrukt mit dem jetzt versucht wird die Parole „From the River to the Sea" zu kriminalisieren (hierzu positiv der Hessische Verwaltungsgerichtshof Az.: 8 B 560/24) ist das gleiche, mit dem kurdische Aktivist:innen für das Zeigen von Bildern Abdullah Öcalans bestraft werden.

Das Verbot zeigt, dass SPD und Grüne mittlerweile ganz vorne dabei sind, wenn es darum geht Anti-Kriegs-Proteste zu diffamieren und zu kriminalisieren. Die Entscheidung des Münchner Verwaltungsgerichtshofs und anderer Oberverwaltungsgerichte zeigen, dass die Justiz durchaus ein Faktor sein kann, Grundrechte zu verteidigen. Wir müssen den Kampf der Palästinenser:innen um Demonstrations- und Meinungsfreiheit auch als unseren Kampf begreifen. Organisationen die sich den Kampf für die Versammlungsfreiheit auf die Fahne geschrieben haben, aber die staatlichen Angriffe auf die Versammlungsfreiheit der Palästinenser:innen nicht thematisieren, versagen dabei.

Lasst uns gemeinsam für die Versammlungsfreiheit streiten – auf der Straße und vor Gericht. ❖

NOTIZEN AUS DEM RECHTSSTAAT

From the river to the Strafbefehl

Wer „from the river to the sea" äußert oder postet, bekommt im Allgemeinen massive Probleme mit den Repressionsorganen. Die meist angeführten Paragraphen zu Volksverhetzung oder Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen greifen hier aber nicht. Die Behörden stützen sich vielmehr allein auf die Verfügung des Bundesinnenministeriums zum Verbot der Hamas. Dabei unterstellen sie eine zwingend extremistische Bedeutung der Parole und ignorieren andere plausible und rechtskonforme Deutungen. Freilich hatte dies bisher vor fast keinem Gericht Bestand. So urteilte etwa das VG Münster im November 2023: „Dabei reichen die Interpretationen der Parole von einer Forderung nach der Freiheit für Palästinenser von der israelischen Besatzung gemäß des Völkerrechts über den Aufruf für einen vereinten Staat für Juden und das palästinensische Volk in der gesamten Region Palästina, bis hin zu einem Aufruf zur Vernichtung des israelischen Staates." Eine Strafbarkeit der Parole an sich liege daher nicht vor, eine darauf basierende Einschränkung der Versammlungsfreiheit sei nicht gerechtfertigt. Im März hat auch das VG Frankfurt entschieden, dass der Slogan wegen der Meinungsfreiheit nicht strafbar sei – und dass die Verfügung des Innenministeriums teilnichtig sei. Die Beschwerde der Stadt Frankfurt gegen diesen Beschluss hat der Hessische VGH inzwischen als unbegründet zurückgewiesen.

Teilnahme = Leitung?

Verschärfung des Versammlungsrechts durch Konstruktion der Versammlungsleitung durch mehrere Personen

OG Passau

Frühsommer 2022 im Amtsgericht Passau: Eine solidarische Prozessbegleitung, denn ein*e Antifaschist*in (A) steht vor Gericht. A wird vorgeworfen, eine unangemeldete Versammlung geleitet zu haben. A soll mit weiteren Genoss*innen einen AfD-Infostand mit einem Transparent abgeschirmt haben. Neben A haben weitere zwei weitere Personen denselben Vorwurf bekommen und sollen ebenfalls ein Bußgeld zahlen. Auch sie haben Einspruch eingelegt; ihre Verhandlung steht noch an.

A ist entspannt, wie soll denn nachgewiesen werden, dass A „faktische*r Leiter*in" der Versammlung gewesen sein soll, wie es das Bundesverfassungsgericht so schön formuliert hat?

Alle rechnen mit einem Freispruch. Auch in Bayern gilt: Die Teilnahme an einer unangemeldeten Versammlung ist keine Ordnungswidrigkeit, lediglich deren Leitung nach Artikel 21 I 7 BayVersG. Doch es kommt anders: Der Richter spricht sein Urteil, A wird verurteilt. Der Richter beruft sich dabei auf einen Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG v. 25.3.2022, 201 ObOWi 173/22).

Der zu diesem Zeitpunkt neue – und uns damals noch unbekannte – Beschluss des BayObLG wurde im Rahmen eines anderen Verfahrens gegen zwei Passauer*innen gesprochen (siehe RHZ 04/2022). Zwei Klimaaktivist*innen wurden dabei beide als Versammlungsleiter*innen einer unangemeldeten Versammlung, einem Banner-Drop, vor dem Amtsgericht Passau schuldig gesprochen. Das Bayerische Oberste Landesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde der Aktivist*innen und bestätigte das Urteil des Amtsgerichts (AG Passau v. 8.11.2021, 10 OWi 12 Js 12887/21).

Diese veränderte Rechtsprechung stellt eine eklatante Verschärfung des Versammlungsrechts in Bayern dar. Eine Versammlung wird in Bayern grundsätzlich bereits ab zwei Personen festgestellt, während es dafür in anderen Bundesländern drei Personen benötigt. Dazu kommt nun, dass nicht nur einer Person die Versammlungsleitung angehängt werden kann, welche als Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld nach sich zieht, sondern (potentiell) allen Teilnehmenden der unangemeldeten Versammlung als vermeintliche „Leiter*innen". Damit haben die Gerichte den Ordnungsämtern einen Freifahrtschein zum Ausstellen von Bußgeldern wegen der Leitung einer unangemeldeten Versammlung nach Artikel 21 I 7 BayVersG ausgestellt.

Für Aktivist*innen zieht dies massive Konsequenzen nach sich. Das Urteil bedeutet für Aktivist*innen bei einer ersten Verurteilung ein Bußgeld. Sollte derselbe Vorwurf erneut im Raum stehen, dann erhöht sich auch das Bußgeld. Das bedeutet für die Aktivist*innen – und für lokale Szenen – hohe Repressionskosten. Und es bedeutet, dass der Handlungsspielraum von Aktivist*innen ungemein eingeschränkt wird. Es lohnt sich daher, sich Gedanken darüber zu machen, wie Aktivist*innen mit dieser Verschärfung des Versammlungsrechts in Bayern und dem damit einhergehenden erhöhten Repressionsrisiko zukünftig umgehen möchten. ❖

Grundrechte verteidigen ...

und das Versammlungsgesetz Sachsen stoppen!

Bündnis NoVersgSax

Die sächsische Landesregierung aus CDU, Grünen und SPD hielt in ihrem Koalitionsvertrag von 2019 fest, das Versammlungsrecht in Sachsen bis 2021 zu reformieren. Das Ziel – es sollte dadurch „praxisgerechter und verständlicher“ gemacht werden[1] (S.112). Unter Hochdruck soll es nun bis zum Ende der Legislaturperiode der aktuellen Landesregierung im Herbst dieses Jahres durchgedrückt werden. Was wir davon erwarten können, sehen wir in anderen Bundesländern, in denen bereits ähnliche Reformen beschlossen wurden. Das Versammlungsrecht dient immer weniger dem Schutz von Protesten, Aktionen und Veranstaltungen, sondern immer mehr der Kriminalisierung von und der Repression gegen Organisator:innen und Teilnehmer:innen politischer Aktionen.

Im Dezember 2023 wurde der Referentenentwurf der Gesetznovelle vorgelegt. Die Reform soll in den kommenden Monaten beschlossen werden und am 1. September 2024 – pünktlich zur Landtagswahl – in Kraft treten. Das neue Gesetz würde also genau dann in Kraft treten, wenn mit einem massiven Machtzuwachs der AfD im sächsischen Landtag zu rechnen ist. Im bereits erwähnten Koalitionsvertrag hielten die Parteien zum Thema Versammlungsrecht Folgendes fest: „Wir werden das Sächsische Versammlungsgesetz weiterentwickeln, um dem verbürgten Recht auf politische Teilhabe größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen.“ Das Ziel des überarbeiteten Versammlungsgesetzes ist allerdings keineswegs die Stärkung des Rechts auf Versammlung und damit der politischen Teilhabe. Ganz im Gegenteil: Das neue Versammlungsgesetz verschärft das Recht für diejenigen, die Versammlungen anmelden (wollen) und erleichtert es den staatlichen Repressionsorganen, diese zu verhindern. Demonstrationen und Proteste jeglicher Form und die Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit überhaupt sollen damit delegitimiert und kriminalisiert werden.



Die Verschärfung des sächsischen Versammlungsgesetzes ist kein Zufall. Bereits im Jahr 2022 wurde das Versammlungsrecht in Nordrhein-Westfalen in ähnlicher Weise reformiert. Dieses erlaubt der Polizei zum Beispiel, ganze Demonstrationszüge abzufilmen und anlasslose Kontrollen von Teilnehmenden durchzuführen. Im Jahr 2023 wurde das Polizeirecht in Berlin verschärft, welches die Anordnung von Präventivgewahrsam bei Ordnungswidrigkeiten wie zum Beispiel Verstoß gegen Platzverweise erlaubt und den Einsatz von sogenannten Bodycams ausweitet. Aber auch schon davor gab es in fast allen Bundesländern Reformen der jeweiligen Polizei- und Versammlungsgesetze, die den Spielraum für die Ausübung demokratischer Grundrechte immer weiter einschränkten. Diese Maßnahmen sollen sich gegen Personen richten, die die „öffentliche Ordnung“ stören. Gemeint ist damit aber zum Beispiel antifaschistischer (Gegen-)Protest, öffentlicher Widerstand und generell jede politische Meinung, die dem Staat nicht passt. Dies reiht sich in die politische Situation in Deutschland ein, in der das Recht auf Meinungsfreiheit immer stärker beschnitten und Menschen aufgrund ihrer politischen Einstellungen kriminalisiert und verfolgt werden.

Das Urteil von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie zum Beispiel dem Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. geht in eine ähnliche Richtung: „Wie andere Landesversammlungsgesetze wurde leider auch dieser Entwurf aus einer polizeilichen und damit störungszentrierten Sicht verfasst und schränkt somit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit vielfältig und umfassend ein“.[2] Das hält die aktuelle Landesregierung allerdings nicht davon ab, an den ihr angenehmen Stellen nachzubessern. Hier nur ein paar Schlaglichter, worum es geht:

Der §16 SächsVersG-E regelt Befugnisse hinsichtlich der Ordner:innen. So sind der zuständigen Behörde – also Ordnungsamt oder Polizei – die Namen und Geburtsdaten der Ordner:innen mitzuteilen, wenn „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ besteht. Darüber hinaus dürfen

1 Koalitionsvertrag von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD zum sächsischen Landtag 2019: „Gemeinsam für Sachsen“. *https://www.staatsregierung.sachsen.de/regierungsprogramm-4730.html*

2 Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.: „Staatliche Umklammerung: Sachsen plant sein neues Versammlungsgesetz ganz im Sinne der Polizei“. *https://www.grundrechtekomitee.de/details/staatliche-umklammerung-sachsen-plant-sein-neues-versammlungsgesetz-ganz-im-sinne-der-polizei*

diese Daten zukünftig an den Polizeivollzugsdienst übermittelt werden, der eine Prüfung der Ordner:innen durchführt, auf deren Grundlage diese von der zuständigen Behörde abgelehnt werden können. Damit sollen „extremistisch“ gesinnte Personen als Ordner:innen ausgeschlossen werden. Das gilt auch für laufende Verfahren ohne rechtskräftiges Urteil.

Die Bestimmung von Veranstalter:innen wird in §4 SächsVersG-E geregelt. Nach jetzigem Entwurf kann jede Person als Veranstalter:in von den Behörden festgelegt werden, die zur Veranstaltung aufruft – also den Ort, die Zeit und das Thema der Versammlung an weitere Personen verbreitet. Darunter fällt zum Beispiel das Verteilen von Flyern oder Teilen von Beiträgen auf Social Media. Somit sollen bei einer Eskalation der Versammlung auch nachträglich sympathisierende Personen und Gruppen juristisch verfolgt werden können, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung beteiligt waren oder nicht.

Auch die Regelungen zur Versammlungsleitung werden in §5 SächsVersG-E reformiert. Nach diesem Abschnitt kann in Zukunft die zuständige Behörde – also Ordnungsamt oder Polizei – selbst als Versammlungsleitung auftreten, wenn nach ihrem Ermessen keine Versammlungsleitung bestimmt oder feststellbar ist. Das stellt einen massiven Eingriff in die Autonomie der jeweiligen Versammlung dar!

Das bisher bestehende Uniformierungsverbot aus §10 SächsVersG-E wird erweitert um ein Militanzverbot, unter Einbezug von „Verhaltensweisen“ und einem einheitlichen Erscheinungsbild. Objektive Kriterien werden im Gesetz nicht genannt, stattdessen wird mit dieser Regelung massiv in die Freiheit der Teilnehmer:innen und Veranstalter:innen eingegriffen, die Versammlung nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

Das Störungsverbot §8 SächsVersG-E verbietet das „erhebliche Behindern“ von Versammlungen. Aber auch hier bleibt unklar, was konkret damit gemeint ist. Ob beispielsweise schon das Lärmmachen am Rande einer Nazidemonstration darunterfällt, bleibt schwammig.

Schon anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass die geplante Reform des Versammlungsgesetzes gravierende Einschnitte in unsere Rechte beinhaltet. Auffallend an dem Entwurf ist außerdem, dass viele Regelungen bewusst schwammig gehalten werden und somit der Willkür der jeweiligen Regierung und Institutionen in der Anwendung und Interpretation unterliegen. So sollen bestimmte „Verhaltensweisen“ untersagt werden können oder Versammlungen aufgrund der „Gefahr für die öffentliche Ordnung“ kriminalisiert werden.

Mit diesem Versammlungsgesetz bereitet sich der deutsche Staat auf zunehmende Kämpfe und stärker werdenden politischen Widerstand in den nächsten Jahren vor. Deshalb wäre es auch der falsche Ansatz, einfach für Änderungen am bisherigen Entwurf auf die Straße zu gehen und Appelle an die Gesetzgebung zu richten. Dabei müssen wir uns bewusst machen, dass der Staat selbst jedoch immer über die Grenzen des Legalen hinausgehen wird, um eben diese Grenzen noch weiter auszudehnen und neue Standards der Repression zu setzen. In den letzten Wochen und Monaten spüren wir anhand der Verfolgung von Antifaschist:innen, Internationalist:innen, politisch aktiven Migrant:innen oder Klimaaktivist:innen, was das bedeutet. Es ist daher unsere Aufgabe, diese Grenzen zu unseren Gunsten zu verschieben, in dem wir uns die Einschnitte in unsere Grundrechte nicht gefallen lassen und uns ihnen aktiv widersetzen. Die Konsequenz muss eine kollektive, strömungsübergreifende Kraftanstrengung sein, denn gemeint sind wir alle.

Wir werden weiterhin auf die Straße gehen und von unseren demokratischen Grundrechten Gebrauch machen!

Wir werden uns nicht noch weiter vom Ordnungsamt, der Polizei und dem Staat überwachen lassen!

Wir stehen gemeinsam gegen die Verschärfung des sächsischen Versammlungsgesetzes!

Wir sagen NEIN ZUM SÄCHSISCHEN VERSAMMLUNGSGESETZ! ❖

► **Zum Bündnis:**
Wir von NoVersgSax sind ein Bündnis von verschiedenen Gruppen und Organisationen in Sachsen, das sich Ende 2023 konstituiert hat und sich seit Anfang des Jahres trifft. Wir wollen die Verschärfung des Versammlungsgesetzes in Sachsen nicht stillschweigend und ohne aktiven Widerspruch hinnehmen. Wir wollen ein breites Bündnis dagegen aufbauen und gemeinsam den Protest gegen das geplante Gesetz auf die Straßen bringen. Fußballfans, Gewerkschaften, politische Gruppen und Organisationen – lassen wir diesen Angriff auf unsere Grundrechte nicht unbeantwortet! Werdet Teil des Bündnisses und beteiligt euch an den kommenden Aktionen! Nutzt das Mobilisationsmaterial der Homepage, um in ganz Sachsen auf das Thema aufmerksam zu machen!

Aktionen:

► Eine Aktion zur öffentlichen Anhörung der Gesetzesnovelle am 18. April 2024 fand vor dem sächsischen Landtag in Dresden statt.

► Großdemonstration gegen die Reformen des sächsischen Versammlungsgesetzes am 22. Juni 2024 durch Dresden (Start 12.00 Uhr Hbf).

Einladung:

Im Laufe der nächsten Monate werden wir sachsenweit Informationsveranstaltungen zum Versammlungsgesetz durchführen. Gerne halten wir diese auch in euren Räumen oder stellen den Input zur Verfügung. Anfragen an noversgsax@riseup.net.

► **Links zur Website und verschiedenen Infokanälen findet ihr hier: *https://linktr.ee/noversgsax***

Unsicher statt rechtssicher

Interview mit Jascha von der Queer Pride Dresden

Für das Netzwerk „Versammlungsfreiheit verteidigen – unsere Grundrechte sind unverhandelbar" aus Sachsen haben wir ein Interview mit Jascha von der Queer Pride Dresden geführt, die Teil des Netzwerkes ist. Jascha war an zahlreichen Versammlungsanmeldungen und -durchführungen in Sachsen beteiligt und erläutert die Kritik am geplanten Gesetz.

Du hast dich schon länger mit diesem neuen Versammlungsgesetz beschäftigt. Wie lautet deine Einschätzung? Was ist eigentlich das Ziel der sächsischen Regierungskoalition?

Zuerst ist zu sagen, dass es nicht nur kleinere Anpassungen im bestehenden sächsischen Versammlungsrecht sind, sondern eine ziemlich komplette Neufassung des Gesetzes. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass sich durch die Rechtsprechung, aber auch in der Praxis viel geändert hat. Deswegen haben die regierenden Parteien CDU, SPD und Grüne in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass sie das Versammlungsgesetz weiter entwickeln wollen, um „dem verbürgten Recht auf politische Teilhabe größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen". Sie sagen dann auch, dass sie die Versammlungsfreiheit und den Schutz davon als elementare Aufgabe sehen. Wenn wir uns anschauen, was sich von diesen schönen Worten in der Neufassung überhaupt wiederfindet, muss konstatiert werden: Leider sehr wenig.

Welches Grundproblem siehst du im Gesetzentwurf, das diesem formulierten Anspruch am meisten entgegensteht?

Ich betrachte die Novellierung aus der Perspektive von jemandem, der selbst als Versammlungsleitung tätig ist, der viele Versammlungen anzeigt und auch dann im Vorfeld oder am Tag der Versammlung selbst diskutieren muss – weniger auf einer juristischen Ebene. Ich sehe eine Einengung der Versammlungsfreiheit und stattdessen eine Ausweitung von polizeilichen Befugnissen.

Die Praxis zeigt, dass Cops und Ordnungsbehörden das Versammlungsgesetz regional verschieden auslegen. Aus der Erfahrung wissen wir, dass die Polizei und Versammlungsbehörden oft ziemlich kreativ darin sind, immer die möglichst restriktivste Auslegung zu finden und die dann auch erstmal durchzusetzen, so lange, bis vielleicht jemand dagegen klagt.

Die restriktive Linie, die wir aus der Praxis kennen, durchzieht nun auch den Gesetzestext.

Dass die Rolle der Polizei im neuen Gesetz gestärkt wird, klingt so, als wäre nicht die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger das, was eigentlich im Vordergrund steht?

Was in dem neuen Gesetz erstmal ganz nett klingt, ist, dass ein Kooperationsgrundsatz festgeschrieben wird, also dass die Versammlungsbehörde nicht einfach Auflagen erlassen können, sondern vorher die Möglichkeit eröffnen müssen, dass es ein Kooperationsgespräch gibt. Das ist auch etwas, das wir aus der Praxis schon lange kennen, was bislang gesetzlich nicht ganz so klar festgelegt war. Es steht auch im Gesetz, dass die Mitwirkung für die Veranstalter*innen/Versammlungsleiter*innen nicht verpflichtend ist.

Aber es wird ein faktischer Druck aufgemacht, weil das, was die Behörde als mangelnde Kooperation sieht, auch zum Nachteil der Veranstalter*innen ausgelegt werden kann. Das zweite ist, dass bei dieser Kooperation jetzt zukünftig die Polizei auch noch im Vorfeld deutlich stärker eingebunden werden muss. Das passiert in der Praxis bislang auch schon, aber in Zukunft können sie ihre Vorstellungen von dem, was sie für eine ordentliche Versammlung halten, noch früher einfordern und durchsetzen. Die Polizei erhält dabei erhebliche Einflussmöglichkeiten, mithilfe

der Versammlungsbehörde einschränkende Auflagen zu erlassen. Das sind Anzeichen dafür, welcher Geist sich dann doch hinter einer vorgeblichen Modernisierung verbirgt.

Welche weiteren Restriktionen bringt der neue Gesetzentwurf mit sich?

Ein weiteres Problem stellt sich insbesondere für kurzfristige Versammlungsanmeldungen dar, dass jetzt die Anzeigefristen nur noch auf Werktage bezogen werden. Bislang war es so: Wenn es jetzt nicht gerade eine ganz spontane Versammlung ist, muss diese innerhalb von 48 Stunden vor der Versammlung angezeigt werden, bevor man mit der öffentlichen Bewerbung loslegen darf. In Zukunft zählen da aber Wochenenden und Feiertage nicht mit rein. Das heißt, es kann sein, dass man am Donnerstag mitbekommt, dass am Montag irgendwo Neonazis aufmarschieren – und man will einen Protest organisieren. Aber selbst wenn man dann Donnerstagnachmittag sagt: „Ich mache einen Gegenprotest“ – rein nach den Fristen des Gesetzes dürfte man dann erst am Montagabend überhaupt auch dazu aufrufen, um nicht Gefahr zu laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Das ist ein Geschenk an die Bequemlichkeit und an die Logik von Behörden, die der Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegen den Staat eigentlich grundsätzlich nicht gerecht wird. Zudem ist diese Verschärfung schon deshalb zu kritisieren, weil Versammlungen grundsätzlich anmeldefrei sein sollten.

Für Menschen, die Versammlungsleitungen übernehmen, wird auch mit anderen Regelungen das Risiko verschärft sich strafbar zu machen: Wenn sich etwa „wesentliche Änderungen“ zur Versammlungsanzeige ergeben, zum Beispiel also viel mehr Menschen zur Demo kommen. Zudem ist eine Regelung vorgesehen, mit der zu Veranstalter*innen einer Demo oder Kundgebung jetzt auch jene erklärt werden, die nicht nur zu diesen einladen oder diese angezeigt haben, sondern auch jene die zur Teilnahme aufrufen.

Das klingt ein bisschen so, als würde die aktuelle Koalition das Versammlungsrecht schon schlüsselfertig an die AfD übergeben wollen, wenn das Gesetz zum 1. September in Kraft treten sollte. Wie ist deine Einschätzung: Wird es nochmal breitenwirksame Kritik im Gesetzgebungsprozess geben? Und gibt es Teile des Gesetzes, denen man zustimmen kann?

Im letzten Spätsommer gab es auf dem Papier auch die Möglichkeit einer Beteiligung, ans Innenministerium zu schreiben. Das haben auch viele gemacht unter anderem das Grundrechtekomitee, Fridays for Future, Queer Pride Dresden und Leipzig nimmt Platz. Aber von den Kritikpunkten, die dort genannt wurden, wurde nichts verändert.

Der neue Entwurf sieht weiterhin vor, dass unter bestimmten Umständen die Anzahl der Ordner*innen durch die Versammlungsbehörde festgelegt werden kann. Und sie kann einfordern, dass vorab die Namen und Geburtsdaten der Ordner*innen genannt werden, damit diese auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden können. Das heißt, die Daten werden gespeichert und an die Polizei weitergegeben. Hierbei sah der erste Entwurf noch vor, dass sogar schon reine Ermittlungsverfahren dazu führen könnten, dass Leute nicht als zuverlässig eingeschätzt werden. Das wurde leicht entschärft: Jetzt gibt es so ein Katalog von bestimmten Straftaten, die im Falle einer Verurteilung dazu führen, dass man nicht mehr als zuverlässig gilt. Dieses Instrument ist bundesweit einmalig – Ordner*innen sollen nach dieser Logik gar nicht als Hilfsmittel für eine Versammlungsleitung, also als Teil der eigenen Ausgestaltung einer Versammlung angesehen, sondern zu einer Art Hilfspolizei gemacht werden. Das ist eigentlich ein ziemlicher Widerspruch dazu, wie im Grundgesetz und wie auch in der Vergangenheit auch durch das Bundesverfassungsgericht das Versammlungsrecht ausgelegt wurde.

Eine weitere sächsische Besonderheit im Gesetzentwurf ist ein sehr subjektives Militanzverbot, in welchem der subjektive Eindruck „potenzieller Gewaltbereitschaft“ zum Bewertungsmaßstab erhoben wird. Das schafft keine Rechtssicherheit, sondern Unsicherheit. Diese Rechtssi-

cherheit muss dann erst wieder in jahrelangen einzelnen Rechtsstreits erkämpft werden, um zu klären, wo man Gefahr läuft, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, oder wo die Polizei eingreift und wo nicht.

Das heißt sozusagen in der Logik des neuen Gesetzes, der Mensch vom Ordnungsamt schaut sich eine Demo an und hat das Gefühl, alle haben schwarze Jacken an – das ist Militanz und deswegen muss das jetzt unterbunden werden?

Genau. Bislang gibt es das Vermummungsverbot und daran zurecht auch viel Kritik. Durch Vermummung wird grundsätzlich erstmal niemand geschädigt. Und es gibt auch berechtigte Gründe sich zu vermummen. Wenn zum Beispiel in Leipzig oder Bautzen häufig rechte Streamer unterwegs sind, gibt es ein berechtigtes Interesse, sich zu schützen. Auch gerichtlich wurde bereits festgestellt, dass man in der Öffentlichkeit demonstrieren kann, aber vielleicht nicht überall identifizierbar sein will. Neu ist aber, dass es eben nicht mehr objektive Kriterien gibt, sondern dass eine subjektive Einschätzung entscheidend ist – nicht: Sieht man die Nase noch oder nicht. Stattdessen wird zum Kriterium, ob die Aufmachung der Versammlung womöglich Außenstehende beunruhigen oder einschüchtern könnte.

Nebenbei haben die Regelungen aus der Corona-Zeit die Kritik am Vermummungsverbot bestätigt. Nichts desto trotz wird daran auch im vorliegenden Gesetzentwurf festgehalten. Aus der Praxis der Behörden in Sachsen wissen wir, dass Verstöße gegen das Verbot zu Schikanen vor allem gegen linke Demos führen. Sinn der Ermittlungsverfahren, die häufig nach langer Zeit eingestellt werden, ist vor allem das Sammeln von Daten von linken Aktivist*innen.

Du bist Teil des Netzwerkes Versammlungsfreiheit verteidigen – unsere Grundrechte sind unverhandelbar. Wie plant ihr euren Protest gegen das neue Gesetz? Wie kann man sich daran beteiligen?

Erstens gibt jetzt schon einen Aufruf auf der Website *versammlungsfreihe.it*, den man auch weiterhin unterzeichnen kann. Dort sind auch die erstunterzeichnenden sowie unterstützenden Gruppen – von Gewerkschaften, Parteijugenden, link(sradikal)en Strukturen bis hin zu Fußballfanvertretungen – aufgeführt.

Es gibt auch zur Gesetzesanhörung am 18. April eine kritische Kundgebung in Dresden vor dem Landtag. Die finale Parlamentsdebatte und der Beschluss sind für die letzte Landtagssitzung am 12./13. Juni 2024 geplant.

Wichtig ist weiterhin, auch SPD und Grünen noch einmal darzulegen, dass dieses Gesetz nicht in ihrem Sinne sein kann. Statt ein Geschenk an die autoritäre Rechte zu verteilen, sollte man im Zweifel lieber die Wahlen abwarten und sich in der nächsten Legislatur nochmal in Ruhe damit beschäftigen. Dann gelänge es vielleicht auch, das eigentliche Vorhaben, ein modernes und eben auch die Versammlungsfreiheit schützendes Gesetz zu entwerfen, besser umzusetzen. In unserem Netzwerk sind aber auch Positionen vertreten, die meinen, dass es ein Versammlungsgesetz grundsätzlich gar nicht brauche. Statt die Versammlungsfreiheit per se durch ein Gesetz einzuschränken würden das Grundgesetz und Rechtsprechung für ein progressives Versammlungsrecht ausreichen.

Unabhängig davon, welche Position ihr zum Versammlungsrecht habt: Lasst uns gemeinsam unseren Protest gegen das neue sächsische Versammlungsgesetz auf die Straße und in die Öffentlichkeit tragen!

Informiert euch, eure Freund*innen, Kolleg*innen, Mitschüler*innen und Kommiliton*innen über die Auswirkungen des geplanten Gesetzes, organisiert Infoveranstaltungen zum Thema oder macht, wenn ihr in Sachsen wohnt, eure lokalen Landtagsabgeordneten demokratischer Parteien auf die Kritik am Gesetz aufmerksam. Wir werden das Ende der Versammlungsfreiheit in Sachsen nicht unwidersprochen hinnehmen! ❖

Der Ausverkauf

Abschaffung der Versammlungsfreiheit nun auch in Hessen mit freundlicher Genehmigung der Grünen

Michèle Winkler

Der hessische Landtag hat am 21. März 2023 mit schwarz-grüner Mehrheit einen Entwurf für ein hessisches „Versammlungsfreiheitsgesetz" beschlossen, das am Folgetag in Kraft trat. Der Name ist jedoch mehr als irreführend, da nicht viel „Freiheit" für Demonstrierende in dem Gesetzestext zu finden ist.

Wie leider seit einigen Jahren üblich, hat die ehemalige Bürgerrechtspartei der Grünen ein durch und durch von „Gefahrenabwehr" geprägtes, autoritäres Gesetz mitgetragen. Als wäre dieser Verrat an den eigenen Inhalten nicht genug, wurde das Gesetz mithilfe von Fehlinformationen und Relativierungen gegenüber öffentlicher Kritik abgeschirmt und schöngeredet. Das Landesversammlungsgesetz wird den – von der damaligen Regierungskoalition angeblich selbst gesteckten Anforderungen – an ein freiheitliches und modernes Versammlungsgesetz nicht im Ansatz gerecht. Vielmehr schränkt es die Versammlungsfreiheit in Hessen empfindlich ein und verfehlt den zentralen Kern eines Versammlungsgesetzes (VersG): den Schutz der Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat.

Im Zentrum des geplanten Versammlungsgesetzes steht nicht die Förderung der Grundrechtsausübung, sondern vorrangig eine gefahren- und störungszentrierte Sichtweise auf Versammlungen. Das Gesetz gibt der Polizei weitgehenden Eingriffsspielraum in Versammlungen und umfassende Überwachungsmöglichkeiten, wie die Möglichkeit zur Speicherung von Übersichtsaufnahmen, der namentlichen Erfassung von Ordner*innen oder der Einrichtung von Kontrollstellen beim Zugang zu Versammlungen. Vom Grundrecht auf staatsfreie und anonyme Ausübung der Versammlungsfreiheit bleibt nicht mehr viel übrig. Der Versammlungsleitung wurden umfangreiche Pflichten auferlegt, die Anmeldung von Versammlungen wurde erschwert. Zusätzlich wurden umfassende Möglichkeiten



der Kriminalisierung von Teilnehmenden und Veranstalter*innen geschaffen. Es wurden nahezu alle Straftatbestände aus dem veralteten Versammlungsgesetz des Bundes übernommen und ein überbordender Katalog von ganzen 19 (!) Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Damit setzt sich Hessen repressiv an die Spitze sämtlicher Bundesländer und übertrumpft sogar Bayern. Die Benennungen als „Versammlungsfreiheitsgesetz" kann demnach nur als schlechter Witz bezeichnet werden.

Die Linkspartei in Hessen hat im Juli 2023 eine Normenkontrollklage vor dem hessischen Staatsgerichtshof gegen das Versammlungsgesetz eingereicht. Ziel dieser Klage ist, das Gesetz für nichtig erklären zu lassen. Die Regelungen seien in weiten Teilen nicht mit der Hessischen Landesverfassung vereinbar, die eine noch weitergehende Versammlungsfreiheit als Artikel 8 des Grundgesetzes garantiert. Tatsächlich erlaubt die Hessische Verfassung ausdrücklich nur ein Gesetz zur Regelung der Anmeldung, sodass ein so umfassendes und die Versammlungsfreiheit so weitgehend beschränkendes Gesetz in Hessen möglicherweise nicht zulässig ist. Selbst wenn man den engeren Maßstab von Artikel 8 des Grundgesetzes annehme, seien laut der Linken Hessen weite Teile des Gesetzes verfassungswidrig. Der hessische Staatsgerichtshof wird wohl im Laufe des Jahres 2024 über diese Klage entscheiden. Bis dahin gelten die neuen Regelungen.

Zur Rolle der Versammlungsfreiheit in der Demokratie

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im berühmten Brokdorf-Beschluss aus dem Jahr 1985, wonach Versammlungen „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie" seien, gehört wohl zu den meist zitierten Sätzen aus Karlsruhe. Die Richter*innen beschrieben auch, dass die Versammlungsfreiheit eine wichtige

Funktion, einen Ausgleich zum System der parlamentarischen Demokratie erfülle: Versammlungen und der sich darin ausdrückende Protest seien ein politisches Frühwarnsystem, das „Störpotentiale anzeigt, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich macht“. Viele der heute geltenden Leitsätze zur Versammlungsfreiheit stammen aus diesem Beschluss und auf darauf aufbauenden Verfassungsrechtsprechung. Dazu gehören insbesondere die Autonomie in der Ausgestaltung einer Versammlung, die Staatsfreiheit und Polizeifestigkeit, der freie Zugang zu Versammlungen und die Abwesenheit von Observation und Registrierung. Diese verfassungsrechtliche und gleichzeitig demokratietheoretische Einordnung kann auch heute noch als Bezugspunkt gelten, wurde aber in den letzten Jahren mit Einführung neuer Landesgesetze und durch ein restriktives und oft willkürliches Vorgehen der Polizei zunehmend ausgehöhlt.

Versammlungsrecht als Minderheitenrecht

Der demokratische Gehalt der Versammlungsfreiheit drückt sich nicht zuletzt auch in seiner Funktion des Minderheitenschutzes, insbesondere des Schutzes von abweichenden Meinungen, aus. Dabei geht es zum einen um das Recht auf Kundgabe abweichender Meinung und auf Dissens, zum zweiten um das Recht auf Teilhabe an der (kontroversen) politischen Willensbildung, das heißt um den Zugang und die Nutzung des Versammlungsrechts aus einer Minderheitenposition heraus. Gerade der zweite Punkt ist besonders für ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Minderheiten von zentraler Bedeutung. In Deutschland leben Millionen Menschen, die Minderheitengruppen angehören und die sich mangels Wahlrecht kaum an der politischen Entscheidungsfindung beteiligen können. Die Versammlungsfreiheit ist entsprechend eine zentrale Möglichkeit, um ihren Interessen Ausdruck zu verleihen und diese in politische Willensbildungsprozesse einzuspeisen. Insbesondere mit Blick auf diese Gruppen und ihre oft vulnerable gesellschaftliche Stellung muss das Versammlungsrecht anwenderfreundlich und zugänglich ausgestaltet sein, und sollte von strafrechtlichen Sanktionierungen absehen. Diese Funktion scheint aber weder in der Praxis, noch in der Gestaltung der Landesversammlungsgesetze eine Rolle zu spielen, wie sich erst in den wochenlangen Komplettverboten palästinasolidarischer Versammlungen zum Jahresende 2023 zeigte.

Die Ermächtigung der Polizei zur versammlungsrechtlichen Willkür

Eines der zentralen Probleme des Hessischen Versammlungsgesetzes ist die umfassende Ermächtigung der Polizei zu Eingriffen in Versammlungen. Ihnen steht im Grunde das komplette polizeiliche Instrumentarium zur Verfügung: §10 verweist pauschal auf die Eingriffsbefugnisse des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), dies eröffnet der Polizei den Zugriff auf sämtliche Eingriffsmaßnahmen des Polizeirechts – und dies schon bei einer unmittelbaren Gefahr für die „öffentliche Sicherheit“. Und damit sind wir bei einem weiteren Hauptproblem: der Nutzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „öffentlichen Ordnung“. Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ wird als Teil der Ermächtigungsgrundlage in §10 zur Anwendbarkeit des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, in §14 (1) zur Beschränkungen von Versammlungen, in §16 (1) für Kontrollstellen und Durchsuchungen und in §17 (2) für Übersichtsaufzeichnungen genutzt. Die Übernahme dieses Rechtsbegriffs erfolgte gezielt, wohl wissend, dass neuere Versammlungsgesetze auf diesen Rechtsbegriff angesichts seiner Unbestimmtheit und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verzichten. Sogar die damalige schwarz-gelbe Landesregierung von NRW hatte diesen unbestimmten Begriff nach Protesten und Kritik aus dem VersG NRW gestrichen, eine der wenigen positiven Änderungen im NRW-Gesetzgebungsverfahren.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst „die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird“. Schon daraus wird ersichtlich: eine solche Ermächtigungsgrundlage öffnet willkürlichem Handeln des Staates Tür und Tor, da die „öffentliche Ordnung“ inhärent unbestimmt, das heißt schwammig, ist. Dass diese Ungenauigkeit gewollt ist, wird in der Gesetzesbegründung deutlich: „Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung stellt einen wichtigen Auffangtatbestand dar, auch um gegen neuartige oder atypische Gefahrentatbestände einschreiten zu können, die (noch) nicht die öffentliche Sicherheit berühren.“ Diese Passage wird auch als „versammlungsrechtliche Generalklausel“ bezeichnet. Sie soll jedwede künftig denkbare Versammlungsbeschränkung von vornherein ermöglichen: Die Ermächtigung zur versammlungsrechtlichen Willkür ...

Zementierung der Extremismusideologie

Neben dem reinen Gesetzestext gibt auch die Gesetzesbegründung einen erschreckenden Einblick, wie die Regierungskoalition die Versammlungsfreiheit wahrnimmt und welche Zwecke sie mit dem Gesetz verfolgt: die Einhegung insbesondere von linkem Dissens und Protest. Vielsagend sind diese Passagen:

„Besondere Probleme bereiten in der Praxis rechtsextremistische Versammlungen, die in ihren äußeren Erscheinungsformen, aber auch in den dort geäußerten Meinungen oft eine bedenkliche Nähe zum Gedankengut der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft aufzeigen. Rechtsextremistische Versammlungen wollen oft in ihrem äußeren Erscheinungsbild und mit den transportierten Inhalten provozieren, einschüchtern oder das Unrechtsregime des Dritten Reiches oder seiner führenden Repräsentanten verharmlosen. Sie verletzen dabei in unerträglicher Weise die Würde der Opfer des Nationalsozialismus.

Linksextremistische Versammlungen sind dagegen zunehmend durch ein militantes, aggressives Auftreten von Ver-

sammlungsteilnehmern, insbesondere sog. „Blöcke“, geprägt. Die Veranstalter und Teilnehmer dieser Versammlungen missbrauchen häufig die Versammlungsfreiheit und schrecken selbst vor Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Unbeteiligte nicht zurück. Während die Teilnehmer an rechtsextremistischen Versammlungen aber äußerlich von anderen klar abgrenzbar sind, suchen Linksextremisten oft den Schutz friedlicher Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, ohne dass diese sich ausreichend distanzieren können oder wollen. Für die Polizei entsteht dadurch eine auf der Grundlage des VersG nur schwer lösbare Situation.“

Geradezu skandalös ist die Art und Weise wie hier politische Lager als Pappkameraden gegenüber gestellt werden und welche jeweiligen Zuschreibungen zur Problematisierung herangezogen werden. Während „Rechtsextremistische Versammlungen [...] provozieren, einschüchtern oder das Unrechtsregime des Dritten Reiches oder seiner führenden Repräsentanten verharmlosen“, wird „linksextremistischen Versammlungen“ zugeschrieben, ihre „Veranstalter und Teilnehmer“ missbrauchten häufig die Versammlungsfreiheit und schreckten selbst vor Gewalttaten gegen Polizist*innen und Unbeteiligte nicht zurück. Das sind also die hessischen Verhältnisse, wie sie von der schwarz-grünen Landesregierung bewertet und gegeneinander abgewogen werden: rechts die Naziverharmloser, links die Grundrechte missbrauchenden Gewalttäter. Wer in dieser Gegenüberstellung bei der Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit die zu Bekämpfenden sind, wird an der Wortwahl mehr als deutlich. Dass gerade in Hessen Vertreter rechter Ideologien bei Weitem nicht beim Provozieren und Einschüchtern haltmachen, ist vielen im Bundesland und darüber hinaus tagein und tagaus schmerzlich bewusst.

Auch dass „Teilnehmer rechtsextremistischer Versammlungen“ äußerlich klar von anderen abgrenzbar seien, ist faktisch falsch, dafür reicht schon ein Verweis auf die verschiedensten Pegida-Ableger oder die Querdenker-Versammlungen. Über diese politische Fehlbewertung hinaus, ergibt sich allerdings eine viel wichtigere Frage in Bezug auf die Versammlungsfreiheit: welches Ziel wird verfolgt, wenn der Begründungstext in der schwierigen äußerlichen Abgrenzbarkeit sogenannter Rechts- oder Linksextremisten ein versammlungsbezogenes Problem erkennt, das der Polizei eine „nur schwer lösbare Situation“ bereite? Die Polizei hat nicht allein aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Gesinnung Zugriffsbefugnisse auf Personen innerhalb einer Versammlung, sondern allein auf der Basis konkreten verbotenen Verhaltens. Dass eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf der Basis politischer Gesinnung angedeutet wird, lässt eine versammlungsfeindliche Haltung der Verfasser*innen und des Innenministeriums erkennen, die sich im versammlungsbezogenen Agieren der Polizei in Hessen nicht erst seit Einführung des Landesversammlungsgesetzes zeigen dürfte.

Es ließe sich noch über viel Kritisches über einzelne Regelungen des Hessischen Versammlungsgesetzes schreiben. Es schien jedoch relevanter, die großen Linien der Versammlungsfeindlichkeit des Gesetzes und ihrer Verfasser*innen nachzuzeichnen, insbesondere da dies kaum Eingang in öffentliche Diskussionen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses fand. ❖

► Michèle Winkler ist politische Referentin des Komitees für Grundrechte und Demokratie und hat in dieser Funktion eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf des hessischen Versammlungsgesetzes abgegeben und veröffentlicht (mit dem Titel „Gestutzte Versammlungsfreiheit – Umfassende Kritik am schwarz-grünen Entwurf für ein hessisches Versammlungsgesetz“). Zudem trug sie die Kritik am Gesetzentwurf am 6. Februar 2023 bei einer Expert*innenanhörung im Innenausschuss des Wiesbadener Landtags vor.





Versammlungsrecht, ja. Aber …

Über den Umgang fränkischer Versammlungsbehörden mit linkem Protest.

OG Nürnberg – Fürth – Erlangen

Nicht nur Strafanzeigen und Polizeigewalt sind ein Mittel des Staates linken Protest zu erschweren. Gerade seit dem Wiederaufflammen des Krieges in Palästina sind Kriminalisierungen von Parolen, Symbolen und Songs, der neuste Trend der Behörden. Doch auch Anmelder*innen, Demoleitung und Redner*innen in der Metropolregion werden verstärkt über das Versammlungsrecht unter Druck gesetzt.

Aufnahmen aus der Region

Juli 2018: In Nürnberg findet eine Kundgebung zur sich zuspitzenden Wohnungskrise statt. Während explodierende Mieten, falsche Nebenkostenabrechnungen und veraltete Mietspiegel auf der Kundgebung thematisiert werden, finden zahlreiche Scheinbesetzungen im Stadtgebiet statt. Aus den Besetzungen findet ein solidarisches Grußwort seinen Weg zur Kundgebung. Eine Genossin erklärt sich bereit das Grußwort zu verlesen und hat direkt eine Anzeige wegen „Aufruf zur Straftat“ am Hals. Der Staatsschutz habe gehört, dass nicht nur das Grußwort verlesen wurde, sondern auch eigenmächtig Ergänzungen vorgenommen worden sein sollen. Vor Gericht kann sich der Zeuge aber leider an keine Ergänzungen mehr erinnern und die Grundlage der Anklage fehlt auf einmal. Die schockierte Staatsanwaltschaft springt bei: Auch wenn der eigentliche Aufruf zur Straftat fehle, habe die Angeklagte doch sicherlich sehr kämpferisch gelesen, was doch auch fast das Gleiche sei.

Mai 2019: Eine Anmelderin kämpft vor dem Amtsgericht Nürnberg gegen einen Bußgeldbescheid wegen „Verstoß gegen das bayerische Versammlungsgesetz“. Ihr wird vorgeworfen, bei einem Protest von geflüchteten Frauen und Kindern vor dem Nürnberger BAMF nicht genug auf die Teilnehmer*innen eingewirkt zu haben. Die Anwesenden hatten sich erdreistet Papierflieger zu basteln und mit politischen Botschaften versehen über den Zaun des BAMF zu werfen. Papierflieger mit Parolen wie „wir fordern gleiche Rechte“, die auf dem Rasen vor dem Gebäude landen, würden den Ablauf im Gebäude nachhaltig stören. Diese „Störung“ der menschenverachtenden Maschinerie im BAMF hätte die Anmelderin dazu bewegen müssen, auf die Personen einzuwirken und sie zum Aufhören zu bewegen. Da sich die Genossin nicht zum Büttel der Staatsmacht machen wollte, erhielt sie einen Bußgeldbescheid.

1. Mai 2020: In ganz Bayern werden Veranstaltungen untersagt und sogar das „Verweilen“ in Parks unter Strafe gestellt. Da Ministerpräsident Markus Söder aber scheitert daran, der arbeitenden Klasse zu erklären, warum sie zwar auf Arbeit gehen soll, am 1. Mai aber nicht demonstrieren könne, finden sich 1.000 Personen zu einem gemeinsamen Spaziergang ein. Die offensichtlich überforderte Polizei schwankt zwischen zerschlagen und gewähren lassen. Sie entscheidet sich für letzteres, droht aber dennoch mit Ermittlungen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz.

September 2021: Während sich in Deutschland gerade die Omikron-Welle anbahnt, folgen auch in Erlangen Menschen dem Protestaufruf zum „globalen Klimastreik“ von Fridays for Future. Angemeldet wird die Demonstration von zwei jungen Genossen. Nach einigem Hin und Her mit der Stadt kann die Demo laufen. Insgesamt werden an diesen Tag 2.000 Menschen auf der Straße sein. Sie

halten sich an die von der Stadt verordnete Abstandsregelung und tragen, wie bei Protesten in Erlangen zu dieser Zeit vorgeschrieben, FFP2-Masken.

Die Anmelder weisen auf der Demonstration mehrfach auf diese Auflagen hin und auch seitens der Polizei wird ein positives Fazit gezogen: Keine Verstöße festzustellen, bis auf zwei. Die Anmelder sollen sich nach erfolgreicher Demonstration aus Freude umarmt haben und somit gegen die Auflagen der Stadt verstoßen haben. Ansonsten will die Polizei keine anderweitigen Verstöße registriert haben und das bei 2.000 anwesenden Personen.

Die Anmelder erhalten Bußgeldbescheide über insgesamt 900,- Euro.

Da ein Bescheid bezahlt wird, kann beim anderen trotz eingelegten Widerspruchs nicht mehr viel gemacht werden, sollen die beiden ja schließlich den Verstoß gemeinsam begangen haben. Final müssen sie jeweils 275,- Euro zahlen.

November 2022: Wie jedes Jahr möchten faschistische Strukturen in Wunsiedel zum „Heldengedenken“ einen Fackelzug durch den Ort machen, in dem Hitlers Stellvertreter Rudolf Hess bis 2005 begraben war. Der antifaschistische Protest wurde seit dem ersten „Rudolf Hess Gedenken“ im Jahr 1988 regelmäßig behindert. In diesem Jahr versuchten Ordnungsbehörden nun noch absurdere Demoauflagen durchzusetzen, wie Abstandsbegrenzungen zwischen Transparenten und vorgeschriebene Transparenthöhen von maximal einem Meter. Diese werden nach einer Klage vom Verwaltungsgericht Ansbach bestätigt und Teilnehmer*innen werden bei Verstoß Ermittlungsverfahren angedroht.

1. Mai 2023: Ordnungsamt und Polizei versuchen die neuen Auflagen auch in Nürnberg durchzusetzen und fügen damit ihrer aktuellen Taktik einen weiteren Baustein hinzu.

Die Stadt versucht nun nicht mehr nur linken Protest aus der Innenstadt zu verbannen und an unbelebte Plätze zu verschieben. Zusätzlich will man nun auch wissen, welche Parolen geplant sind und Vorschriften zu Größe der Demoblöcke, Transparentmaße und Abständen machen. Dagegen regt sich Widerstand durch die 1. Mai Bündnisgruppen, die an die Öffentlichkeit gehen.

Nach Flyerverteilungen an touristischen Orten, die für Irritation und Aufmerksamkeit sorgen, und einer Kundgebung direkt vor dem Ordnungsamt, knickt das Amt ein und begräbt fürs erste seine Pläne. Die Kundgebung vor dem eigenen Haus an einen anderen Ort zu verlegen und mit Auflagen zu überziehen, hatte nicht den gewünschten Effekt.

Aus dieser kurzen Aufzählung sollte hervorgehen, dass sich das weite Feld der staatlichen Repression gegen unliebsamen Protest auch hier in Franken immer weiter ausdifferenziert und die Behörden neue Strategien entwickeln oder alte wieder herausholen. Als Ortsgruppe sind wir mittlerweile dazu gezwungen uns jährlich mit schikanösen Auflagen, Demoverboten oder Prozesse gegen Anmelder*innen zu beschäftigen.

Diesem Trend konnten wir mit einer Reihe von Maßnahmen begegnen, wie der Entwicklung eines speziellen „Demo 1x1“ als Fünf-Minuten-Schulung auf Demonstrationen. Dem Anlegen eines Ordners zum Sammeln von Demonstrationsauflagen, um neue Trends schnell erkennen oder besonders engstirnige Dienststellen identifizieren und anmeldenden Gruppen Ratschläge und Wissen an die Hand geben zu können. Der Einrichtung spezieller Geldtöpfe zur Finanzierung von Verwaltungsklagen und zum Schutz von anmeldenden Personen oder auch der Entwicklung eines kurzen Anmelde-Handouts.

Doch all das sind nur Werkzeuge, die den Kampf um Grundrechte flankieren. Gezeigt hat sich nämlich, dass wie so oft Angriff die beste Verteidigung ist.

Wenn Gruppen und Initiativen konsequent gegen neue Einschränkungen der Ordnungsbehörden vorgehen und diese politisch beantworten, haben wir die größten Chancen auf Erfolg. ❖

Versammlungsfreiheit

Ein Praxisleitfaden

RHZ Redaktionskollektiv

Mit dem 2019 erschienenen Buch hat Rechtsanwalt Jasper Prigge ein äußerst informatives Nachschlagewerk geschrieben. Schon der Titel besagt, dass es dem Autor um ein Plädoyer für die Versammlungsfreiheit geht. Dafür möchte er Aktivist_innen eine Einführung in das Versammlungsrecht geben – egal ob jemand zum ersten Mal eine Versammlung anmeldet oder schon erfahrener ist.

Die Versammlungsfreiheit ist für die Demokratie ein zentrales Grundrecht. Daher muss es nachdenklich stimmen, dass das Versammlungsrecht für juristische Laien nur schwer zu durchdringen ist. Wer ohne Vorbildung eine Versammlung anmeldet, sieht sich zudem einer Versammlungsbehörde gegenüber, die durch ihr Wissen und ihre Erfahrung, aber auch das ihr zur Verfügung stehende Personal strukturell überlegen ist. Das macht es Veranstalter/innen mitunter schwer, ihre Vorstellungen effektiv durchzusetzen – vor allem, wenn sie der Behörde nicht gefallen. Umso wichtiger ist es, sich vorab gründlich zu informieren, um im Fall der Fälle vorbereitet zu sein und überzeugend argumentieren zu können", so Jasper Prigge zu Beginn seines Buches.

Das Buch ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Es ist übersichtlich gegliedert, so dass es auch möglich ist, nur in einzelnen Kapiteln zu blättern und gewünschte Informationen herauszuziehen. Dabei orientiert sich der Aufbau an den einzelnen Phasen einer Versammlung – von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung.

Auch wenn seit der Föderalismusreform 2006 die Bundesländer für die Gesetzgebung hinsichtlich Versammlungen zuständig sind, gibt es dennoch genug, was im Grundgesetz und im Versammlungsgesetz des Bundes geregelt



ist und als Grundlage für ganz Deutschland gilt. Bei Punkten, in denen sich die Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern unterscheidet, hat der Autor stets darauf hingewiesen. Ebenso auf Themen, die weiterhin juristisch umkämpft sind, wie zum Beispiel Protestcamps.

In den einzelnen Kapiteln ergänzen sich Basisinformationen wie die Unterscheidung zwischen der Anmeldepflicht von Versammlungen 48 Stunden vor Bekanntgabe sowie Eil- und Spontanversammlungen mit weiterführenden Hinweisen und Tipps.

An manchen Stellen ist herauszulesen, wie wichtig es Jasper Prigge ist, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch wirklich umgesetzt wird. So hebt er mehrfach hervor, dass für die Durchführung einer Versammlung zwar eine Anmeldung, aber entgegen landläufiger Meinung keine Genehmigung notwendig ist.

Kooperationsgespräch

Das Kooperationsgespräch wird erfreulicherweise ausführlich behandelt. Wer dieses Kapitel gelesen hat, ist deutlich besser vorbereitet auf das Szenario, das ihn*sie bei dem Treffen mit Ordnungsamt und Polizei erwartet. Mit einem Wissen um unsere Rechte und einer guten Vorbereitung kann in diesen Gesprächen selbstbewusst aufgetreten werden. So geht es auch um das leidige Thema Auflagen und es gibt den wichtigen Hinweis, im Kooperationsgespräch erst mal keine zu akzeptieren.

Sitzblockaden

Auch die Versammlungsform Sitzblockaden hat Eingang ins Buch gefunden. Hier wird ausgeführt, dass „Sitzblockaden nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Art. 8 GG geschützte Versammlungen sind. Mit einer Sitzblockade geht in der Regel ein kommunikativer Zweck einher, die Teilnehmenden wollen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen erreichen. Wenn die Sitzblockade keine unfriedlichen Elemente aufweist, kann sie daher rechtmäßig sein."

In der Rechtsprechung wird – wenn einer Sitzblockade die Friedlichkeit abgesprochen wurde – zwischen strafbarer Nötigung nach § 240 StGB und grober Störung einer anderen Versammlung nach § 21 VersG unterschieden. An dieser Stelle wird auf weitere richtungsweisende Urteile des Bundesverfassungsgerichtes eingegangen.

Gefahrenprognose

Mit dem Thema Gefahr für öffentliche Sicherheit und Ordnung sind linke Aktivist_innen oft konfrontiert, wenn sie eine Versammlung anmelden. Hier weist der Autor darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht besonders strenge Anforderungen an die Darlegung der Umstände, die für eine Gefahr sprechen, stellt. Will die Behörde eine Versammlung verbieten oder beschränken, ist sie in der Pflicht darzulegen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Dabei geht es nicht nur um Verbote, sondern auch um Auflagen. All das ist aktuell ein wichtiges Thema bei palästinasolidarischen Kundgebungen und antifaschistischen Demonstrationen gegen staatliche Repression. „Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus, um Beschränkungen einer Versammlung zu rechtfertigen. Nicht zulässig ist beispielsweise, allein auf die ‚aufgeheizte Stimmung' oder pauschal auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes oder auf Presseberichte zu verweisen, wonach von einer zunehmenden Gewaltbereitschaft auszugehen sei." Oftmals müssen Veranstalter_innen sich ihr Recht vor Gericht erkämpfen – wohlwissend, dass sie sich im Rahmen des bürgerlichen Rechts bewegen, mit dem emanzipatorische Anliegen immer wieder repressiv begegnet wird.

Der Autor schreibt in seiner Einleitung, dass er sich wünscht, dass dieses Buch mehr Menschen dazu befähigt, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aktiv wahrzunehmen – das ist ihm sicherlich gelungen! Deshalb unsere Empfehlung, diesen praktischen Ratgeber griffbereit zu haben. ❖

Mit Leib und Leben für den Kampf

Die Geschichte von Erkut Direkçi

Ceylan Verlag

Der Ceylan Verlag aus Istanbul hat vor kurzem die Biographie von Erkut Direkçi in deutscher Fassung veröffentlicht. Erkut Direkçi wurde am 15. Oktober 1995 nach der Teilnahme an einer Gewerkschaftskundgebung verhaftet und 15 Tage lang gefoltert, unter dem Vorwand, dass er sich in der Nähe eines illegalen Transparentes aufhielt. Bei seiner Verhaftung waren fünf sehbehinderte Freunde mit ihm zusammen, die er versuchte, vor Polizeiangriffen zu schützen. In Haft erkrankte er an Krebs, der eine schnellstmögliche Behandlung erforderte, doch die türkische Justiz zögerte seine Behandlung hinaus und gewährte ihm erst die Freiheit, als es schon zu spät war. Erkut musste nach einem Gerichtsurteil das Land verlassen und beantragte in Deutschland politisches Asyl. Am 12. Dezember 1997 starb er an den Folgen des zu spät behandelten Krebsleidens.

■ Die Mutter von Erkut Direkçi schrieb das Buch kurz nach seinem Tod, um ihre Erlebnisse aufzuarbeiten und anderen Menschen zugänglich zu machen. In ihrer Einleitung sagte sie: „Vielleicht liest es jemand und tut etwas, um das, was wir durchmachen mussten, in Zukunft zu verhindern. […] Ich schrieb dieses Buch, um letzten Endes – wenn auch spät – mein Kind um Verzeihung zu bitten.“ Denn Erkuts Mutter bereute es, zu spät den Kampf ihres Sohnes verstanden zu haben. Mit der Inhaftierung von Erkut Direkçi beginnt auch die Politisierung seiner Eltern. Je mehr sie mit der faschistischen Staatsrealität konfrontiert werden, desto mehr können sie die Beweggründe ihres Sohnes verstehen, ein Leben gewidmet für die Freiheit zu führen. In dem Buch spiegelt sich auch die Wut der Mutter



über das Justiz- und Gefängnissystem der Türkei wider. Je mehr sie für das Überleben ihres einzigen Kindes ringt, desto mehr offenbart sich ihr der gewaltsame Charakter des türkischen Staatssystems. In den Briefwechseln zwischen Mutter, Vater und Sohn findet auch eine Auseinandersetzung über Sinn und Zweck des Todesfastens von 1996 statt.

In dem Buch sind mehrere Texte und Gedichte seiner Verlobten Meltem enthalten. Gleich zu Beginn des Buches teilt Meltem ihre Gefühle elf Monate nach seinem Tod: „Wenn dieser Revolutionär, dieser Einsatz nicht mehr empfunden wird, wenn diese Worte ihre Bedeutung verlieren und der Kampf endet, dann werden auch sie nicht mehr existieren und von unserem Bewusstsein getilgt sein ... Aber wir haben sie mit einer Fülle von Gefühlen umarmt, die niemals versiegen wird. Wir haben die stählerne Kraft des Kampfes mit ihren Sehnsüchten verbunden und sind für sie in die Unendlichkeit eingetaucht ... Wir erachteten ihre Stimmen als unsere Stimmen und sangen so unsere Lieder ... Das ist der Grund, warum sie nicht von uns gegangen sind! Deshalb sind wir weit entfernt von Trennungen ... Ein ganzes Leben der Sehnsucht ist uns zu Teil geworden, nicht die Trennung!“

Erkut war gerade einmal 22 Jahre alt, als er verhaftet wurde. Vor seiner Inhaftierung organisierte er die Studentenvertretung der juristischen Fakultät in Ankara. Sein politisches Leben hatte gerade neu begonnen, wobei er sich vom bürgerlichen Leben abkehrte und mit klarem Bewusstsein dem revolutionären Antifaschismus zuwendete. Sein Verantwortungsgefühl gegenüber Menschen mit Behinderungen zeichnete ihn besonders aus. Mehrere Jahre arbeitete er als Freiwilliger in einem Rehabilitationszentrum für Menschen mit Behinderungen. Seine Genossen berichteten von seiner Wut gegenüber dem System, als er zusehen musste wie Polizisten bei der Kundgebung seine sehbehinderten Freunde mißhandelten und folterten. Er verweigerte trotz der schweren Folter jegliche Aussage. Obwohl bei seiner Inhaftierung keine Beweise gegen in vorlagen, wurde seine Aussageverweigerung als organisiertes Handeln ausgelegt. Dies reichte um ihn zu zwölf Jahren Gefängnis zu verurteilen.

Das Buch über Erkut gibt dem:r Leser:in auch einen Einblick über das Gefängnissystem der Türkei, auch wenn das Buch vor der Einführung des Isolationssystems („F-Typ“) geschrieben wurde. Es beschreibt die Situation der Familien und Angehörigen in den Jahren, als die Gefangenen den Widerstand gegen die drohende Isolationsfolter organisierten und mit dem gemeinsamen Todesfasten von 1996 vorerst abwehrten.

Die Forderungen der Gefangenen umfassen im Grunde genommen elementare Grundrechte:

- Beendigung der unmenschlichen willkürlichen Praktiken in den Gefängnissen;
- Schließung des Isolationsgefängnisses, das wegen seiner Isolationsfolter als Eski ehir-Sarg bekannt ist;
- Beendigung der Unterdrückung und der Einschüchterung von Besucher:innen;
- faire Gerichtsverfahren, uneingeschränkte Verteidigungsrechte, uneingeschränkte Besuchsrechte für Rechtsanwält:innen;
- jede:r soll in der Stadt vor Gericht gestellt werden, in der er oder sie verhaftet wurde, damit die Familien die Fahrtkosten bezahlen können;
- der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit soll für alle gleichermaßen gelten, nicht nach der Willkür der Regierungen, sondern in dem vom Gesetz festgelegten Umfang;
- die Beendigung der willkürlichen Gewalt durch Soldat:innen auf dem Weg zu Gerichten und Krankenhäusern.

Zwölf Revolutionäre starben im Todesfasten von 1996 für diese Grundrechte. Um diesen Forderungen Kraft zu verleihen, schloss sich Erkut einem Hungerstreik im Gefängnis an. Er meldete sich freiwillig für das Todesfasten 1996 (beim Gefangenenkollektiv, Anmerkung d. Red. RHZ), doch wurde sein Antrag abgelehnt. In dem Buch ist ein Auszug dieses Antrags vorhanden.

Das Buch umfasst auch mehrere Texte, die nach dem Tod der Autorin (der Mutter) geschrieben wurde, denn auch die Mutter von Erkut verstarb kurze Zeit später am 31. Mai 2000, wie ihr Sohn an Krebs. Sein Vater Erol Direkçi arbeitete nach dem Tod seines Sohnes im Menschenrechtsverein (IHD) von Ankara und verstarb im Jahr 2007. Damit verloren auch beide Eltern, die den Verlust ihres Sohnes nur schwer ertragen konnten, ihr Leben. In dem Buch ist auch ein Text der marxistischen Kolumnistin Kutsiye Bozoklar enthalten, die bei einer späteren Ausgabe des Buches über die nunmehr verstorbene Mutter schrieb: „Jedes Mal wenn eine Mutter von uns geht, bricht es mich. Und allseitige Liebe blutet aus meinem Herzen. Worte sind unzureichend um meine Gefühle zu beschreiben. In solchen Zeiten reicht es nicht aus, leise Lieder zu singen. Das Herz schreit und du schaust schweigend drauf. Es scheint, als ob deine Hoffnung verwundet ist, aber das Lied geht weiter. Auch wenn sich ein wenig mehr Traurigkeit in unsere Stimme mischt, ‚leben wir noch‘ sagen wir mit Widerstand. Auch wenn wir wissen, dass sich für den Verstorbenen nichts ändert, wollen wir den Verstorbenen unsterblich machen. Auch für sie hegen wir die Hoffnung, auch für sie ballen wir die Fäuste und wir wissen, solange wir uns an sie erinnern leben sie mit uns weiter.

Ich stehe unter einem Juni-Himmel. Ich denke an den Tod und frage mich: ‚Bedeutet der Tod eigentlich völlige Einsamkeit?‘. Der Tod schickte mir seine Einsamkeit, bevor er selber kam, sagt der große Dichter Nazim Hikmet, der am 3. Juni gestorben ist. Es gibt weder zu viel sterben noch zu viel leben. Können wir jemanden, der für seine Zukunft seine Vergangenheit opfert, als würdevoll lebend bezeichnen? Wenn wir ein ganzes Leben aufopfern, wie können wir glücklich leben? Was ist denn der Tod für jemanden wie Ergül Direkçi, die ein ehrliches Leben führte und ihr Gesicht der Sonne zugewandt hatte. Wir sterben, je einsamer wir werden, und unsere Werte werden vernichtet, desto einsamer sind wir. Die Rechtfertigung für alle Verkäufe ihrer inneren Werte sind auf dieser Welt allgegenwärtig: Glaubensverlust an eine bessere Zukunft, der Wunsch, das zu machen was die herrschende Ordnung von uns verlangt, eine neue Liebe. Uns töten die unmittelbaren Brutus´e auf jede erdenkliche Art und Weise. Wir werden durch Verrat getötet. Feiglinge töten uns im Stillen mit schönen Worten. Wir töten unsere Liebsten mit unseren Lügen, unseren Enttäuschungen und unserer Reue. Doch vor allen Dingen tötet uns die Komplizenschaft mit einer heuchlerischen Gesellschaft. Ergül Direkçi war eine von denen, die ‚Nein‘ zu sagen wussten und ein Bollwerk gegen all das waren.“ ❖

► Mit Leib und Leben für den Kampf – Die Geschichte von Erkut Direkçi / 320 Seiten / 10,- Euro / Erschienen im Oktober 2023 im Ceylan Verlag.
ISBN 978-625-99493-1-4

Die Unverschämte

Gespräche mit Pınar Selek

Peter Nowak

„Ich wurde mit Gewalt eingeschlossen, wie eine Schauspielerin" sagte die Soziologin Pınar Selek über die Repression des türkischen Staates, die sie jetzt fast 30 Jahre erfährt. Im Juni 1998 explodierte auf einem Markt in Istanbul eine Gasflasche. Doch die türkische Justiz fabrizierte daraus einen Anschlag der kurdischen Arbeiter*innenpartei (PKK) mit Selek als Verantwortlicher. Seitdem erlebt die Soziologin eine Odyssee von Verfolgung, Verhaftung, Folter. Schließlich konnte sie ins Ausland fliehen und lebt heute in Frankreich.

■ Aber dem langen Arm der türkischen Justiz kann sie bis heute nicht entfliehen. Reisen außerhalb von Frankreich könnten eine erneute Inhaftierung und womöglich eine Auslieferung in die Türkei zur Folge haben. Denn die türkischen Behörden haben einen internationalen Haftbefehl gegen Selek ausgestellt. Wenn auch ihr Aktionsradius durch die türkische Justiz noch immer beschränkt ist, so haben wir doch die Gelegenheit mehr über diese Frau, ihre Gedanken und Träume zu erfahren. Unter dem Titel „Die Umverschämte" hat der Verlag Graswurzelrevolution auf fast 230 Seiten das Leben der Pınar Selek aufgeschrieben. Herausgeben wurde das Buch von Guillaume Gamblin, einem engen Freund und Genossen von ihr. Das Buch nimmt die Leser*innen schon auf den ersten Seiten gefangen. Denn es ist in einem sehr freundlichen Ton geschrieben. Schon im Vorwort gibt Selek diesen Ton vor. „Sie liebe Leser*innen, werden sehen, dass ich nur ein kleines Pünktchen in einem großen Gemälde bin, mit all den Widersprüchen, die verschiedene Welten und widerstreitende Dynamiken beherbergen" (S. 7). Das Buch ist sehr persönlich gehalten. „In diesem neuen Raum des Kampfes, der Liebe, der Freundschaft, des Lebens öffne ich meine Türen, um ein wirkliches Gespräch zu beginnen" (S. 7). Wir erfahren so, wie die junge Pinar Selek sich nicht mit der Friedhofsruhe abfinden will, die die türkischen Militärs nach ihren



► Die Unverschämte, Gespräche mit Pınar Selek; Guillaume Gamblin (Herausgeber), Verlag Graswurzelrevolution, 230 Seiten, ISBN: 978-3-939045-50-2, 20,90 Euro.

Putsch von 1980 mit enormen Terror in der Türkei durchsetzen. Pınar beteiligte sich schon als Schülerin in den 1980er Jahren an den ersten zaghaften Protesten gegen die Junta.

Kritik und Selbstkritik

So bekam sie schon in jungen Jahren Kontakt mit älteren Linken, die nach dem Putsch in den Untergrund gezwungen waren. Dabei ging sie auch mit den eigenen linken Strukturen sehr kritisch um. „Es war schwierig, ihre Ideen in Frage zu stellen, die außerdem vom Staat unterdrückt und verboten worden waren. Aber wie so viele Menschen aus meiner Generation machte ich mir Gedanken über den Begriff der Freiheit" (S. 14). Das bedeutet für Selek nicht die Abkehr von der Linken, sondern den Aufbau eigener Netzwerke und Strukturen. Sehr anschaulich und detailliert beschreibt sie, wie sie sich mit einer Gruppe von Straßenkindern anfreundete, mit ihnen lebte, was zu ihrer Politisierung beitrug. Gleichzeitig studierte sie an der Istanbuler Universität Soziologie und wurde bald eine aktivistische Wissenschaftlerin, die besonders zur kurdischen Bewegung forschte und in prokurdischen Medien veröffentlichte. Dieses Engagement blieb dem türkischen Staatsapparat nicht verborgen und so kann die Anklage, eine Bombe auf den Markt gelegt zu haben, als Mittel gesehen werden, eine linke Wissenschaftlerin zu brechen. Doch das ist nicht gelungen. In dem Buch lernen wir Selek als eine Kämpferin kennen, die trotz ihrer Erlebnisse im Gefängnis weiterhin am Kampf für eine neue Welt festhält. Sie wurde gefoltert und erlebte Ende Dezember 1999 den Sturm des Militärs auf hunderte Gefangene, die gegen die drohende Isolationshaft im Hungerstreik waren. Heute engagiert sich Selek in feministischen, pazifistischen und ökologischen Gruppen in ihrem französischen Exil und publiziert in zahlreichen linken Zeitungen.

Am 28. Juni wird in Istanbul erneut ein Gericht über Selek entscheiden. Es geht noch immer um den Anschlag, der so gar nicht stattgefunden hat. Eine internationale Solidaritätsdelegation soll den Prozess begleiten und Pınar Selek unterstützen. So kommt das Buch gerade rechtzeitig, um eine Frau kennenzulernen, die trotz jahrzehntelanger Verfolgung nie aufgegeben und nie ihren Lebensmut verloren hat. ❖

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 3706, 24036 Kiel
Telefon & Fax 04 31/751 41
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6
E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE62 4306 0967 4003 1186 01
BIC: GENODEM1GLS

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e. V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
2,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e. V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Fliegendes Material der Roten Hilfe e.V.
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, ED-Behandlung, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe (auch auf engl.).
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Plakat „Checkliste Hausdurchsuchung"
A5; „Wenn die Cops plötzlich vor der Wohnungstür stehen – keine Panik!"
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Prozesse politisch führen
Ein Debattenpapier
Rote Hilfe e.V. (Hg.) 2023.
Brosch. A5, 40 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Umgang mit DNA in der Praxis.
Vermeidung, Zerstörung, Entnahme, Speicherung, Verwertung im Strafverfahren, vor Gericht und danach.
Comic. Antirepressionsplattform Berlin/Rote Hilfe 2022. 32 Seiten, A5

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag. Paperback. 108 S. 9,80 Euro

Solidarität sichtbar machen!
Plakate, Flyer und Sticker zur Kampagne gegen die Repression gegen kurdische Organisationen.

Teilnahme verboten
G-20 Protest und der Prozess von Fabio V.
Jamila Baroni. 2020 Unrast Verlag
Paperback. 302 S. 18 Euro

Umgang mit DNA in der Praxis.
Vermeidung, Zerstörung, Entnahme, Speicherung, Verwertung im Strafverfahren, vor Gericht und danach.
Comic. Antirepressionsplattform Berlin/Rote Hilfe 2022. 32 Seiten, A5

United We Stand!
Unterstützt die aufgrund des G20 von Strafverfahren und Haftstrafen Betroffenen! Plakate und Flyer zur Spendenkampgane der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Versammlungsfreiheit
Ein Praxisleitfaden
Jasper Prigge. 2019. Felix Halle Verlag. Paperback, 172 S.
14,90 Euro

Was tun ... bei Ärger mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?
Flyer der Roten Hilfe e.V. und Azadi e.V.. 2020. A5; viersprachig: türkisch, arabisch, kurdisch, deutsch. Auch als A2 Plakat erhältlich. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Was tun wenn's brennt?!
-auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps. Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e.V., 2023. 32 Seiten, A6. Auch erhältlich auf englisch, italienisch, türkisch und französisch. Gegen Erstattung der Versandkosten.
Allgemeine Bezugsbedingungen:
Versandkosten:
500 g = 1,60
1000g = 2,75
bis 3 kg = 5,70
bis 5 kg =7,00
bis 10 kg = 9,50
bis 20 kg = 13,00
bis 31,5 kg = 16,50

Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit – Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016.
Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro

Wege durch die Wüste
Antirepressionshandbuch, überarbeitete Neuauflage, Autorinnenkollektiv. 2016. edition assemblage.
Paperback. 256 S., 9,80 Euro



Wir sind alle LinX!
Material zur Kampagne gegen die Kriminalisierung von Antifaschismus
Flyer „Leipziger Erklärung" und Plakate.

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

Abrisse
innen- und außenansichten einsperrender institutionen.
Projekt baul_cken (Hg.) 2011.
Edition Assemblage. 128 S.,
12,80 Euro

Auf der Spur
Anne Reiche. 2018.
Edition Cimarron. 271 S.,Paperback,
15,00 Euro

Alltäglicher Ausnahmezustand
Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden
Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (Hg.). 2016.
edition assemblage.
Paperback. 144 S.,
9,80 Euro

Briefwechsel Christa Eckes – Hüseyin Çelebi
April 1988-1989
2021. Edition Cimarron.
202 S.,Paperback,
12,00 Euro

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3 Euro

gefangenen info
Aktuelle und vergangene Ausgaben.
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Hg.)
Brosch. A4, ca. 34 S. 2 Euro

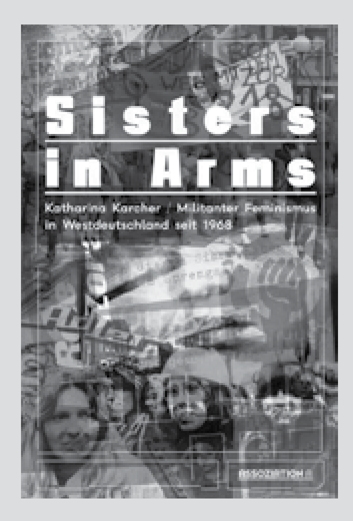
Halim Dener
Gefoltert. Geflüchtet. Verboten. Erschossen.
Fünf Jahre Kampagne für ein würdiges Gedenken an den von einem Polizisten erschossen Kurden – Geschichte, Reaktionen, Reflexionen, Perspektiven.
Kampagne Halim Dener. 2020. Verlag Gegen den Strom. Paperback.
226 S.
10 Euro

Kritik der Polizei
Daniel Loick (Hg.). 2018
Campus Verlag. 346 S., Paperback,
24,95 Euro

Notizen aus der Sicherungsverwahrung
Kolumnen & Essays
Thomas Meyer-Falk. 2018.
TrikontDuisburg|DialogEdition.
Paperback. 106 S.
10 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22 Euro

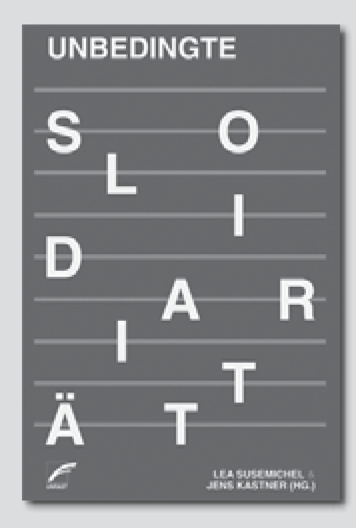
★**NEU** ***Sisters in Arms***
Militanter Feminismus in Westdeutschland seit 1968
Katharina Karcher. 2.Aufl. 2023.
Assoziation A. 231 S., Paperback,
19,80 Euro



Unbedingte Solidarität
Lea Susemichel/ Jens Kastner (Hg.).
2021.
Unrast Verlag. 307 S., Paperback,
19,80 Euro

Verboten
Zur Kriminalisierung von Indymedia linksunten
Rote Hilfe e.V. (Hg.). 2018.
Brosch. A5. 22 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Vermessene Zeit
Der Wecker, der Knast und ich.
Ingrid Strobl. 2019.
Edition Nautilus. 190 S., 18,00 Euro



Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Was heißt hier eigentich Verfassungsschutz?
Ein Geheimdienst und seine Praxis
Cornelia Kerth/ Martin Kutscha (Hg.). 2020.
Papyrossa. 146 S., 12,90 Euro

Wer ist denn hier der Verfassungsfeind!
Radikalenerlass, Berufsverbote und was von ihnen geblieben ist
Heinz-Jung-Stiftung (Hg.).2019.
Papyrossa. 230 S., Paperback, 18,00 Euro

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE

30 Jahre PKK-Verbot
Repression und Widerstand
Azadi e.V./MAF-DAD e.V. (Hg.).
2023. Brosch. A4, 108. S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

„Darum schafft ‚Rote Hilfe'!"
Die Rote-Hilfe-Komitees ab 1929
Hans-Litten-Archiv e.V. (Hg.) und Rote Hilfe e.V.
2021. 70 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Das Prinzip Solidarität Band I und II
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD
Bambule (Hg.).2013.
Laika-Verlag. Paperback,
je 21,00 Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S., 16 Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5 Euro

Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S., 7 Euro

INTERNATIONALES

30 Jahre PKK-Verbot
Repression und Widerstand
Azadi e.V./MAF-DAD e.V. (Hg.). 2023.
Brosch. A4, 108. S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Mein ganzes Leben war ein Kampf
1. Band. Jugendjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2019 (2015).
Edition Mezopotamya.Paperback.
404 S., 20 Euro. Auch erhältlich:
2. Band. Gefängnisjahre.
20,00 Euro
3. Band Guerilla.
16,00 Euro

SICHERHEITSTECHNOLOGIE

DELETE – digitalisierte Fremdbestimmung
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band IV
Capulcu. 2018, Brosch. A4, 71 S.
1 Euro
Disrupt – Widerstand gegen den technologischen Angriff
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band III
Capulcu. 2017
Brosch. A4, 71 S.
1 Euro

DIVERGE!
Abweichendes vom rückschrittlichen „Fortschritt"
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band V
Capulcu. 2020
Brosch. A4, 76 S., 1 Euro



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag.
Paperback. 140 S.
17 Euro

Fact-Sheet: Polizei-Drohnen
Infoflyer zum Thema „Überwachung aus der Luft"
4 S. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Tails – The amnesic incognito live system
Anleitung zur Nutzung des Tails-Live-Betriebssystems für sichere Kommunikation, Recherche, Bearbeitung und Veröffentlichung sensibler Dokumente. Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band I
Capulcu. 2021. 7.überarbeitete Aufl.
Brosch. A4. 59 S., 1 Euro

Was macht uns wirklich sicher?
Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei
Melanie Brazell (Hg.). 2018.
edition assemblage.
Paperback. 160 S.
10 Euro

EXTRA-MATERIAL

CD „Rage Against The Death Machine"
37 Titel auf 2 CD's in Solidarität mit Mumia Abu Jamal.
Jump Up. 2009.
5 Euro (Sonderpreis)

CD „Free Mumia Now!"
33 Titel auf 2 CD's in Solidarität mit Mumia Abu Jamal.
Jump Up / Plattenbau. 2003.
5 Euro (Sonderpreis)

Corona-Stoffmaske
RH-Logo, bio und fair.
5 Euro

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1 Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe-Plakat
A2 lang; Motiv „Aussageverweigerung".
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei" und „Western"
Gegen Erstattung der Versandkosten

Solidarität über das Leben hinaus.
Möglichkeiten der Nachlassgestaltung. Broschüre der Roten Hilfe e.V..
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch - und Infoläden:
Für Material, Bücher und Broschüren der Roten Hilfe e.V. gewähren wir 30% Mengenrabatt.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,60 Euro
1000g = 2,75 Euro
bis 3kg = 5,70 Euro
bis 5kg = 7,00 Euro
bis 10kg = 9,50 Euro
bis 20kg = 13,00 Euro
bis 31,5kg = 16,50 Euro
Bei internationalem Versand bitte Rücksprache unter:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 56BA 50D9 17EB 55F7 00B8 C4AE 8E07 407D B4EE 5F81
info@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e.V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Augsburg
Kontakt über Bundesvorstand
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e.V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
http://bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum@rote-hilfe.de
http://bochum.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratungstermin bitte per e-mail anfragen

Braunschweig
Eichtalstraße 8
38114 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e.V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dortmund
c/o Wahlkreisbüro Ulla Jelpke
Schwanenstr. 30
44135 Dortmund
dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten:
Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e. V.
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, 19:00-19:30 Uhr, in der Offenen Arbeit
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Montag im Monat von 20-21.30 im Café ExZess
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Freiburg
c/o Rasthaus Freiburg
Adlerstraße 12
79098 Freiburg
freiburg@rote-hilfe.de
http://freiburg.rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat, 19:30 Uhr, Rote Hilfe Haus, Lange-Geismar-Straße 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
Postfach 11 01 03
06015 Halle (Saale)
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
https://rotehilfehannover.system-ausfall.org/

Heidelberg/Mannheim
Postfach 101703
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
http://heilbronn.rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 1.Dienstag im Monat, 19-20 Uhr, Soziales Zentrum Käthe, Wollhausstr. 49

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
c/o Stadtteilladen Barrio 137
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
Sprechstunde: 3. Donnerstag im Monat um 18:30 Uhr

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.noblogs.org

Kiel
Postfach 3706
24036 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Köln-Leverkusen
c/o LC 36 e.V.
Ludolph Camphausen Straße 36
50672 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o APR KW
Margaretenstraße 2
15754 Heidesee
Heideseekw@rote-hilfe.de
https://rotehilfekw.blackblogs.org/

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet, Brandstr. 15, 04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
c/o alternative e.V.
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
Friesenstraße 52
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o Infoladen Ella Janecek, Zanggasse 21,
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de
http://mainz.rote-hilfe.de/

Marburg-Gießen
c/o Cafe am Grün
Am Grün 28
35037 Marburg
marburg-giessen@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
https://rhmuc.noblogs.org/
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Nürnberg, Fürth, Erlangen
Eberhardshofstr.11
90429 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“
Untere Seitenstr. 1

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
Paroli Treff (Die LINKE)
Elsässer Straße 20
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten:
3. Donnerstag im Monat in Oberhausen von 18-19 Uhr im Paroli Treff, Elsässer Straße 20
Nur auf Anfrage: am 1. Mittwoch im Monat in Essen von 18-19 Uhr im Heinz-Renner-Haus, Severinstraße 1. Bitte melde dich vorher per E-Mail und lass dir bestätigen, dass die Beratung stattfindet.

Oldenburg
c/o Alhambra
Hermannstraße 83
26135 Oldenburg
oldenburg@rote-hilfe.de
https://rotehilfeoldenburg.noblogs.org/
Sprechzeiten: jeden 3. Dienstag im Monat von 18 bis 19 Uhr im Alhambra

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Regensburg
Postfach 11 02 17
93015 Regensburg

Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e.V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrmann

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 3
09113 Chemnitz
Sprechzeiten
Chemnitz: jeden 1. Donnerstag im Monat, 19 Uhr, Kompott-Büro
Plauen, Thiergartnerstraße 4, 08527 PLAUEN
Beratungszeit für Plauen: Mittwochs 19-21 Uhr & nach Absprache

Trier
c/o Komplex Infoladen Trier, Hornstr. 7,
54294 Trier

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de
http://wiesbaden.rote-hilfe.de/

Würzburg
Postfach 11 02 12
97029 Würzburg
Sprechstunde: jeden letzten Mittwoch im Monat um 18 Uhr in der MiezeKoze, Grombühl
wuerzburg@rote-hilfe.de
https://rotehilfewuerzburg.noblogs.org

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an:
Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

Oder QR-Code scannen und Online-Formular ausfüllen.



☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.

☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert

☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet

☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag"

☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

☐ jährlich 90 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ halbjährlich 45 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ vierteljährlich 22,50 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ monatlich 7,50 Euro
anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

☐ jährlich 120 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ monatlich 10 Euro
anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise.
Für die Ausgabe 3/2024 gilt: Erscheint Mitte August 2024; Redaktions- und Anzeigenschluß: 07.07.2024

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
bundesvorstand@rote-hilfe.de
info@rote-hilfe.de
Fingerprint: 56BA 50D9 17EB 55F7 00B8 C4AE 8E07 407D B4EE 5F81

V.i.S.d.P.
A. Sommerfeld
PF 32 55, 37022 Göttingen
Eigendruck im Selbstverlag

V.i.S.d.P. für die AZADÎ-Seiten
Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die Verfasser_innen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Auflage
14.500 Exemplare; eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Preise
Einzelexemplar: 2 Euro
Abonnement: 10 Euro im Jahr
Exemplare zum Weiterverkauf: 1 Euro

Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Linke Publikationen, linke Projekte, Infoläden sowie Gefangene bekommen auf Anfrage ein kostenloses Abo. Rechtsanwaltskanzleien können zwei kostenlose Exemplare pro Ausgabe erhalten.
Abonnements & Weiterverkauf:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Zuschriften und Anfragen
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
rhz@rote-hilfe.de
Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979

Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!
Zusendung von Artikeln und Leser_innenbriefen wenn möglich per e-Mail.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt.
Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Abbildungen, die Personen zeigen, werden von uns umfassend unkenntlich gemacht. Ausgenommen sind historische Personen und Personen, die ausdrücklich der Veröffentlichung ihres Bildes zugestimmt haben. Bei uns zugesandten Bildern muss die Zustimmung zur Veröffentlichung durch die Einsender_innen eingeholt worden sein.

Austauschanzeigen
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf oder Vektor-EPS an: anzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Göttingen

Adressänderungen
bitte an: bundesvorstand@rote-hilfe.de oder info@rote-hilfe.de

Datenschutz
Wie wir im Rahmen der Mitgliederverwaltung mit deinen Daten umgehen, erfährst du unter https://rote-hilfe.de/images/pdf/Art13-mitglied.pdf

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

☐ jährlich 90 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ halbjährlich 45 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ vierteljährlich 22,50 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ monatlich 7,50 Euro
anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

☐ jährlich 120 Euro
anderer Betrag ______ Euro

☐ monatlich 10 Euro
anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.



Eigentumsvorbehalt

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist diese Zeitung solange Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird die Zeitung der/dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, so ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurückzusenden. Wird die Zeitung der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht persönlich ausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender unter Angabe des Grundes der Nichtaushändigung zurückzusenden.

KÄMPFE VERBINDEN!

In Gedenken an
HALIM DENER

Konferenz

in **Hannover** am **29.Juni 2024**

Demonstration

in **Hannover** am **06.Juli 2024**

Kampagne
HALIM DENER
gefoltert. geflüchtet. verboten. erschossen.
30. Juni 1994 **30 JAHRE**